

## Erläuterungen zum Voranschlag des Landes Niederösterreich für das Jahr 2006

### Erläuterung zu Bezügen

Die Bezüge in den verschiedenen Bereichen des Landeshaushalts beruhen größtenteils auf denselben gesetzlichen Bestimmungen. Diese Bestimmungen werden hier zusammengestellt und bei den einzelnen Erläuterungen nicht mehr wiederholt.

---

#### Bezüge von Organen

Den Mitgliedern der NÖ Landesregierung und des NÖ Landtages, dem Landesrechnungshofdirektor, dem amtsführenden Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Landesschulrates für NÖ (Landesorgane) gebühren Bezüge. Der Ausgangsbetrag für die Bezüge der Organe entspricht dem Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates.

*Bundesbezügegesetz, BGBl. I Nr.64/1997*

*NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz, LGBl.0032*

*NÖ Bezügegesetz, LGBl.0030*

---

Beiträge des Bundes.

*Bezügegesetz, BGBl.Nr.273/1972 idGF (§ 1 Abs.1, § 13 und § 17 Abs.2)*

---

#### Personalausgaben (Verwaltung)

Ausgaben für die Bezüge der Bediensteten. Die Ausgaben für variable Reisekosten sind gesondert veranschlagt.

*Dienstpragmatik der Landesbeamten, LGBl.2200*

*Landes-Vertragsbedienstetengesetz, LGBl.2300*

---

Einnahmen zB aus Ersätzen für Sachverständige.

Die Veranschlagung der Personalausgaben für das Jahr 2006 erfolgt in Abstimmung mit dem Dienstpostenplan 2006. Für eine Bezugsregelung 2006 wird pauschal Vorsorge getroffen.

---

#### Reisegebühren (ausgenommen Anstaltsbereich)

Bei den Reisegebühren (Posten 5601, 5602 und 5632) wird der derzeitigen Festsetzung des Kilometergeldes, der Reisezulagen (Tages- und Nächtigungsgebühren) usw. Rechnung getragen.

Diese Erläuterung gilt für die Teilabschnitte mit der Bezeichnung „..., variable Reisekosten“.

---

### Erläuterung zu Sonderfinanzierungen

Um eine rasche Realisierung von Vorhaben zu erleichtern, kann die Finanzierung in einer Sonderform festgelegt werden. Im Rahmen eines abgeschlossenen Leasingvertrages können die Gesamtinvestitionskosten einschließlich der während und nach der Bauzeit anfallenden Finanzierungskosten (Zinsen) auf einen längeren Zeitraum gleichmäßig verteilt und dadurch eine Entlastung des Landesbudgets in den nächsten Jahren erreicht werden. Für die sich aus dem Vertrag ergebenden jährlichen Zahlungsverpflichtungen wird im Wege des jeweiligen Landesvoranschlags vor ihrer Erfüllung die Genehmigung durch den Landtag eingeholt und auf diese Weise budgetäre Vorsorge für die einzelnen Jahresraten getroffen. Neben der Möglichkeit zur raschen Realisierung des Vorhabens, der Vermeidung von Baukostensteigerungen während einer längeren Wartezeit, der Erleichterung der Finanzierung und der damit verbundenen Entlastung des Landesbudgets in den nächsten Jahren können dem Land auch allfällige mit der Sonderfinanzierungsform verbundene abgabenrechtliche, wirtschaftliche und administrative Vorteile zugute kommen.

Der bei derartigen Projekten eingesetzte Betrag betrifft die Leasingrate.

Bei Bauprojekten mit Sonderfinanzierung ab einer Größenordnung von rund 3,633 Mio Euro ist seit 1990 im Vorhinein eine grundsätzliche Einzelgenehmigung durch den Landtag erforderlich. Eine Einzelgenehmigung durch den Landtag war auch von 1966 bis 1982 erforderlich, nur zwischen 1982 und 1990 genügte die Genehmigung von Bauprojekten im Rahmen des Voranschlags (siehe die einzelnen Erläuterungen).

*Landtagsbeschlüsse vom 14.7.1966, 27.5.1982 und 5.12.1990*

---

### Erläuterung zum Hochwasser 2002

Der NÖ Landtag hat am 11. September 2002 Budgetüberschreitungen bis zu einer Gesamthöhe von 474,5 Millionen Euro für umfangreiche Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden der Hochwasserkatastrophe 2002 genehmigt. Gemäß Beschluss der NÖ Landesregierung vom 17. Dezember 2002 wurden die 2002 nicht verbrauchten Mittel Rücklagen zugeführt und konnten für die gleichen Zwecke verwendet werden. Die Aufwendungen für die Hochwasserschäden (zuzüglich deren Folgekosten) wurden gemäß Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz vom 19. August 2002 nicht für die Zwecke des Österreichischen Stabilitätspakts 2001 angerechnet. Die Finanzierung der Beseitigung der Hochwasserschäden des Jahres 2002 wurde mit Ende des Rechnungsjahres 2004 abgeschlossen.

Diese Erläuterung gilt für die Teilabschnitte mit der Bezeichnung „..., Hochwasser 2002“.

---

### Anmerkungen

Ein mit „Anmerkung“, „Vorjahr(e)“ u.ä. oder durch eine Quellenangabe (Gesetz, Beschluss, Richtlinien usw.) gekennzeichnete Text gilt nicht als Erläuterung im Sinne von Punkt 7. des Antrages.

## **00000 Landtag, Bezüge**

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen".

---

## **00001 Landtagsklubs**

Abgeordnete, die derselben wahlwerbenden Partei angehören, bilden den Landtagsklub dieser Partei.

*NÖ Landesverfassung, LGBl.0001*

---

Den Landtagsklubs gebührt zur Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben und für Zwecke der Information der Öffentlichkeit jährlich ein Beitrag zur Deckung des ihnen daraus erwachsenden Aufwandes.

*Gesetz über die Förderung der Tätigkeit der Landtagsklubs, LGBl.0011*

---

## **00002 Parteienförderung**

Den politischen Parteien in NÖ gebührt zur Erfüllung ihrer Aufgaben, vor allem für die Mitwirkung an der demokratischen Willensbildung, eine jährliche Förderung.

*NÖ Parteienförderungsgesetz, LGBl.0301*

---

## **00004 Landtag, Repräsentation**

Dem Präsidenten des Landtages obliegt die Vertretung des Landtages und seiner Ausschüsse nach außen; diese Verpflichtung erfordert eine Ausgabenpost für Repräsentationen. Verfügungsmittel fallen auch für den 2. und 3. Präsidenten an.

*NÖ Landesverfassung 1979 - NÖ LV 1979, LGBl.0001*

*Geschäftsordnung LGO 2001, LGBl.0010 (insbesondere § 11 Abs.7)*

---

## **00006 Landtag, Sondersitzungen**

Für Fachtagungen und Sondersitzungen des Landtages und Jugendkongresse.

---

## **00100 Landtagsdirektion**

Die Landtagsdirektion ist die ständige Geschäftsstelle des Landtages, seiner Ausschüsse, der Präsidenten und der Präsidialkonferenz. Sie hat insbesondere die Drucklegung der Beratungsunterlagen zu veranlassen, die Sitzungsberichte herzustellen, die Zustellung an die Abgeordneten zu bewirken und die sachlichen Einrichtungen zu verwalten sowie Zahlungen für Ausgaben des Landtages durchzuführen.

*Geschäftsordnung LGO 2001, LGBl.0010 (§ 17 Abs.1)*

---

## **00200 Landesrechnungshof**

Der Landesrechnungshof verkehrt mit allen seiner Überprüfung unterliegenden Dienststellen, Unternehmungen und sonstigen Einrichtungen unmittelbar; bei der Überprüfung kann er sich geeigneter Sachverständiger bedienen. Der Landtag ist mit den, dem zur Vorberatung der Angelegenheiten der Finanzkontrolle gebildeten Rechnungshofausschuss des Landtages, zugeleiteten Überprüfungsberichten mindestens zweimal jährlich zu befassen.

*NÖ Landesverfassung, LGBl.0001 (Art.16 und Art. 54 bis 56)*

*Geschäftsordnung [des Landtages] LGO 1979, LGBl.0010 (§ 33)*

---

Personalaufwand der Landesbediensteten, die die Landesregierung dem Landesrechnungshof zur ordnungsgemäßen Besorgung seiner Aufgaben zur Verfügung stellt.

Die Landesregierung hat für die dem jeweiligen Personalstand entsprechende räumliche und sonstige sachliche Ausstattung des Landesrechnungshofes zu sorgen und ihm die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen, die hier als Sachaufwand für die Beiziehung von Sachverständigen sowie die Anschaffung spezieller Fachliteratur ausgewiesen sind.

*NÖ Landesverfassung, LGBl.0001 (Art.51 Abs.5)*

---

Der Landesrechnungshofdirektor ist ein Organ des Landtages, seine Bezüge sind bei 00000 "Landtag, Bezüge" enthalten.

*NÖ Landesverfassung, LGBl.0001 (Art.52 Abs.3)*

*NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz, LGBl.0032 (§ 1)*

---

## **00201 Landesrechnungshof, variable Reisekosten**

Jene Reisekosten, die der Landesrechnungshof auf Basis der derzeitigen Festsetzung des Kilometergeldes und der Reisezulagen (Tages- und Nächtigungsgebühren) zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

---

## **01 Landesregierung**

Die Vollziehung jedes Landes übt eine vom Landtag zu wählende Landesregierung aus. Die Mitglieder der Landesregierungen sind neben Bundespräsident, Bundesministern und Staatssekretären die obersten Organe der Vollziehung. Der Landeshauptmann vertritt das Land.

*Bundes-Verfassungsgesetz (Art.19 Abs.1, Art. 101 Abs.1 und Art.105 Abs.1)*

---

Die Landesregierung verwaltet das Landesvermögen und ist das oberste Organ des Landes als Träger von Privatrechten. Sie besteht aus dem Landeshauptmann, 2 Landeshauptmann-Stellvertretern und 6 Landesräten.

*NÖ Landesverfassung, LGBl.0001 (Art. 29 Abs.1 sowie Art. 34 Abs.2 und 3)*

---

## **01000 Landesregierung, Bezüge**

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen".

---

## **01100 Landesregierung, Repräsentation**

Verfügungsmittel für auf die Person und die Stellung des Landeshauptmannes bzw. der übrigen Mitglieder der Landesregierung bezogene Aufwendungen (wie z.B. für Ehrenkarten, Spenden, Trinkgelder, Blumenspenden, kleine Einladungen u.dgl.). Repräsentationsausgaben bei Vorbereitung und Durchführung von Empfängen in Niederösterreich sowie für Ehrenpreise an Sportvereine und sportfördernde Institutionen.

---

## **01200 Landesregierung, Ehrungen und Auszeichnungen**

Das Land kann Personen anlässlich von bestimmten Geburtstags- und Hochzeitsjubiläen sowie für besondere soziale Handlungen ehren.

*NÖ Ehrungsgesetz, LGBl.0515*

Das "Ehrenzeichen für Verdienste um das Bundesland Niederösterreich" wird von der Landesregierung zur Würdigung verdienstvoller Leistungen sowie hervorragendem öffentlichen und privaten Wirkens um das Ansehen und das Wohl des Landes sowie für Verdienste auf Sachgebieten, die in Vollziehung Landessache sind, verliehen.

*Landesgesetz und Verordnung über das Ehrenzeichen für Verdienste um das Bundesland Niederösterreich, LGBl.0520*

Für eine unter Einsatz des eigenen Lebens durchgeführte Errettung von Menschen aus Lebensgefahr verleiht die Landesregierung die "Rettungsmedaille des Bundeslandes Niederösterreich". Das Ausmaß einer Geldbelohnung für die Rettungsstat setzt die Landesregierung fest.

*Landesgesetz über das Ehrenzeichen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr, LGBl.0530*

Für aufopfernden, persönlichen und uneigennütigen Einsatz bei Rettungs- und Hilfsmaßnahmen anlässlich der Bekämpfung einer Elementar- oder sonstigen Katastrophe verleiht die Landesregierung das Ehrenzeichen "Medaille des Landes Niederösterreich für Katastropheneinsatz".

*Gesetz über das Ehrenzeichen für aufopfernden Katastropheneinsatz, LGBl.0535*

Das "Ehrenzeichen für vieljährige verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens" wird Personen verliehen, die in einer Feuerwehr- oder Rettungsorganisation während 25, 40 oder 50 Jahren ununterbrochen verdienstvoll tätig waren.

*Gesetz über die Schaffung eines Ehrenzeichens für vieljährige verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens, LGBl.0540*

Verleihung einer Ehrenstatuette.

*Regierungsbeschluss vom 2.12.1997 (Richtlinien für die Verleihung der Ehrenstatuette "Heiliger Leopold" des Landes NÖ)  
NÖ Landesverfassung, LGBl.0001 (Art.7 Abs.6: "Landespatron ist der Heilige Leopold.")*

Ankauf von Ehrenzeichen, Ehrengeschenken und Medaillen, Ehrengaben anlässlich von Geburtstagen, Rettungen, Geburt des zehnten und weiterer Kinder, Hochzeiten, Leopoldiwidmung der Landesregierung.

*Regierungsbeschluss vom 19.3.1996 (Änderung der "Leopoldi-Widmung" sowie der Ehrungen bei Goldener Hochzeit und 90. Geburtstag)*

Einnahmen aus dem Verkauf von Ehrenzeichen.

## **02 Amt der Landesregierung**

Die Angelegenheiten der Landesregierung und des Landeshauptmannes sind vom Amt der Landesregierung zu besorgen.

*NÖ Landesverfassung, LGBl.0001 (Art.49 Abs.1)*

Das Amt besorgt die Geschäfte des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes und der mittelbaren Bundesverwaltung.

*Verordnung über die Geschäftsordnung des Amtes der NÖ Landesregierung, LGBl.0002 (§1)*

## **02000 Amt der Landesregierung, Personal**

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen".

Vermehrte Inanspruchnahme externer Berater.

## **02001 Amt der Landesregierung, Amtsgebäude**

Laufende Ausgaben für den Betrieb und Instandhaltung der Ausstattung und Haustechnikanlagen des Amtsgebäudes und dezentraler Außenstellen,

Mieten und Betriebskosten angemieteter Gebäude für Zwecke des Amtes sowie Miete und Betriebskosten für den Landesanteil im Haus Herrngasse 13, Wien. Kosten der Maßnahmen für Bedienstetenschutz.

Laufende Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie Dienstwohnungsentschädigungen.

Abweichend vom Grundsatz der Nichtversicherung besteht für das NÖ Landhaus und den Kulturbezirk in St. Pölten wegen Wert, Weitläufigkeit, Offenheit und Konstruktion der Anlagen eine Multirisik- und Haftpflichtversicherung.

*Regierungsbeschluss vom 16.12.1997*

## **02002 Amt der Landesregierung, Dienstkraftwagen**

Den Mitgliedern der NÖ Landesregierung sowie den Präsidenten des NÖ Landtages gebührt ein Dienstwagen, für dessen Benützung sie einen Beitrag leisten.

*NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz, LGBl.0032 (§ 8)*

Ausgaben für Betrieb und Instandhaltung der Dienst-PKW und -LKW, Versicherungen, Ankauf von Personen- und Lastkraftwagen, Ausstattung, Aufwendungen für Ratenfinanzierungen, Ausgaben an öffentlichen Abgaben, Miet- und Pachtzinsen. Dienstbekleidung.

Erlöse aus Verkauf von Altmaterial und Kraftfahrzeugen, Vergütungen von Schadensfällen, Kostenersätze für die Benützung von Dienstkraftwagen. Kostenbeiträge.

## **02003 Amt der Landesregierung, variable Reisekosten**

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

#### **02004 Amt der Landesregierung, Amtsbetrieb**

Laufende Ausgaben für Material und Inventar, Untersuchungen zur Gewässerwirtschaft, Gutachten, Gerichts- und Anwaltskosten, Kinder- und Jugendanwalt, Umweltschutz, Patienten- und Pflegeanwalt, Gleichbehandlungsbeauftragte, Koordinator für Flüchtlingsfragen, Suchtkoordination.  
Antidiskriminierungsstelle und Tierschutzombudsmann.  
Kosten für laufende Gerichtsverfahren (auch nach dem NÖ Pflegegeldgesetz).  
Laufende Einnahmen aus den Verkäufen von Anbotsunterlagen.

---

#### **02005 Landesgesetzblatt**

Gesetzesvorschläge gelangen an den Landtag entweder als Anträge der Abgeordneten oder seiner Ausschüsse oder als Vorlagen der Landesregierung. Einen Gesetzesbeschluss hat der Landeshauptmann ehestens im Landesgesetzblatt kundzumachen.

*NÖ Landesverfassung, LGBl.0001 (Art. 22)*

---

Zur Verlautbarung von Rechtsvorschriften für das Land ist das Landesgesetzblatt bestimmt. Es ist von der Landesregierung herauszugeben und zu versenden.

Die verbindende Kraft einer im Landesgesetzblatt verlautbarten Rechtsvorschrift beginnt, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages, an dem das sie enthaltende Stück herausgegeben und versendet wird, und erstreckt sich, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, auf das gesamte Gebiet des Landes.

*NÖ Verlautbarungsgesetz, LGBl.0700*

---

Ausgaben für Ablegemappen für die Landesgesetzblattsammlung und Mikroverfilmung des Landesgesetzblattes sowie Desktop-Publishing-Verfahren zur Satzproduktion des Landesgesetzblattes.  
Einnahmen aus dem Verkauf von Ablegemappen für das Landesgesetzblatt und kompletter Landesgesetzblattsammlungen.

---

#### **02006 Amt der Landesregierung, Amtsgebäude; Investitionen**

Weikersdorf, KFZ-Prüfhalle:

Errichtung einer KFZ-Prüfhalle mit Büromöglichkeiten für Bedienstete der Abteilung "Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten" mit Gesamtkosten von Euro 1.090.100,-- Leasingrate für 2006.

*Genehmigung mit Beschluss des Landtages über den Voranschlag 1993*

---

St. Pölten-West, Neubau:

Für den von der allgemeinen Verwaltung genützten Teil des Projekts "Straßenmeisterei und Technische Dienste St.Pölten-West" (siehe Erläuterung zu 61110) wird hier ein Teil der Leasingrate übernommen.

---

St. Pölten-West, Logistikzentrum:

Das Land NÖ stellt dem Landesgendarmenkommando für NÖ im "Kombiprojekt" ein neu zu errichtendes Gebäude ("Logistikzentrum") zur Unterbringung von Mitarbeitern sowie Garagen- und Werkstättenräumen zur Verfügung. Eingesetzt ist eine erste anteilige Leasingrate.

*Regierungsbeschluss vom 25.6.2002*

---

Kleinprojekte:

Errichtung eines Autobahnkontrollplatzes in Bruck/L.  
Maßnahmenumsetzung in Landesgebäuden zum Klimaprogramm.  
Infrastrukturförderung Filmgalerie Krems.  
Anschaffung von Abgastestern für die landeseigenen Prüfhallen.

---

#### **02008 Verbindungsstelle der Bundesländer**

Anteil des Landes am Aufwand der Verbindungsstelle der Bundesländer (15,79% des Gesamtaufwandes).

---

#### **02011 Amt der Landesregierung, Post(sammel)stelle**

Ausgaben für Portogebühren und Betrieb von Postabfertigungsmaschinen (Frankier-, Falz- und Bindemaschinen).

Einnahmen von Kostenersätzen.

Ab 2005 Verrechnung bei VS 05959 "Zustellgebühren; Amt der Landesregierung, Bezirkshauptmannschaften".

---

#### **02020 Gebietsbauämter, Amtsbetrieb**

Ausgaben für Personal, Büromaterial, Druckwerke, Telefon- und Portogebühren. Ankauf, Reparaturen und Instandhaltung von Büroausstattung und technischen Geräten. Einnahmen aus Ersätzen für Sachverständige.

---

#### **02021 Gebietsbauämter, Amtsgebäude**

Miete und Betrieb der Amtsgebäude.

---

Sanierungsmaßnahmen im Hof, Keller- und Garagenteil des Gebietsbauamtes Korneuburg.

---

#### **02023 Gebietsbauämter, variable Reisekosten**

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

---

#### **02025 Gebietsbauämter; Investitionen**

Vorjahr(e): Sanierung Gebietsbauamt Korneuburg.

---

#### **02030 Straßenbauabteilungen, Amtsbetrieb**

Ausgaben für Personal, Büromaterial, Druckwerke, Instandhaltung der Büromaschinen und Ausstattung, Telefon-, Telefax- und Portogebühren, Geldverkehrsspesen, Anmietung (Leasing) von Büromaschinen, Neuanschaffung von Vermessungs- und Bürogeräten, sowie PC und Drucker.

Einnahmen aus Verkauf von Altmaterial und Gebrauchsgütern, Kostenersätzen, Zinserträgen und Transferzahlungen.

---

### **02031 Straßenbauabteilungen, Amtsgebäude**

Ausgaben für Material, Brennstoffe, Energiebezüge, Gebäudeinstandhaltung, Versicherung, Miete, öffentliche Abgaben und Reinigung. Herstellung von kleineren Gebäudeteilen bzw. Einbauten in bestehende Objekte.  
Einnahmen aus Vermietung.

---

### **02033 Straßenbauabteilungen, variable Reisekosten**

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen".

---

### **02040 Amtsplanungen, variable Reisekosten (ZG)**

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen".

Ausgaben für Dienstreisen bei Amtsplanungen von Bauprojekten werden aus Kostenbeiträgen der Projektträger finanziert.

---

### **02050 Vermessung**

Ausgaben für Vermessungsleistungen für Aufgaben der Landesverwaltung, sowie zur Erstellung von Plänen durch Ingenieur-Konsulenten für Vermessungswesen insbesondere im Bereich landeseigener Grundstücke.

Kosten der grundbücherlichen Durchführung von Plänen inkl. Verwaltungsabgaben und Gebühren.

Ankauf und Erstellung von vermessungstechnischen, digitalen Basisdaten für Aufgaben der Landesverwaltung und technischer Ausrüstung.

---

### **02051 Vermessung, Hochwasser 2002**

Vorjahr(e): Siehe einleitende Erläuterung zum Hochwasser 2002.

---

### **02100 Informationsdienst**

Kulturberichte und Amtliche Nachrichten, Herstellung von Werbefilmstreifen außerhalb der Bildstelle, Druckkosten für Publikationen, NÖ Perspektiven, Postwurfsendungen, Plakate, Ankauf von Büchern, Pressefahrten, Portokosten, Einschaltungen in Tages- und Wochenzeitungen und anderen Medienbereichen, vor allem Rundfunk und Fernsehen.  
Einnahmen aus Gebühren für Bezug der Amtlichen Nachrichten und Inseraten.

---

### **02110 NÖ Geo-Informationssystem (NÖGIS)**

Im NÖ Geo-Informationssystem (NÖGIS) werden digitale umwelt- und raumrelevante Daten in einem einheitlichen System verwaltet und abteilungsübergreifend für Auswertungen bereitgestellt.

---

Die Budgetmittel werden für die Einbringung von grafischen Basisdaten in digitaler Form für Betrieb, Erhaltung und Ausbau des EDV-Systems (Hard- und Software einschließlich Wartung, GIS-spezifisches Verbrauchsmaterial), Erstellung von maßgeschneiderten Anwendungsprogrammen, externe Projektbetreuung und für GIS-spezifische Aus- und Weiterbildung (Fachliteratur, audiovisuelle Schulungsbeihilfe, Schulungen) eingesetzt.

---

### **02115 Digitale Plangrundlagen (ZG)**

Beiträge von Gemeinden und sonstigen Interessenten werden für gemeinsamen Ankauf und Erstellung digitaler Plangrundlagen, insbesondere der Digitalen Katastralmappe, verwendet.

---

### **02195 Info Point Europa**

Im Juni 1997 wurde im Landhausviertel der Info Point Europa St. Pölten eröffnet. Er bietet den Bürgern in ihrer näheren Umgebung unbürokratisch Informationen über die Europäische Union an. Interessierten werden Informationsmaterial und Gratisbroschüren zur Verfügung gestellt und Informationen über sämtliche die Union betreffende Fragen erteilt.

---

Ausgaben für die Organisation von Informationsveranstaltungen sowie Werbematerial und Informationsunterlagen.  
Einnahmen an Zuschüssen der Europäischen Union.

---

### **02200 Raumordnung**

Raumordnung ist die vorausschauende Gestaltung eines Gebietes zur Gewährleistung der bestmöglichen Nutzung und Sicherung des Lebensraumes unter Bedachtnahme auf die natürlichen Gegebenheiten, auf die Erfordernisse des Umweltschutzes sowie die abschätzbaren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse seiner Bewohner und der freien Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft, die Sicherung der lebensbedingten Erfordernisse, insbesondere zur Erhaltung der physischen und psychischen Gesundheit der Bevölkerung, vor allem Schutz vor Lärm, Erschütterungen, Verunreinigungen der Luft, des Wassers und des Bodens, sowie vor Verkehrsunfallsgefahren.

*NÖ Raumordnungsgesetz (NÖ ROG), LGBl. 8000*

---

Die Gemeinden erhalten für die Erstellung oder Änderung eines örtlichen Raumordnungsprogrammes (digital), sofern sie durch ein rechtswirksames regionales Raumordnungsprogramm bedingt sind, einen Kostenersatz für einen Teil der tatsächlich aufgewendeten Kosten.

*Verordnung über den Kostenersatz an Gemeinden bei Erstellung oder Änderung eines örtlichen Raumordnungsprogrammes, LGBl. 8000/5*

---

Förderung von Einrichtungen im Interesse der Raumordnung. Beiträge zur Erstellung kleinregionaler Rahmenkonzepte; örtlicher Entwicklungskonzepte und örtlicher Raumordnungsprogramme gemäß § 28 NÖ ROG, kleinregionale Entwicklungskonzepte inkl. Betreuung. Sachausgaben für die Erstellung eines vierteljährlichen NÖ Konjunkturberichts, Auftragsarbeiten und Grundlagenforschung zur Sektoralen Landesraumordnung, Publikationen von Raumordnungskonzepten, Regionale Raumordnungsprogramme, Öffentlichkeitsarbeit, Untersuchungen und Dokumentation raumrelevanter Gegebenheiten in den Planungsregionen, Durchführung von Fachkonferenzen. Umstellung der örtlichen Raumordnung und der Ortsplanungen auf digitale Datenverarbeitungssysteme und Verbindung GIS-Regionalplanung. Informationsgrundlagen über digitale Raumordnung. Erstellung und Ankauf von Softwareprogrammen für die Handhabung digitaler örtlicher Raumordnungsprogramme, DKM-Update, -Erstellung. Flächenwidmungspläne im Internet. Erstellung von Planprüfbüchern.

NATURA 2000 - Erstellung der Managementpläne.

---

## Landesmittel für EU-kofinanzierte Projekte

Landesanteil an der Technischen Hilfe im Rahmen des EFRE (Ziel 2, LEADER +, INTERREG IIIA Ö/Tschechien, Ö/Slowakei und Ö/Ungarn, INTERREG IIIB und INTERREG IIIC).

---

### **02201 Baurechtsaktion**

#### **02204 Baurechtsaktion (ZG)**

Das Baurecht ermöglicht Familien ein vom Land angekauft Grundstück zu bebauen, obwohl sie nicht grundbücherlicher Eigentümer sind; außerdem können sie das Baurecht als Sicherstellung für einen eventuell erforderlichen Baukredit verwenden. Bis zum späteren Erwerb des Grundstücks ist ein geringer Bauzins zu entrichten.

Ausgaben für den Erwerb, die Teilung und die rechtliche Abwicklung der Erwerbs- und Veräußerungsvorgänge und die Verwaltung von bebauten und unbebauten Grundstücken.

Einnahmen aus dem Bauzins und dem Verkauf von Liegenschaften sind ebenso wie der Erlös aus dem Verkauf anderer Liegenschaften, die von der Raumordnung verwaltet werden, für die Baurechtsaktion zweckgebunden.

*Regierungsbeschluss vom 4.11.2003 (Förderungsrichtlinien für die Baurechtsaktion des Landes NÖ)*

---

### **02205 Baurechtsaktion, Hochwasser 2002**

Vorjahr(e): Siehe einleitende Erläuterung zum Hochwasser 2002.

---

#### **02206 Raumordnung (ZG)**

Die Einnahmen (z.B. für Einschaltungen in statistischen Publikationen) sollen der Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik zur Verfügung stehen (z.B. für statistische Auswertungen).

---

#### **02208 Grundlagenforschung, Statistik**

Auftragsarbeiten zur Grundlagenforschung zur Landesraumordnung, Durchführung von Fachkonferenzen, Auswertungen im statistischen Bereich (Handbuch). Daten- und Informationsgrundlagen für die Raumordnung. Erstellung und Ankauf von GIS-Softwareprogrammen.

---

#### **02209 Raumordnungsmaßnahmen**

Beiträge für die Bereitstellung von Grundstücken als Maßnahme der Raumordnung. Steuern und Abgaben für landeseigene Grundstücke.

Der Bedarf der Gemeinden an Mitteln für Maßnahmen der überörtlichen Raumordnung ist ständig im Steigen. Es hat sich gezeigt, dass in einzelnen Fällen die Belastbarkeit der Gemeinden überschritten wurde und bedeutende Mittel zur Konsolidierung der Wirtschaftskraft der betroffenen Gemeinden bereitgestellt werden mussten, die auch ein qualitatives Angebot an infrastrukturellen Leistungen zu bieten haben.

---

#### **02210 Zentrale und regionale Einrichtungen**

Als zentraler Ort gilt das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet, das innerhalb einer Gemeinde die Funktion des Hauptortes erfüllt und im besonderen Maße Standort zentraler Einrichtungen ist, die in der Regel nicht nur die Bevölkerung der eigenen Gemeinde, sondern auch die Bevölkerung der Umlandgemeinden versorgen.

Gemeinden mit großvolumigen Bauvorhaben können gefördert werden, wobei auch positive Impulse für die Bauwirtschaft erwartet werden.

*NÖ Raumordnungsgesetz, LGBl. 8000*

---

#### **02211 Zentralörtliche und regionale Maßnahmen**

Viele der gemäß Raumordnungsprogramm als zentrale Orte ausgewiesenen Gemeinden führen vermehrt kulturelle Maßnahmen durch. Mit derartigen Aktivitäten, die aus der zentralörtlichen und regionalen Funktion der Gemeinden entstehen, soll die Attraktivität der Gemeinden angehoben werden.

---

#### **02212 Verein "NÖ-Wien, gemeinsame Erholungsräume"**

Beitrag an den Verein zum Ausbau der Naherholungseinrichtungen sowie für den Aufgabenbereich des Biosphärenparkmanagements.

---

#### **02238 EU,ESF-Europäischer Sozialfonds (ZG)**

EU-Mittel aus dem ESF - Europäischen Sozialfonds für die Kofinanzierung von Projekten in Niederösterreich

---

#### **02239 EU,EFRE-Regionalförderung (ZG)**

Siehe Erläuterungen zu 02243.

---

#### **02240 Regionalförderung (ZG)**

Zweckgebundene Einnahmen aus Darlehensrückflüssen und Rücklagen, die für die Regionalförderung zu verwenden sind.

---

#### **02241 Regionalförderung**

Ab 1987 soll im Landesvoranschlag jährlich ein Betrag von 36.336.417,08 Euro (500 Mio S) als eigener Ansatz für "Regional- und Gemeindeförderung" vorgesehen werden, der sich vom 11. bis 20. Jahr jährlich analog der Budgetwachstumsrate erhöhen soll (der im Nachtragsbudget 1994 eingesetzte Betrag von 9.447.468,44 Euro (130 Mio S) ist der Vorgriff auf die Erhöhung vom 11. bis zum 20. Jahr).

Jeweils 30% von 36.336.417,08 Euro (500 Mio S), also 10.900.925,13 Euro (150 Mio S), werden von 1987 bis 1996 auf die Gemeinden nach dem Landesumlagenschlüssel, also im Verhältnis ihres Beitrages zur Landesumlage, aufgeteilt; diese Gemeindeförderung (bei 02242) entfällt mit dem Wegfall der Landesumlage ab dem Jahr 1997.

---

Über die Verwendung von 70% des Betrages von ursprünglich 36.336.417,08 Euro (500 Mio S), das sind jährlich 25.435.491,96 Euro (350 Mio S), entscheidet die Landesregierung. Wegen der besseren Vergleichbarkeit mit der Veranschlagung und der größeren Übersichtlichkeit sind im Voranschlag bis 1999 in der Horizontalgliederung alle Rechnungsabschlussbeträge, die im Rechnungsabschluss selbst in verschiedenen Gruppen des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts bei den einzelnen mit "REG" gekennzeichneten Projekten und der Rücklagengebarung der Regionalförderung aufscheinen, in einem einzigen Betrag zusammengefasst. Ab dem Voranschlag 2000 werden diese Beträge aus dem Rechnungsabschluss ohne Zusammenfassung einzeln übernommen (Einwand im Finanz-Ausschuss gegen die Zusammenfassung im Voranschlag 1999).

---

Die Erhöhung der Regionalförderung um 3.633.641,71 Euro (50 Mio S) ab 1999 soll deutliche Schwerpunkte mit zukunftsorientierter Gewichtung ermöglichen.

---

Mit Regierungsbeschluss vom 1. Juli 2003 ist das NÖ Fitnessprogramm um weitere 5 Jahre verlängert worden. Bis 2008 werden jährlich € 14,5 Mio für eine intensive Stärkung der Grenzregionen und Förderung von Impulsprojekten bereitgestellt.

---

**02243 EU,EFRE-Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (ZG)**

**02244 EU,EFRE-NÖG (ZG)**

**02245 EU,EFRE-Kleinregionale Entwicklungskonzepte (ZG)**

**02246 EU,EFRE-Technische Hilfe (ZG)**

**02247 EU,EFRE-Wirtschaftskammer NÖ (ZG)**

**02248 EU,EFRE-NAFES (ZG)**

EU-Mittel aus dem EFRE - Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für die Kofinanzierung von Regionalprojekten in Niederösterreich.

---

**02249 EU,Erweiterung - Projekte (ZG)**

EU-Mittel aus dem EFRE - Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für die Kofinanzierung von Regionalprojekten in Niederösterreich (2000-2006).

---

**02290 Planungsgemeinschaft Ost**

Am 13. Mai 1978 trat eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen den Ländern Burgenland, NÖ und Wien über die Errichtung der "Planungsgemeinschaft Ost" (PGO) als gemeinsame Organisation zur Vorbereitung und Koordinierung raumrelevanter Aktivitäten in Kraft. Die Geschäfte der PGO werden von einer Geschäftsstelle besorgt, deren Kosten (Personal- und Verwaltungsaufwand) so wie die von Forschungsaufträgen und anderen gemeinsamen Vorhaben von den beteiligten Ländern getragen werden.

*Vereinbarung über die Errichtung einer Planungsgemeinschaft zwischen den Ländern Burgenland, Niederösterreich und Wien, LGBl.0800*

---

Anteil Niederösterreichs am Auftragsbudget der Planungsgemeinschaft Ost. Diese Mittel sollen für die Finanzierung von Untersuchungen und Planungen im gemeinsamen Interesse der Länderregion Ost sowie für die Abgeltung allfälliger Vorfinanzierungen an die beiden anderen Bundesländer verwendet werden.

---

**02301 Staatsbürgerschaftsevidenz**

Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben ein ständiges Verzeichnis der Staatsbürger (Staatsbürgerschaftsevidenz) zu führen. Das Land hat den Gemeinden (Gemeindeverbänden) die daraus erwachsenden Kosten zu ersetzen. Der Kostenersatz hat jährlich in Bauschbeträgen zu erfolgen, die durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen sind.

*Staatsbürgerschaftsgesetz, BGBl.Nr.311/1985 idgF (§ 48)*

*Verordnung über den Kostenersatz an Gemeinden (Gemeindeverbände) für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz, LGBl.4200/1*

---

**02304 Landes-Wählerevidenz**

In jeder Gemeinde sind neben der nach den bundesrechtlichen Vorschriften zu führenden Wählerevidenz (Bundeswählerevidenz) eine Landes-Wählerevidenz und eine Gemeinde-Wählerevidenz zu führen.

Die Führung der Landes-Wählerevidenz obliegt den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich. Die Kosten trägt das Land.

Die Landes-Wählerevidenz dient als Grundlage zur Erstellung der Wählerverzeichnisse bei Landtagswahlen sowie Volksbegehren und Volksbefragungen auf Landesebene.

*NÖ Landesbürgerevidenzengesetz, LGBl.0050 (§ 10)*

---

**02412 EU,EFRE-Projektierung, Bauleitung usw.; Bundesstraßen (ZG)**

Siehe Erläuterungen zu 02243.

---

**02900 Buchdruckerei**

Betriebsaufwand und Einnahmen aus Kostenersätzen.

---

**02920 Lichtbildstelle**

Ausgaben für Fotomaterial und -ausstattung (Chemikalien für Labor, Fotopapier und Filme, Filmentwicklungen). Einnahmen aus Kostenersätzen.

---

**02930 Werkstätten, übrige**

**02940 Materialamt**

Betriebsaufwand und Einnahmen aus Kostenersätzen.

### 03 Bezirkshauptmannschaften

Das Land gliedert sich für die Besorgung der Aufgaben der allgemeinen staatlichen Verwaltung außerhalb der Städte mit eigenem Statut in Verwaltungsbezirke als Sprengel der Bezirkshauptmannschaften. Sie haben u.a. als Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Verwaltungsbezirken alle Aufgaben der Hoheitsverwaltung des Landes in erster Instanz insoweit, als hiezu nicht durch die Verwaltungsvorschriften andere Behörden berufen sind, und die ihnen durch die Verwaltungsvorschriften zugewiesenen Aufgaben der Hoheitsverwaltung des Bundes zu besorgen.

*Gesetz über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften, LGBl.0150*

*Verordnung über die Verwaltungsbezirke in Niederösterreich, LGBl.0150/1*

---

#### 03000 Bezirkshauptmannschaften, Personal

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

---

#### 03001 Bezirkshauptmannschaften, Amtsgebäude

Laufende Instandhaltungs- sowie Betriebskosten für 21 Bezirkshauptmannschaften und Dienstwohngebäude.

Laufende Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie Dienstwohnungsentschädigungen.

Vorjahr(e): Finanzierungskosten bei Sonderfinanzierungsmodell in jährlichen Raten.

---

#### 03002 Bezirkshauptmannschaften, Dienstkraftwagen

Ausgaben für den Betrieb und Instandhaltung sowie die Ratenfinanzierung für Dienstkraftwagen.

Einnahmen aus dem Verkauf von Dienstkraftwagen.

---

#### 03003 Bezirkshauptmannschaften, Amtsbetrieb

Ausgaben für Amtsbetrieb (Bürobedarf, Fachliteratur, Mietgebühren für Kopiergeräte), Dokumentenformulare (Pässe, Führerscheine usw.); Aufwand für Blutalkoholuntersuchungen, für die Verarbeitung von Anonymverfügungen, Überprüfungsgebühren für Strahlenschutzanlagen, Kostenersatz für Anwaltsgebühren in Verfahren beim Unabhängigen Verwaltungssenat, Raten für die angeschafften Telefonanlagen diverser Bezirkshauptmannschaften, Ausgaben für die Verbesserung bzw. Erneuerung des Maschinenparks und der Einrichtung der Bezirkshauptmannschaften; Ausstattung der Gewässeraufsichtsorgane bei den Bezirkshauptmannschaften; uneinbringliche Ausgaben der Bezirkshauptmannschaften in Durchführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

Einnahmen aus Strafgeldern, Kommissionsgebühren und Kostenbeiträgen zur Kraftfahrzeugüberprüfung und aus Ansuchen auf Wunschkennezeichen, Vergütungen für amtsärztliche Gutachten, Erlöse aus dem Verkauf von Altmaterial, Zinserträge und Anteil des Bundes am Amtssachaufwand der Bezirksschulräte.

*Landes-Kommissionsgebührenverordnung, LGBl.3860/1*

---

#### 03004 Bezirkshauptmannschaften, Amtsgebäude; Investitionen

Gesamtkosten (GK) und Finanzierungskosten bei Sonderfinanzierungsmodell in jährlichen Raten.

---

##### BH Baden, Neubau

GK Euro 22.530.200,--

*Landtagsbeschluss vom 1.12.1993*

---

##### BH Bruck/Leitha, Neubau

GK Euro 6.644.300,-- (ohne USt, Preisbasis 1/1997)

*Landtagsbeschluss vom 19.6.1997*

---

##### BH Gmünd, Neubau

GK Euro 7.533.000,--

*Landtagsbeschluss vom 26.1.1995*

---

##### BH Mödling, Neubau

GK Euro 12.866.700,--

*Genehmigung durch den Landtag mit dem Voranschlag 1990*

---

##### BH Wiener Neustadt, Neubau

GK Euro 16.860.100,-- (ohne USt, Preisbasis 1/1997)

*Landtagsbeschluss vom 19.6.1997*

---

##### BH Gänserndorf

Erweiterung und Sanierung des Amtsgebäudes, Gesamtkosten Euro 2.979.600,-- ohne USt.

---

##### BH Neunkirchen

Erweiterung und Sanierung des Amtsgebäudes, Gesamtkosten Euro 2.543.500,-- ohne USt.

---

##### Kleinprojekte (zusammengefasst):

---

##### BH Horn, Zu- und Umbau

GK Euro 3.524.600,--

*Genehmigung durch den Landtag mit dem Voranschlag 1993*

---

##### BH Wien-Umgebung, Amtsgebäude in Klosterneuburg

Mietpauschale jährlich Euro 603.500,-- (ohne USt und Betriebskosten, wertgesichert), Mietdauer 20 Jahre (Kündigungsverzicht),

*Landtagsbeschluss vom 25.1.1996*

---

**03010 Forstinspektionen**

Sachausgaben für forstliche Raumplanung, Beratungsdienst und Sachverständigentätigkeit.

---

**03014 Bezirkshauptmannschaften, Kfz-Angelegenheiten**

Anschaffung von Kfz-Kennzeichentafeln sowie Kfz-Begutachtungsplaketten und Einnahmen aus dem Verkauf.

---

**03020 Gesundheitsabteilungen**

Amtssachaufwand der Gesundheitsabteilungen, Aufgliederung der Ausgaben im Voranschlag.

---

**03031 Bezirkshauptmannschaften, Amtsgebäude (ZG)**

Gebäudeinstandhaltung aus den Erhaltungsbeiträgen (Mietzinsreserve).

---

**03040 Bezirkshauptmannschaften, variable Reisekosten**

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen".

---

**03090 Amtsblatt (ZG)**

Entschädigung für die Redaktion und Verwaltung des Amtsblattes der Bezirkshauptmannschaften. Ausgaben für Papier, Vervielfältigung, Anzeigenwerbung, öffentliche Abgaben, Versandgebühren, Ausstattung sowie für Exkursionen oder Schulungen der bei den Bezirkshauptmannschaften tätigen Bediensteten.

Einnahmen aus Gebühren für Bezug des Amtsblattes der Bezirkshauptmannschaften, Inseraten und Veröffentlichungen.

---

**03099 Strafvollzug durch Bundespolizeibehörden**

Die Bundespolizeibehörden gliedern sich in 14 Bundespolizeidirektionen, davon drei in NÖ: Wiener Neustadt, St.Pölten und Schwechat. Den Bundespolizeibehörden sind 9 Grenzkontrollstellen angeschlossen.

Vollzieht die Behörde die Schubhaft in einem gerichtlichen Gefangenenhaus oder im Haftraum der Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde, so hat sie die dadurch entstehenden Kosten in vollem Umfang zu ersetzen. Der Ersatz geht zu Lasten jener Gebietskörperschaft, die den Aufwand der Behörde trägt.

*Verordnung der Bundesregierung vom 7. Dezember 1976 über den Wirkungsbereich der Bundespolizeibehörden, BGBl.Nr.690/1976*

*Fremdengesetz, BGBl. Nr. 838/1992 idgF (§ 46 Abs. 6)*

---

Uneinbringliche Schubhaftkosten und Kosten des Vollzuges von Arreststrafen, die im Bereiche der Landesverwaltung verhängt werden.

---

**0400 Agrarbezirksbehörde**

Die Angelegenheiten der Bodenreform werden für NÖ in erster Instanz von der NÖ Agrarbezirksbehörde besorgt. Der A. können auch andere Vollziehungsaufgaben und Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes übertragen werden.

Die Landesregierung stattet die A. mit dem erforderlichen Personal sowie dem notwendigen Sachbedarf (insbesondere technischen Hilfsgeräten) so aus, dass sie ihre Aufgaben nach den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit besorgen kann.

*Gesetz über die NÖ Agrarbezirksbehörde, LGBl. 6075*

---

**04000 Agrarbezirksbehörde, Amtsbetrieb**

Ausgaben für Personal, Büromaterial, Druckwerke, Anschaffung und Instandhaltung von Maschinen und Einrichtungen, Telefon- und Portogebühren, Aufwendungen aus Ratenfinanzierung, Versicherungen, Bibliothekserfordernisse.

---

**04001 Agrarbezirksbehörde, Amtsgebäude**

Laufende Aufwendungen für Miete, Betrieb und Instandhaltung der Amtsgebäude.

---

**04002 Agrarbezirksbehörde, Dienstkraftwagen**

Ausgaben für Betrieb und Austausch von Dienstkraftwagen. Einnahmen aus Verkauf von ausgetauschten Dienstkraftwagen.

---

**04003 Agrarbezirksbehörde, variable Reisekosten**

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen".

---

**04004 Agrarbezirksbehörde, Amtsgebäude; Investitionen**

Amtsgebäude der Agrarbezirksbehörde in Hollabrunn: Gesamtkosten Euro 3.015.900 (Sonderfinanzierung)

*Genehmigung durch den Landtag mit dem Beschluss über den Voranschlag 1990*

---

**04006 Agrarbezirksbehörde, Serviceleistungen (ZG)**

Ausgaben für Geräte und Materialien der Agrarbezirksbehörde; für Serviceleistungen für Parteien in Agrarverfahren wie Zusammenlegungen, Flurbereinigungen bzw. Teilungs- und Regelungsverfahren, welche über den gesetzlichen Auftrag hinausgehen. Kostendeckende Einnahmen.

---

#### **04100 Grundverkehrskommissionen**

Jeder Rechtserwerb unter Lebenden an land- oder forstwirtschaftlichen Liegenschaften (durch Ausländer auch an anderen Liegenschaften und Gebäuden) bedarf, sofern keine Ausnahme vorgesehen ist, der Zustimmung der Grundverkehrsbehörde. Die Zustimmung im landwirtschaftlichen Grundverkehr wird erteilt, wenn das Rechtsgeschäft dem allgemeinen Interesse an der Erhaltung, Stärkung oder Schaffung eines leistungsfähigen Bauernstandes oder eines wirtschaftlich gesunden land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes nicht widerstreitet.

Grundverkehrsbehörden sind:

für den landwirtschaftlichen Grundverkehr: die Grundverkehrs-Bezirkskommissionen in I. Instanz, die Grundverkehrs-Landeskommission in II. Instanz

für den Ausländergrundverkehr: das Amt der NÖ Landesregierung in I. Instanz, die Ausländergrundverkehrskommission in II. Instanz

*NÖ Grundverkehrsgesetz, LGBl.6800*

---

Die Mitglieder der Grundverkehrsbehörden erhalten eine Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung.

*Verordnung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Grundverkehrsbehörden, LGBl.6800/1*

---

#### **0450 Unabhängiger Verwaltungssenat**

Zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung sind die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern und der Verwaltungsgerichtshof in Wien berufen. Die unabhängigen Verwaltungssenate erkennen nach Erschöpfung eines allfälligen administrativen Instanzenzuges in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen, ausgenommen Finanzstrafsachen des Bundes, über bestimmte Beschwerden und in sonstigen Angelegenheiten. Organisation und Dienstrecht werden durch Landesgesetz geregelt.

*Bundes-Verfassungsgesetz (Art.129a und 129b)*

---

Der Unabhängige Verwaltungssenat ist zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der öffentlichen Verwaltung eingerichtet. Die Landesregierung hat ihm das zur Führung der Geschäfte erforderliche Hilfspersonal sowie die notwendigen Sachmittel zur Verfügung zu stellen; sie hat mit Verordnung Außenstellen in Mistelbach, Wr. Neustadt und Zwettl errichtet.

*Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ, LGBl.0015*

*Verordnung über die Errichtung von Außenstellen des Unabhängigen Verwaltungssenates, LGBl.0015/1*

---

#### **04500 Unabhängiger Verwaltungssenat, Personal**

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

---

#### **04501 Unabhängiger Verwaltungssenat, Amtsgebäude**

Miet- und Pachtzinse sowie Betriebskosten einschließlich Reinigung für den Unabhängigen Verwaltungssenat in St. Pölten, Mistelbach und Wr. Neustadt.

---

#### **04503 Unabhängiger Verwaltungssenat, Reisekosten**

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

---

#### **04504 Unabhängiger Verwaltungssenat, Amtsbetrieb**

Ausgaben für den Amtsbetrieb. Einnahmen aus Verfahrenskosten in Verwaltungsstrafverfahren und Verwaltungsverfahren und Pauschalgebühren. Rückersatz von Barauslagen für Dolmetscher und nichtamtliche Sachverständige. Einnahmen aus Gebühren für Bezug des Amtsblattes der Bezirkshauptmannschaften, Inseraten.

*NÖ Vergabe-Pauschalgebührenverordnung, LGBl. 7200*

---

#### **05010 Disziplinaroberkommission für Gemeindebeamte**

Disziplinarbehörden für alle in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde (einschließlich der Städte mit eigenem Statut) stehenden Bediensteten (Gemeindebeamten) sind der Bürgermeister, die Disziplinarkommission und die Disziplinaroberkommission, die beim Amt der Landesregierung gebildet wird. Der Vorsitzende (Stellvertreter) und die Mitglieder (Stellvertreter) der Disziplinaroberkommission üben ihr Amt als Ehrenamt aus.

*NÖ Gemeindebeamtendienstordnung, LGBl. 2400 (§ 139)*

---

#### **05101 Landesjagdbeirat und Bezirksjagdbeiräte**

Zur fachlichen Beratung der Bezirksverwaltungsbehörde und der Landesregierung in Angelegenheiten der Jagd sind Bezirksjagdbeiräte und ein Landesjagdbeirat bestellt. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; sie haben lediglich Anspruch auf Reisekostenvergütung und Reisezulagen.

*NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl.6500 (§ 132 Abs.9)*

*NÖ Jagdverordnung, LGBl.6500/1 (§ 37)*

---

#### **05106 Landeskommission für Jagd- und Wildschäden**

Die Bezirkshauptmannschaften bilden für den Wirkungsbereich jeder Bezirksbauernkammer eine Bezirkskommission für Jagd- und Wildschäden. Über die Berufung gegen die Entscheidung der Bezirkskommission entscheidet die Landeskommission für Jagd- und Wildschäden. Den Mitgliedern der Bezirkskommission und der Landeskommission für Jagd- und Wildschäden sowie dem Schlichter gebührt eine Kostenvergütung.

Einnahmen aus Kostenersätzen von Parteien (Jagdausübungsberechtigte bzw. Grundeigentümer) bei Verfahren über Schadenersatzansprüche nach Jagd- und Wildschäden.

*NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl.6500 (§ 117 Abs.2 und § 123)*

*NÖ Jagdverordnung, LGBl.6500/1 (§ 35 Abs.1)*

---

#### **05108 NÖ Gleichbehandlungskommission, variable Reisekosten**

*NÖ Gleichbehandlungsgesetz, LGBl. 2060 (§ 12 Abs.6)*

---

**05109 Ethikkommission (ZG)**

Für alle Krankenanstalten ist eine für das gesamte Land zuständige "NÖ Ethikkommission" zur Beurteilung klinischer Prüfungen von Arzneimitteln und von Medizinprodukten sowie vor Anwendung neuer medizinischer Methoden in den Krankenanstalten eingerichtet. Den Mitgliedern gebührt für jede Beurteilung eines Antrages ein pauschaler Aufwandsersatz, der vom Antragsteller zu tragen ist.

*NÖ Krankenanstaltengesetz, LGBl.9440 (§ 19e )*

---

**05110 Landessportrat**

Der Landessportrat ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts; den Aufwand trägt das Land. Die Mitglieder erfüllen ihre Aufgabe ehrenamtlich; sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der Barauslagen. Der L. vertritt vor allem die Interessen des NÖ Sports und berät die Landesregierung in allen grundsätzlichen Fragen des Sports und der allgemeinen Sportförderung.

*NÖ Sportgesetz, LGBl.5710*

---

**05111 Landessanitätsrat**

Reisekosten der Mitglieder.

---

**05112 Geschäftsstelle Landeskrankenanstalten**

Vorjahr(e): Bedarf an externen Beratungsleistungen, Studien, Projektuntersuchungen und externe Projektbegleitungen im Zuge der Fusionsprojekte Donauklinikum Tulln, Thermenklinikum Baden/Mödling sowie der Neupositionierung des Ostarrichiklinikums (LNK Mauer) und auch voraussichtlich in der Landesklinik Hohegg.

---

**05113 Stabstelle GS7-IT**

Ausgaben im IT-Bereich für alle NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime und Landesjugendheime, die am Jahresende auf die jeweiligen Heime umgebucht werden.

---

**05115 Spielautomatenbeirat**

Die Aufstellung und der Betrieb von Spielautomaten ist bewilligungspflichtig. Die Landesregierung holt vor der Bewilligung das Gutachten eines Beirates ein. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten und auf Reisezulagen.

*NÖ Spielautomatengesetz, LGBl.7071 (§ 4 Abs.4)*

*Verordnung über die Geschäftsordnung des Spielautomatenbeirates, LGBl.7071/1*

---

**05121 Kinder- und Jugendanwalt; variable Reisekosten**

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

Die "NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft" ist ein Organ des Landes zur Beratung, Hilfe und Vermittlung sowie Information.

*NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz, LGBl.9270*

---

**05123 Österreichisches Institut für Bautechnik (ÖIB)**

Zur Zusammenarbeit der Länder im Bauwesen wurde ein "Österreichisches Institut für Bautechnik" als gemeinnütziger Verein eingerichtet, dessen Träger und Mitglieder die Länder sind. Die mit der Errichtung und dem Betrieb des OIB verbundenen, nach Gegenrechnung mit den Einnahmen verbleibenden Kosten werden zwischen den Ländern nach dem Volkszahlsschlüssel des geltenden Finanzausgleichsgesetzes getragen.

*Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen*

---

Beitrag zum Aufwand des Österreichischen Instituts für Bautechnik (gemeinsame Akkreditierungs- und Bauproduktezulassungsstelle der Länder).

---

**05124 Pflege- und Patientenanwalt, variable Reisekosten**

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

Die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft wahrt auch die Rechte und die Interessen der Patienten und pflegebedürftigen Menschen in den NÖ Pensionisten- und Pflegeheimen.

*NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBl.9200*

---

**05127 Agrarmanagement NÖ-Süd**

Kosten der Aktivitäten des Agrarmanagements NÖ-Süd (für den landwirtschaftlichen Teil) sowie der Reisekosten

*Regierungsbeschluss vom 16. Dezember 2003 (Förderungsvertrag)*

---

**05128 EU,EFRE-Regionalmanagements (ZG)**

Siehe Erläuterungen zu 02243.

---

**05131 Regionalmanagement Niederösterreich**

Kosten von Aktivitäten des Regionalmanagements Niederösterreich (strategische Ebene) und des Niederösterreich Service (operative Ebene).

---

**05132 Konsumentenschutzmaßnahmen**

Auf Grund der gesamteuropäischen Entwicklung des Verbraucherschutzes sowie durch den weiteren Ausbau des elektronischen Geschäftsverkehrs ist die Verantwortung jedes einzelnen Bundeslandes gefordert, Mittel für Konsumentenschutz (entsprechende Beratung, Information und Aufklärungsarbeit) bereitzustellen.

---

**05140 Suchtkoordination (ZG)**

Zur Umsetzung des NÖ Suchtplanes werden zweckgebundene Mittel vom NÖGUS und dem Forum für Suchtvorbeugung zur Verfügung gestellt.

---

### **05200 Prüfungstätigkeit durch Personal (ZG)**

Gem. § 23 der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (BGBl. II Nr. 16/2002) sind für amtsärztliche Gutachten auf Grund besonderer fachärztlicher oder verkehrspsychologischer Stellungnahmen sowie ärztlicher Nachuntersuchungen auf Grund einer Befristung oder eines Entzuges der Lenkberechtigung vom zu Untersuchenden vor der Zuweisung zum Amtsarzt an die Behörde Vergütungen zu entrichten.

Die Vergütungen sind zwischen der Gebietskörperschaft, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat, und dem Amtsarzt im Verhältnis 75 vH zu 25 vH aufzuteilen.

Die Verrechnung dieser Nebentätigkeit wird bei den oa. Ansatz vorgenommen.

*Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (BGBl. II Nr. 16/2002) (§23)*

---

### **05201 Prüfungstätigkeit durch Personal**

Vergütung für Lenkerprüfungen und Kraftfahrzeugüberprüfungen bzw. Vergütungen für amtsärztliche Gutachten über die geistige und körperliche Eignung von Führerscheinwerbern. Entschädigung für die Mitarbeit bei der Zusammenstellung des Amtskalenders, Entschädigung für Saalaufsichten, Vergütungen für Filmvorführer und Tanzlehrer.

Vorjahr(e): Einnahmen aus Überweisung der Österreichischen Staatsdruckerei für die Mitarbeit an der Redaktion des österreichischen Amtskalenders.

*Kraftfahrgesetz, BGBl.Nr.267/1967 idgF*

*Kraftfahrgesetz - Durchführungsverordnung, BGBl.Nr. 399/1967 idgF*

---

### **05202 Prüfungstätigkeit durch Dritte**

Vergütung an Experten und Prüfer, die nicht dem Personalstand des Landes angehören.

---

### **05203 Prüfungskommissionen nach dem Jagdgesetz**

Entschädigungen und Barauslagenersatz an Mitglieder der Prüfungskommissionen für die Prüfung für den Wachdienst zum Schutze der Jagd und die Berufsjägerprüfung.

*NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl.6500 (§ 68 Abs. 8 und § 70 Abs. 11)*

*NÖ Jagdverordnung, LGBl.6500/1 (§ 21)*

---

### **05206 Spielautomatenüberwachung**

Kosten der Spielautomatenüberwachung.

*NÖ Spielautomatengesetz, LGBl.7071 (§ 7 Abs.3 und § 9)*

---

### **05211 Fahr(schul)lehrer-Prüfung (ZG)**

Ausgaben für die Gutachtertätigkeit der Fahrprüfer, Ersatz für entgangene Dienstleistungen an Gebietskörperschaften. Einnahmen aus Prüfungsgebühren gem. § 66 Abs. 1 Z. 5 und 6.

*Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung (KDV 1967 idF der 47. Novelle), § 66 Abs1. Z 5 und 6 und Abs.2*

---

### **05212 Fahrprüfungen (ZG)**

Ausgaben für Gutachtertätigkeit der Fahrprüfer, Ersatz für entgangene Dienstleistungen an Gebietskörperschaften, Zeitaufwand bei verfallender Prüfungsgebühr, Deckung des Aufwandes (Organisation, Gebührenabrechnung, Fahrprüferbestellung, Fahrprüferfortbildung). Einnahmen aus Prüfungsgebühren gem. § 15 FSG-PV.

*§ 15 Führerscheingesetz-Prüfungsverordnung (FSG-PV), BGBl.321/97 idF. 3. Novelle*

---

### **05213 Fahrprüfungen, variable Reisekosten**

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

Reisegebühren der Fahrprüfer, die dem Personalstand des Landes angehören.

---

### **05215 Ziviltechnikerprüfung (ZG)**

Ziviltechnikerprüfung nach dem Ziviltechnikergesetz.

Aus der von den Prüflingen zu entrichtenden Prüfungstaxe ist die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission zu bestreiten.

*Ziviltechnikergesetz BGBl.Nr. 156/1994 idF BGBl. II Nr. 490/2001,*

---

### **05216 Schiffsführerprüfung (ZG)**

Berufsprüfung nach dem Schifffahrtsgesetz.

Aus der von den Prüflingen zu entrichtenden Prüfungstaxe ist der Verwaltungsaufwand (25% der Prüfungstaxe), welcher auf das Konto "Entschädigung für den Verwaltungsaufwand" abzuführen ist, einschließlich einer Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission (75% der Prüfungstaxe) zu bestreiten.

Die von den Prüflingen zu entrichtende Verwaltungsabgabe wird auf das Konto "Entschädigung für den Verwaltungsaufwand" abgeführt.

*Schifffahrtsgesetz, BGBl.Nr. 62/1997 (§125 Abs. 4)*

---

### **05295 Ausbilder- und Eignungsprüfungen (ZG)**

Vollziehung der Gewerbeordnung 1994 und der Berufszugangsverordnungen für die Durchführung der Eignungsprüfungen nach dem Kraftfahriniengesetz und Gelegenheitsverkehrsgesetz sowie dem Güterbeförderungsgesetz und der in diesem Zusammenhang in Vollziehung des Berufsausbildungsgesetzes als eigener Prüfungsteil durchzuführenden Ausbilderprüfungen.

Aus der von den Prüflingen zu entrichtenden Prüfungsgebühr für Eignungsprüfungen bzw. Prüfungstaxe für Ausbilderprüfungen ist der besondere Verwaltungsaufwand einschließlich einer angemessenen Entschädigung für die Mitglieder der Prüfungskommissionen zu bestreiten.

---

#### **05299 Sparkassenaufsicht (ZG)**

Vorjahr(e): Die Sparkassen unterliegen einer Staatsaufsicht. Im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung durch den Landeshauptmann ist bei jeder Sparkasse ein Staatskommissär bzw. bei Bedarf ein Stellvertreter zu bestellen, dem eine Funktionsgebühr zu leisten ist. Den Sparkassen ist eine Aufsichtsgebühr vorzuschreiben, die in einem angemessenen Verhältnis zu den mit der Aufsicht verbundenen Aufwendungen zu stehen hat.

Mit 1. April 2002 wurde die Sparkassenaufsicht einer neu geschaffenen Finanzmarktaufsichtsbehörde übertragen, ab diesem Zeitpunkt werden die Funktionsgebühren der Staatskommissäre vom Bundesministerium für Finanzen den Sparkassen vorgeschrieben und vom Ministerium direkt an die Staatskommissäre ausbezahlt.

*Sparkassengesetz, BGBl.Nr. 64/1979 idgF (§ 29) in Verbindung mit  
Bankwesengesetz, BGBl.Nr. 532/1993 idgF (§ 76)*

---

#### **05902 Behinderteneinstellungsgesetz (Verwaltung)**

Das Land ist als Dienstgeber verpflichtet, auf je 25 Bedienstete mindestens einen begünstigten Behinderten (Grad der Behinderung mindestens 50 v. H.) einzustellen. Wird diese Beschäftigungspflicht nicht erfüllt, ist alljährlich für das Vorjahr eine Ausgleichstaxe an den Ausgleichstaxfonds zu entrichten. Der Fonds hat Rechtspersönlichkeit und wird vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit vertreten; im Beirat des Fonds sind auch die Länder vertreten. Die Mittel des Fonds sind zur Fürsorge für die begünstigten Behinderten, zur Ausstattung von geschützten Werkstätten usw. zu verwenden.

*Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl.Nr. 22/1970 idgF*

---

#### **05905 Amtshaftungsgesetz**

Die Länder haften so wie der Bund, die Bezirke, die Gemeinden, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Träger der Sozialversicherung nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für den Schaden am Vermögen oder an der Person, den die als ihre Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten schuldhaft zugefügt haben.

*Amtshaftungsgesetz, BGBl.Nr. 20/1949 (§ 1 Abs. 1)*

---

Vorsorge für Zahlungen nach dem Amtshaftungsgesetz.

---

#### **05908 Fonds, sonstige Einrichtungen und Maßnahmen**

Unterstützung von Fonds, Stiftungen, Gemeindevertreterverbänden, der Gemeindeverwaltungsschule und Kommunalakademie und sonstigen Einrichtungen.

---

#### **05909 Heime (ZG)**

Siehe Erläuterungen zu 05912.

---

#### **05910 Niederösterreich-Fonds**

Beitrag an den Fonds, der seit 1976 Kultur- und Wissenschaftsprojekte fördert.

---

#### **05911 Verbände und Vereine**

Subventionen an Verbände und Vereine für Veranstaltungen, Investitionen, wissenschaftliche Arbeiten usw.

---

Für das 1993 gegründete Gesundheitsforum, in dem das Land NÖ, die NÖ Ärztekammer und die Sozialversicherungsträger mitarbeiten, sind bis zu Euro 1.150.000,- vorgesehen.

---

#### **05912 Heime**

Subventionen für Renovierung, Ausbau und Instandhaltung von Schüler- und Studentenheimen zur Stützung der Heimpreise sowie für Investitionen diverser privater Heime und Institutionen.

---

#### **05924 Gemeindeverwaltungsschule usw., Reisekosten**

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen". Kostenersätze durch Gemeinden.

---

#### **05926 NÖ Landschaftsfonds, Beitrag**

Beitrag des Landes an den Fonds

---

#### **05927 NÖ Landschaftsfonds (ZG)**

Fonds zur Förderung der Erhaltung und Schaffung von ökologisch wertvollen Landschaftselementen. Eingeschlossen sind u. a. die Bereiche Landwirtschaft, Jagd, Tourismus, Dorferneuerung und Naturschutz. Der unselbständige Verwaltungsfonds wird durch den Landesbeitrag (05926), die Landschaftsabgabe (92255) und bestehende Rücklagen finanziert.

---

#### **05931 Vereine**

Mitgliedsbeiträge an Vereine.

---

#### **05952 Gebührengesetz - Pauschalbeträge Land (B)**

Mit Novellierung des Gebührengesetzes (BGBl. I Nr. 92/1999) treten pauschalierte Gebührentarife für Reisepässe, Passersätze, Führerscheine und deren Änderungen oder Ergänzungen an die Stelle kumulierter Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben. Werden diese Dokumente von einer Landesbehörde ausgestellt, geändert oder ergänzt, so verbleibt ein den früheren Bundesverwaltungsabgaben entsprechender Pauschalbetrag dem Rechtsträger dieser Behörde. Damit kommt es zu einer Verschiebung von Verwaltungsabgaben (bei 92230) zu den hier veranschlagten Pauschalbeträgen.

*Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267 idgF*

---

#### **05951 Gebührengesetz - Pauschalbeträge Land (A)**

#### **05955 Verwaltungsinnovation**

Kosten von Beratungsleistungen.

---

### **05957 Informationstechnologie**

Kosten für den Betrieb aller Systeme im Landhaus und auf den Bezirkshauptmannschaften (Mailsystem, File-Printservices, Internet, Office-Systeme, alle Anwendungen, die nicht auf dem Großrechner in OÖ betrieben werden), Kosten für Erledigung von Organisations- bzw. Analyseaufgaben durch Dienstleister, Kosten für die Anschaffung und/oder externe Erstellung von Software, Kosten für neue Systeme für e-Government (Ablöse alter Großrechnersysteme und neue Anwendungen), laufende Kosten des NÖ Landeskommunikations- und Informationssystems (NÖ LAKIS), Ausgaben für Dienstleistungen auf dem Großrechnersektor - Vertrag mit Land OÖ, Kosten für KFZ-Zulassung-Behördenaufgaben (Verwendung des Systems des Versicherungsverbandes), Zahlungen an BRZ Ges.m.b.H. (Bundesrechenzentrum) für Führerschein, Reisepass und Personalausweis (Karte), System für neue Reisepässe (Biometrie), Kosten für Amtskassensystem Bezirkshauptmannschaften, Neues System für Jugendwohlfahrt, Neues System für Fremdenpolizei (gemeinsame Entwicklung mit den anderen Bundesländern und dem BMI), Wartungskosten für Software, Server, Speichersubsysteme, Datensicherung, Investitionen zum Schutz vor Hackern bzw. Crackern (laufende Erweiterungen, Verfeinerungen), Kosten für Neuanschaffungen und Ersatzbeschaffungen (Server, PC's, Drucker, Laptops, Scanner, Software), Reparatur installierter Geräte, Upgradekosten für CAD-Software, Anlagen für unterbrechungsfreie Stromversorgung auf Außenstellen, Lizenzgebühren (Microsoft, Adobe, Autocad, Novell,...), Chipkartenleser für Signaturkarte, Schulungskosten. Einnahmen aus Beiträgen der Statutarstädte für Anschluss an das Netzwerk des Landes und Nutzung des Anlagenprogramms.

---

### **05958 Telekommunikation**

Kosten für Anlagen der Sprach- und Datenkommunikation (Telefonanlagen, Fax, lokale Vernetzung von Arbeitsplatzgeräten, Vernetzung dezentraler Dienststellen untereinander und mit der Zentrale), Datenleitung zu OÖ Großrechner, Datenleitung zwischen Landhaus und Ausweichsystem, Kosten von Telearbeitsplätzen, Wartungsgebühren für Anlagen der Sprach- und Datenkommunikation, Wartungsgebühren für Bankomatgeräte, Grund- und Gesprächsgebühren bei Telekommunikationsanbietern (Festnetz und Mobilnetz), Kosten für Betrieb Call-Center (Fa. Ringo), Consultingleistungen für Ausschreibung von Telefonanlagen.

---

### **05959 Zustellgebühren; Amt d. Landesreg.,Bezirkshauptmannschaften**

Ausgaben für Portogebühren und Betrieb von Postabfertigungsmaschinen (Frankier-, Falz- und Bindemaschinen). Einnahmen aus Kostenersätzen.

---

### **05960 Kriegsgräberspendenfonds (ZG)**

Ausgaben für Pflege der Kriegsgräber.  
Zweckgewidmete Einnahmen aus Zinsenerträgen.

---

### **05969 Gemeindeservice (ZG)**

Auswertungen im Interesse von Gemeinden.

---

### **05970 Gemeinderatswahlen**

Kosten des Wahlverfahrens müssen, wenn sie bei den Gemeinden entstehen, von diesen getragen werden. Die sonstigen Kosten des Wahlverfahrens trägt das Land.

Die Landes-Hauptwahlbehörde führt neben den sonst ihr übertragenen Aufgaben die Oberaufsicht über alle anderen Wahlbehörden. Für die Teilnahme an Sitzungen gebührt eine Entschädigung.

Wenn das Land Drucksorten beschafft, ersetzen die Gemeinden dem Land die Kosten.

*NÖ Gemeinderatswahlordnung, LGBl. 0350*

*Verordnung über die Festsetzung der Höhe der Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Wahlbehörden, LGBl. 0350/3*

---

### **05971 Landtagswahl**

Im Jahr 2006 findet voraussichtlich keine Landtagswahl statt.

---

### **05972 Nationalratswahl**

Im November 2006 findet voraussichtlich die Nationalratswahl statt.

---

### **05973 Bundespräsidentenwahl**

Im Jahr 2006 findet voraussichtlich keine Bundespräsidentenwahl statt.

---

### **05974 Initiativ-, Einspruchs- und Volksbefragungsverfahren**

Die Initiativ- und Beschwerderechte der Landesbürger und der Gemeinden beziehen sich auf Landesgesetzgebung (Verlangen auf Erlassung, Abänderung oder Aufhebung von Landesgesetzen) und Landesvollziehung (Verlangen, dass Aufgaben besorgt und Maßnahmen getroffen werden).

*NÖ Landesverfassung, LGBl.0001 (Art. 26: Landesgesetzgebung, Art. 46: Landesvollziehung)*

*NÖ Initiativ-, Einspruchs- und Volksbefragungsgesetz, LGBl.0060*

---

### **05975 Europawahl**

Vorjahr(e): Im Juni 2004 fand die Wahl der Abgeordneten zum europäischen Parlament statt.

---

### **05980 Projektvorbereitung**

Vorsorge für die sorgfältige Vorbereitung und Kostenermittlung von Projekten, um möglichst genaue Entscheidungsgrundlagen zu erhalten. Die Rückersätze von Planungsmitteln sind für die Vorbereitung weiterer Projekte zweckgebunden (siehe 05985).

---

### **05981 Schloss Laxenburg**

Beitrag zur Instandhaltung der historischen Substanz des Schlosses Laxenburg sowie die Behebung größerer struktureller Schäden am Blauen Hof und den Nebengebäuden.

### **05985 Projektvorbereitung (ZG)**

Vorsorge für die sorgfältige Vorbereitung und Kostenermittlung von Projekten, um möglichst genaue Entscheidungsgrundlagen zu erhalten. Die Rückersätze von Planungsmitteln sind für die Vorbereitung weiterer Projekte zweckgebunden.

---

### **05991 Innerer Dienst; Öffentlichkeitsarbeit, Demoskopie**

Ausgaben für Falter, Prospekte und Informationsmaterial im Sinne des Bürgerservices (Broschüren, Video etc.) sowie Versandkosten. Einnahmen aus dem Verkauf verschiedener Publikationen der Schriftenreihe "NÖ Schriften".

---

### **05993 ARGE Donauländer**

Allgemeine Kosten der Arbeitsgemeinschaft (besonderer Aufwand bei 38140).

---

### **05994 Verbindungsbüro Brüssel**

Eine wichtige Aufgabe des Büros ist der Aufbau und Betreuung eines effizienten Kontaktnetzes zu den Europäischen Institutionen, um laufend über aktuelle Entwicklungen in der EU informieren zu können.

Organisation bzw. Finanzierung von Veranstaltungen, Seminaren, Vorträgen, Präsentationen, Transporten, Versicherungen, Gastgeschenken; Betreuung von Besuchergruppen.

---

### **05999 Tierschutzorganisationen**

Ziel des Tierschutzes ist es, zu verhindern, dass Tieren durch Handlungen oder Unterlassungen ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.

- Förderungsmittel für Tierschutzvereine, NÖ Tierheime und den NÖ Tierschutzverband

- Leasingrate für die langfristige Finanzierung der Viertelstierheime

*Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr.118/2004*

---

### **07000 Personalvertretung der Landesbediensteten**

Die Personalvertretung besteht zum Zweck der beruflichen Vertretung der in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land NÖ stehenden Personen, ausgenommen Landeslehrer (siehe 20701 und 20702) und Bedienstete in Betrieben, die ihre Vertretung nach dem Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl.Nr.22/1974 idgF, wählen. Die P. wahrt und fördert die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der Bediensteten des Landes NÖ; sie tritt dafür ein, dass die zugunsten der Bediensteten geltenden Regelungen eingehalten und durchgeführt werden, wobei sie auf das öffentliche Wohl Bedacht und auf die Erfordernisse eines geordneten, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Dienstbetriebes Rücksicht zu nehmen hat.

Die P. ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; ihr gehören die Bediensteten aller Dienststellen an. Organe der P. sind die Dienststellenversammlung und die Dienststellenpersonalvertretung (DPV), die Zentralpersonalvertretung (ZPV) und ihr Obmann, die Wahlkommissionen.

Die Kosten für die den Organen der P. zur Verfügung gestellten Räume und Bediensteten trägt das Land NÖ zusammen mit den Kosten der jeweiligen Dienststellen. Bei 07000 werden die Ausgaben für Inlandsreisen (u. a. zur Teilnahme an Schulungen und Weiterbildungen) abgedeckt.

*NÖ Landes-Personalvertretungsgesetz, LGBl.2001 (§§ 1 bis 3)*

*NÖ Landes-Personalvertretungsgesetz, LGBl.2001 (§ 26)*

---

### **08000 Pensionen (Verwaltung)**

Die Veranschlagung der Pensionen der Verwaltung erfolgt aufgrund des absehbaren Bedarfs. Weitere Pensionen der Verwaltung bei den Krankenanstalten (siehe 85500 und 85700).

Beamte sind im Rahmen der Sozialversicherung nur kranken- und unfallversichert, nicht aber pensionsversichert. Sie leisten einen Pensionsbeitrag und erhalten einen Ruhegenuss vom Dienstgeber.

Einnahmen aus den monatlichen Pensionsbeiträgen, den die Beamten zu entrichten haben.

*Dienstpragmatik der Landesbeamten, LGBl.2200 (§ 54 Abs.1)*

Ersätze für vom Land ausgezahlte Ruhe- und Versorgungsgenüsse, Pensionsüberweisungen (angerechnete Dienstzeit) und Überweisungsbeträge gemäß ASVG.

---

### **09001 Vorschüsse**

Pensions- und Gehaltsvorschüsse, Gewährung und Rückzahlung.

---

### **09002 Vorschüsse (ZG)**

Zweckgebundener Verwaltungskostenbeitrag.

---

### **09103 Aus- und Weiterbildung, variable Reisekosten**

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen".

---

### **09104 Aus- und Weiterbildung**

Kosten der Aus- und Weiterbildungssysteme für Landesbedienstete.

---

### **09105 NÖ LAK Bereich Weiterbildung**

Kosten für die Weiterbildung von Landesbediensteten und öffentlichen Funktionären.

*Gesetz über eine NÖ Landesakademie, LGBl.5100 (§12)*

---

### **09110 Beamtenschulung**

Ausgaben für die Schulung von Bediensteten.

Kostenbeiträge von Bediensteten anderer Gebietskörperschaften für die Teilnahme an Vorbereitungskursen für Dienstprüfungen.

## **09120 Dienstprüfungen**

Aufgliederung im Voranschlag.

---

### **09150 Sozialpädagogen, Ausbildung; Beratung**

Das Fachpersonal der Jugendwohlfahrt muss für seine Aufgaben geeignet, entsprechend ausgebildet und eingeschult sein.  
*NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz, LGBl.9270*

Kosten von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für das Sozialpädagogische Personal der Landes-Jugendheime und Beratungsleistungen.

---

### **09151 Krankenpflegefachdienst, Ausbildung**

Um den Zugang von Diplompersonal für die Pensionisten- und Pflegeheime zu forcieren, sollen in einer Aktion "Zweiter Bildungsweg" geeignete Pflegehelfer/innen zum Krankenpflegediplom aufgeschult und als Gegenleistung verpflichtet werden, längere Zeit in einem Heim zu arbeiten.

---

### **09152 Sozialhilfe, Ausbildung**

Schulung, Aus- und Fortbildung des Fachpersonals, Honorare und Fahrtkosten für interne und externe Referenten, Tagungsbeiträge, Literatur. Dieser Teilabschnitt unterliegt nicht der Verrechnung mit Gemeinden.

---

### **09410 Gemeinschaftspflege**

Kostenbeitrag des Landes zu kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen der Landesbediensteten.

---

### **09430 SC Landhaus**

Kostenbeiträge an Einrichtung für die Landesbediensteten.

---

### **09910 Zuwendungen, Belohnungen und Aushilfen**

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen".

---

### **09920 Landhauskindergarten (ZG)**

Sachaufwand des Landhauskindergartens und kostendeckende Beiträge der Eltern.

---

### **16110 Landes-Feuerwehrschiele Tulln**

Die "NÖ Landes-Feuerwehrschiele" in Tulln ist vom Land als Träger von Privatrechten eingerichtet. Sie ist eine Anstalt des Landes, das den Betrieb finanziert. Die Aufgaben sind insbesondere Ausbildung sowie technische Überprüfung und Erprobung.

*NÖ Feuerwehrgesetz, LGBl.4400*

*Verordnung über die NÖ Landes-Feuerwehrschiele, LGBl.4400/10*

Die Bedeckung des Abganges ist bei 16440 veranschlagt.

---

### **16112 Landes-Feuerwehrschiele Tulln; Investitionen**

Mit Grundsatzbeschluss der NÖ Landesregierung vom 11. Juni 2002 wurde der Neubau eines Schulungszentrums in Tulln beschlossen. Die Finanzierung des Bauvorhabens erfolgt mittels Leasingfinanzierung.

---

### **16410 Freiwillige Feuerwehren (ZG)**

Die Freiwillige Feuerwehr hat technisch so ausgerüstet zu sein (und so viele Mitglieder aufzuweisen), dass sie unter Inanspruchnahme der ihr zur Verfügung stehenden Hilfeeinrichtungen und Geräte die ihr übertragenen Aufgaben erfüllen kann. Die Mittel zur Besorgung der Aufgaben werden insbesondere durch Zuwendungen des Landes und Dritter sowie Kostenersatz und Erträge aus Veranstaltungen aufgebracht.

*NÖ Feuerwehrgesetz, LGBl.4400*

Zuwendungen des Landes aus den Mitteln der Feuerschutzsteuer zur Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten der Freiwilligen Feuerwehren.

---

### **16420 Landes-Feuerwehrverband (ZG)**

Die Besorgung der Aufgaben der überörtlichen Feuerpolizei obliegt dem Land, das sich hiezu des NÖ Landes-Feuerwehrverbandes bedient. Der NÖ Landes-Feuerwehrverband ist verpflichtet, überörtliche Brandschutzverordnungen aufzustellen und der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen. Aufbringung der Mittel siehe Erläuterungen zu 16410.

*NÖ Feuerwehrgesetz, LGBl.4400*

Beitrag zur Geschäftsführung des NÖ Landes-Feuerwehrverbandes.

---

### **16430 Landesstelle für Brandverhütung (ZG)**

Subvention zur Geschäftsführung der Landesstelle für Brandverhütung.

---

### **16440 Landes-Feuerwehrschiele Tulln, Abgang (ZG)**

Die Deckung des Abganges der Schule (16110) erfolgt aus dem Ertrag der Feuerschutzsteuer. Siehe auch Erläuterungen zu 16110.

*NÖ Feuerwehrgesetz, LGBl.4400*

*Verordnung über die NÖ Landes-Feuerwehrschiele, LGBl.4400/10*

---

### **16460 Freiwillige Feuerwehren, Unfallversicherung (ZG)**

Beitrag des Landes für den Versicherungsschutz der Feuerwehrmänner.

### **16900 Einsatzopferfonds**

Der "NÖ Einsatzopferfonds" wurde zur Unterstützung von bei ihrer Pflichterfüllung verunglückten Feuerwehrleuten, von bei bestimmten Hilfs-, Rettungs- oder Katastropheneinsätzen verunglückten Personen sowie von versorgungsberechtigten Hinterbliebenen errichtet. Der Fonds hat Rechtspersönlichkeit; seine Mittel werden durch Zuwendungen des Landes aufgebracht.

*NÖ Einsatzopfergesetz, LGBl.4470 (§ 4 Z 1)*

---

### **17000 Katastrophendienst, allgemeine Angelegenheiten**

Die Katastrophenhilfe umfasst Rettungs- und Hilfsmaßnahmen mit dem Ziel der Verhinderung, Beseitigung oder Minderung der unmittelbaren Auswirkungen der mit einer Katastrophe verbundenen Personen- und Sachschäden. Die Aufgaben der Katastrophenhilfe werden durch den Katastrophendienst besorgt. Die ungedeckten Kosten für Einsätze des Katastrophenhilfsdienstes trägt das Land, das auch Entschädigungen für Schäden im Zusammenhang mit Einsätzen leistet. Kosten für allfällige Beiziehung von Fachleuten (z.B. Forschungszentrum Seibersdorf) bei der Ausarbeitung von Katastrophen- und Strahlenschutzübungen, sowie Schulungen in den Bezirken und Gemeinden des Landes.

*NÖ Katastrophenhilfegesetz, LGBl.4450*

---

Ersatz von Einsatzkosten im Katastrophenhilfsdienst (§16 NÖ Katastrophenhilfegesetz). Gebühren für die Personenrufempfänger, Funkgebühren, Mobiltelefone, Entschädigungen für Ersatzmittel (z.B. Sprengmittlersatz). Ausstattung und Weiterbildung der Katastrophenschutzhilfsdienste und der Strahlenspürtrupps der Bezirkshauptmannschaften. Laufende Betriebskosten für Wetterradar und Katastrophenschutzverwaltungsprogramm.

---

### **17001 Katastrophendienst, allg. Angelegenheiten, Hochwasser 2002**

Vorjahr(e): Siehe einleitende Erläuterung zum Hochwasser 2002.

---

### **17900 Katastropheneinsatzgeräte, Feuerwehren (ZG)**

Die Mittel des Katastrophenfonds werden für die Anschaffung bzw. Ausfinanzierung von Projekten, welche im entsprechenden Beschaffungs- und Finanzierungsplan vorgesehen sind, sowie für Förderungen von Freiwilligen Feuerwehren verwendet.

*Bundesgesetz über Maßnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von Katastrophenschäden (Katastrophenfondsgesetz 1996), BGBl.Nr.201/1996 idgF*

---

### **17901 Warn- und Alarmsystem (ZG)**

Zur raschen Warnung und Alarmierung der Bevölkerung in Katastrophen- und Krisenfällen wird ein vom Bund, von den Ländern und von den Gemeinden gemeinsam zu errichtendes und betreibendes Warn- und Alarmsystem eingerichtet. Dieses Warnsystem wird auf der Grundlage der bereits vorhandenen Feuerwehrensirenen ausgebaut und kann nicht nur zur Information der Bevölkerung eingesetzt werden, sondern auch zur Alarmierung der Hilfsdienste. Die Auslösung der Zivilschutz- und Feuerwehrsirenen erfolgt von der Landeswarnzentrale aus zu den einzelnen akustischen Warneinrichtungen. Die Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Verwendung von Mitteln des Katastrophenfonds und die Einräumung wechselseitiger Benützungsberechtigungen an den Anlagen des Systems trat am 13. Februar 1988 in Kraft.

*Bundesgesetz über Maßnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von Katastrophenschäden (Katastrophenfondsgesetz 1996), BGBl.Nr.201/1996 idgF*

*Vereinbarung über ein Warn- und Alarmsystem, LGBl.0805*

*NÖ Alarmierungsverordnung, LGBl.4400/1*

---

Das Land trägt aus diesen Mitteln die Kosten für die Errichtung, Erhaltung, Wartung und den Betrieb der Anlagen.

---

Die Mittel werden entsprechend dieser Vereinbarung zur Anschaffung von Sirenen, Errichtung und Ausstattung der Bezirkszentralen, Instandhaltung, Refundierung von Vorleistungen und Vorfinanzierungen durch Gemeinden verwendet.

---

### **17903 Digitales Funknetz; Investitionen**

Kostenanteil des Landes Niederösterreich für Errichtung und Betrieb des gemeinsamen digitalen Bündelfunknetzes der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben.

*NÖ Katastrophenhilfegesetz (§§ 10 und 11), LGBl. 4450*

---

### **18060 Zivilschutzschule**

Beitrag zur Kostendeckung für den Lehrgangs- und Ausbildungsbetrieb des NÖ Zivilschutzverbandes im Gebäude der neuen NÖ Landes-Feuerweherschule, Zentrum für Katastrophen- und Zivilschutz.

---

### **18070 Zivilschutzverband NÖ**

Beitrag zur Verbandsarbeit des NÖ Zivilschutzverbandes.

---

### **18081 Zivilschutz**

Errichtung von Einrichtungen für den Zivil- und Strahlenschutz und Ankauf von neuen, verbesserten und vor allem gleichartigen Strahlenspürgeräten für die Bezirkshauptmannschaften. Beschaffung von Strahlenschutzrüstungen für die Grenzbezirke; Organisation von Strahlenschutzübungen und Katastrophenschutzübungen sowie Informationsvorträgen für die Entscheidungsträger in den Bezirken.

---

### **20500 Kollegien usw., Pflichtschulen; Reisekosten**

Erläuterung bei Personalausgaben (Verwaltung).

---

### **20501 Schulaufsicht, Pflichtschulen; Bezüge**

Der Amtsführende Präsident und der Vizepräsident des Landesschulrates haben Anspruch auf Bezüge. Einnahmen aus Pensionsbeiträgen.

*NÖ Landes-u.Gemeindebezügegesetz, LGBl.0032*

*NÖ Bezügegesetz, LGBl.0030 (§ 9 Abs.2)*

*NÖ Schulaufsichts-Ausführungsgesetz, LGBl.5010 (§ 7 Abs.4)*

---

## **20502 Schulaufsicht, Pflichtschulen; Behörden**

Als nachgeordnete Dienststellen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur üben in den Bundesländern die Landesschulräte und in den Bezirken die Bezirksschulräte die Schulverwaltung und Schulaufsicht aus. Im Falle der Übertragung der Besorgung von Angelegenheiten der Landesvollziehung an den Landesschulrat bzw. an die Bezirksschulräte hat das Land dem Bund jenen Teil des Personal- und Sachaufwandes zu ersetzen, der diesem hierdurch entsteht. Dieser Mehraufwand kann auf Grund einer Vereinbarung in jährlichen Pauschalbeträgen ersetzt werden.

*Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl.Nr.240/1962 idgF (§ 20 Abs.3)*

---

## **2051 Gewerblicher Berufsschulrat**

Der Gewerbliche Berufsschulrat (GBSR) besorgt Aufgaben, die dem Land als gesetzlicher Schulerhalter für die lehrgangsmäßigen Berufsschulen zukommen. Organe sind das Kollegium und der Obmann (Obmannstellvertreter).

*NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl.5000 (Abschnitt IV)*

---

## **20510 Gewerblicher Berufsschulrat, Amtsbetrieb**

Die Geschäfte des gewerblichen Berufsschulrates werden durch das Amt des GBSR besorgt.

---

## **20511 Gewerblicher Berufsschulrat, variable Reisekosten**

Die Mitglieder des Kollegiums des GBSR üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; sie haben Anspruch auf Reisekostenvergütung und Reisezulage.

---

## **20512 Gewerblicher Berufsschulrat, Aufwandsentschädigungen**

Reisekostenentschädigungen für die Mitglieder des Kollegiums des Gewerblichen Berufsschulrates für NÖ sowie Aufwandsentschädigungen für den Vorsitzenden und den Vorsitzendenstellvertreter der Landeslehrerkommission für berufsbildende Pflichtschulen.

*NÖ Pflichtschulgesetz 1973, LGBl. 5000*

---

## **20590 Schulaufsicht, Id.- und fw. Berufs- und Fachschulen**

Aufgrund der Aufhebung von § 50 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes durch BGBl. Nr. 262/1978 und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass durch die Regelung des Art. 14a Abs.1 B-VG hinsichtlich der Schulaufsicht über die landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen die Gesetzgebung und Vollziehung Landessache sind, wird der Personalaufwand der Bediensteten des Schulaufsichtsdienstes gesondert veranschlagt.

---

## **2070 Personalvertretung**

Für die Landeslehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen, an Berufsschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen hat das Land die Kosten der Personalvertretung zu tragen (Personalvertretung ohne Landeslehrer siehe bei 07000). Dazu gehören auch die Kosten von Inlandsreisen.

*Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl.133/1967 idgF (§ 29 Abs.1 und 2, § 42)*

---

## **20800 Pensionen der Landeslehrer**

Pensionsaufwand für die Landeslehrer an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen, an berufsbildenden Pflichtschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen.

Der Bund ersetzt dem Land den Pensionsaufwand für die Landeslehrer in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Pensionsaufwand und den vom Land vereinnahmten Pensionsbeiträgen, besonderen Pensionsbeiträgen und Überweisungsbeträgen.

*Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 156/2004 idgF (§ 4)*

---

## **20802 Pensionen der Landeslehrer, Familienbeihilfen**

Siehe Nachweis über die Pensionen.

---

## **20910 Behinderteneinstellungsgesetz (Landeslehrer)**

Siehe Erläuterungen zu 05902.

---

## **210 Allgemeinbildende Pflichtschulen, gemeinsame Kosten**

Allgemeinbildende öffentliche Pflichtschulen sind Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie Polytechnische Schulen. Das Land ist gesetzlicher Schulerhalter für Sonderschulen und selbstständige Polytechnische Schulen mit landesweitem Schulsprengel. Der gesetzliche Schulerhalter hat für die Kosten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der Schulen aufzukommen und für die ordnungsgemäße Unterbringung Sorge zu tragen.

*NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl.5000*

---

## **21000 Allgemeinbildende Pflichtschulen, Bezüge**

Personalausgaben für Landeslehrer an allgemeinbildenden öffentlichen Pflichtschulen.

Der Bund ersetzt dem Land von den Kosten der Besoldung (Aktivitätsbezüge) der unter seiner Diensthoeheit stehenden Lehrer (Landeslehrer) an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen 100% im Rahmen der Stellenpläne und Abrechnungsrichtlinien.

*Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 156/2004 idgF (§ 4 Abs.1)*

---

## **21001 Allgemeinbildende Pflichtschulen, Vorschüsse**

Pensions- bzw. Gehaltsvorschüsse, Gewährung und Rückzahlung.

---

## **21002 Allgemeinbildende Pflichtschulen, Sonstiges (ZG)**

Vorjahr(e): Einnahmen aus Geldstrafen nach Disziplinarverfahren von Pflichtschullehrern.

---

### **21003 Allgemeinbildende Pflichtschulen, Ersätze (ZG)**

Allgemeinbildende Pflichtschulen können als ganztägige Schulen mit einem Unterrichtsteil und einem Betreuungsteil (Lernzeit und Freizeit) geführt werden. Werden vom Land Lehrer für den Freizeitbereich des Betreuungsteiles beigestellt, so ersetzt der Schulerhalter dem Land den Aufwand.

*NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl.5000 (§ 11 b).*

---

### **213 Sonderschulen**

Sonderschulen sind allgemeinbildende öffentliche Pflichtschulen, gesetzlicher Schulerhalter ist das Land.

---

#### **21310 Waldschule Wiener Neustadt**

#### **21311 Waldschule Wiener Neustadt (ZG)**

#### **21312 Waldschule Wiener Neustadt; Investitionen**

Betriebsaufwand

Investitionen: Leasingrate für den Neubau.

---

#### **21320 Sonderschulen, sonstige**

#### **21321 Sonderschulen, sonstige; Investitionen**

#### **21322 Sonderschulen, sonstige (ZG)**

Betriebsaufwand und Einnahmen aus Schulerhaltungsbeiträgen.

Leasingraten für den Um- und Zubau der Sonderschulen Hinterbrühl und Allentsteig (€ 387.000).

---

### **21910 Schul- und Kindergartenfonds, Beitrag**

Zur Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände bei Erfüllung der ihnen als gesetzliche Erhalter von öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen und öffentlichen Kindergärten obliegenden Aufgaben wurde der "NÖ Schul- und Kindergartenfonds" mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet.

Außer durch Zuwendungen des Landes nach Maßgabe des jeweiligen Landesvoranschlages werden die Mittel des Fonds durch Zuwendungen des Bundes, durch höchstens 25 vH der für Bedarfszuweisungen zweckgebundenen Landesmittel und Erlöse aus Darlehensaufnahmen aufgebracht.

*NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz, LGBl.5070 (§ 4 Abs.1)*

---

### **21950 Schulerhaltungsbeiträge**

Für Schüler, die nur zum Zweck des Schulbesuches oder aufgrund einer Maßnahme der Jugendwohlfahrt im Schulsprengel wohnen und deren Hauptwohnsitz außerhalb des Schulsprengels liegt, hat die Gemeinde des Hauptwohnsitzes den Schulerhaltungsbeitrag zu leisten. Sofern eine solche verpflichtbare Gemeinde nicht festzustellen ist, kann das Land den Schulerhaltungsbeitrag leisten.

*NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl.5000 (§ 53 Abs.2)*

---

### **220 Berufsbildende Pflichtschulen**

Die Berufsschulen sind berufsbildende öffentliche Pflichtschulen für einen oder mehrere Lehrberufe.

*NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl.5000*

---

#### **22000 Gewerbliche Pflichtschulen, Bezüge**

Personalausgaben für die Landeslehrer an gewerblichen Pflichtschulen.

Der Bund ersetzt dem Land von den Kosten der Besoldung (Aktivitätsbezüge) der unter seiner Diensthöhe stehenden Lehrer (Landeslehrer) an berufsbildenden Pflichtschulen die Hälfte.

*Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 156/2004 idgF (§ 4 Abs.1)*

---

#### **22001 Gewerbliche Pflichtschulen, Vorschüsse**

Pensions- bzw. Gehaltsvorschüsse, Gewährung und Rückzahlung.

---

#### **22010 Gewerbliche Pflichtschulen, Erzieherdienste**

Aufgliederung im Voranschlag.

---

#### **2202 Landesberufsschulen**

Landesberufsschulen, Betrieb

Im ordentlichen Haushalt wurde die Aufteilung auf einzelne Schulen bis 1994 in Befolgung des vom Landtag beschlossenen Resolutionsantrages vom 1. Dezember 1981 vorgenommen. Da nach Ansicht des Landesrechnungshofes (ehem. Finanzkontrollausschuss) in Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen die detaillierte Aufteilung der für das jeweilige Haushaltsjahr erforderlichen finanziellen Mittel dem Gewerblichen Berufsschulrat vorbehalten ist, wird ab 1995 ein Gesamtbetrag für alle Landesberufsschulen veranschlagt und der Rechnungsabschluss in Summe gegenübergestellt. Die Landesberufsschulen sind ab 1999 einschließlich Verrechnung mit anderen Bundesländern ausgeglichen veranschlagt. Laufende Einnahmen aus dem Schulbetrieb und Einnahmen von anderen Bundesländern, deren Lehrlinge in Niederösterreich eine Berufsschule besuchen sowie Einnahmen von NÖ Gemeinden für Berufsschüler aus Niederösterreich, die in anderen Bundesländern eine Berufsschule besuchen.

---

#### **22050 Landesberufsschulen, Werbetätigkeit (ZG)**

Seit Februar 1997 darf grundsätzlich in der Schule, bei Schulveranstaltungen und bei schulbezogenen Veranstaltungen für schulfremde Zwecke geworben werden (§ 46 Abs. 3 SCHUG).

Um den Landesberufsschulen einen diesbezüglichen finanziellen Anreiz für die Erzielung von Werbeeinnahmen zu geben, sollen diese Einnahmen der Schule selbst zugute kommen.

---

## **22057 Landesberufsschule Zistersdorf; Investitionen (ZG)**

Vorjahr(e): Für das Projekt Bildungszentrum werden von der EU Mittel zur Verfügung gestellt, die zur Reduktion des aufgenommenen Darlehens verwendet werden.

## **22058 Landesberufsschulen, Ausbauprogramm**

Mit Landtagsbeschlüssen vom 18. Februar 1993 und 16. März 1995 wurde das Ausbau- und Investitionsprogramm der NÖ Landesberufsschulen in Höhe von Euro 36.336.417,08 (S 500.000.000,--) genehmigt. Ein neues Ausbauprogramm in Höhe von Euro 55.317.834,64 (S 761.190.000,--) und Qualifikationsmaßnahmen in Höhe von Euro 5.068.930,18 (S 69.750.000,--) für NÖ Landesberufsschulen hat der NÖ Landtag am 24. Juni 1999 genehmigt. Die Finanzierung erfolgt in einer Sonderform. Weiters erfolgt eine Sonderfinanzierung für Projekte des ehem. NÖ Berufsschulbaufonds. Einnahmen aus jährlichen Bestandzinsen und Schulerhaltungsbeiträgen von Gemeinden (ehem. NÖ Berufsschulbaufonds).

## **22145 Lw. Fachschulen, sonstige Maßnahmen (ZG)**

Ankauf von Geräten für die Durchführung von Versuchen, die primär überschulisch eingesetzt werden (wie Düngerstreuer, Hydro-N-Tester, usw.)

Einnahmen aus Lohnversuchen für Firmen; Verkauf von Versuchsberichten

## **22150 Landwirtschaftliche Fachschulen**

### **22190 Landwirtschaftliche Fachschulen (ZG)**

(Zusammenfassung der Teilabschnitte 22120 bis 22144 bzw. 22160 bis 22183)

Das landwirtschaftliche Schulwesen läuft nach einem Schulmodell mit den drei Positionen Modularisierung, Flexibilisierung und Profilierung. Das neue modulare Ausbildungssystem, das den Schülern mehr Mitspracherecht und eine größere Auswahl und Spezialisierung im Bildungsangebot ermöglicht, führt zu einer Steigerung der Schülerzahl. Die landwirtschaftlichen Fachschulen sind traditionellerweise nicht nur Ausbildungsstätten, sondern auch regionale Zentren für landwirtschaftliche Weiterbildung und Beratung. Zusätzliche Einnahmen aus außerschulischen Aufgaben werden dem Schulbetrieb wieder zur Verfügung gestellt.

## **22211 Höhere Lehranstalt Mödling**

### Betrieb

Der Abgang 2006 beträgt Euro 443.600,-- (2005: Euro 434.200,--).

## **22212 Höhere Lehranstalt Mödling; Investitionen**

### Ausbau

Vorjahr(e): Die Genehmigung des Ausbaues erfolgte mit dem Beschluss des NÖ Landtages über den Voranschlag 1986. Der eingesetzte Betrag betrifft die Leasingrate.

## **22900 Ld.- und fw. Berufs- und Fachschulen, Bezüge**

### **22903 Ld.- und fw. Berufs- und Fachschulen, Ersätze**

Personalausgaben für die Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen.

Der Bund ersetzt dem Land von den Kosten der Besoldung (Aktivitätsbezüge) der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen die Hälfte.

*Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 156/2004 idgF (§ 4 Abs.1)*

## **22910 Land- und forstwirtschaftliche Privatschulen**

Ausgaben für die landwirtschaftliche Haushaltsschule Hochstraß in der Höhe der Subvention des Bundes.

*Land- und forstwirtschaftliches Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 318/1975 (§ 5 Abs.2)*

## **22950 Landwirtschaftliche Fachschulen; Investitionen**

Bei Sonderfinanzierungen sind die jährlichen Finanzierungsraten (Leasingraten) veranschlagt.

### 22921 Lw. Fachschule Edelhoferhof; Investitionen

#### Um- und Ausbau

Die Genehmigung des Um- und Ausbaues durch die NÖ Landesregierung erfolgte am 13. Jänner 2004. Die Gesamtkosten des Projektes betragen Euro 3.090.000,-- (exkl. Ust.).

### 22922 Lw. Fachschule Gießhübl bei Amstetten; Investitionen

#### Um- und Ausbau

Die Genehmigung des Um- und Zubaus durch den Landtag von Niederösterreich erfolgte am 28. Jänner 1999. Die Gesamtkosten des Projektes betragen Euro 4.302.231,78.

### 22924 Lw. Fachschule Hohenlehen

#### Um- und Ausbau

Die Genehmigung des Um- und Ausbaues durch die Niederösterreichische Landesregierung erfolgte am 8. September 1998. Die Gesamtkosten des Projektes betragen Euro 2.470.876,36.

### 22928 Lw. Fachschule Langenlois; Investitionen

#### Um- und Ausbau

Die Genehmigung des Ausbaues der Schule durch den Landtag von NÖ erfolgte mit dem Beschluss über den Voranschlag 1985. Die Gesamtkosten betragen Euro 10.291.692,02.

### 22928 Lw. Fachschule Langenlois; Investitionen

#### Sanierung des Wirtschaftsbetriebes

Der veraltete Wirtschaftsbetrieb bedarf einer Modernisierung und einer Verbesserung des Qualitätsstandards. Die Gesamtkosten betragen auf Grund einer Grobschätzung Euro 2.180.185,03.

22931 Lw. Fachschule Obersiebenbrunn  
Um- und Ausbau

Der Landtag von NÖ hat in der Sitzung vom 11. Juli 1991 das Bauprojekt zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Gesamtkosten betragen Euro 7.888.854,17.

22933 Lw. Fachschule Retz; Investitionen

Vorjahr(e): Die Genehmigung des Um- und Ausbaues erfolgte mit dem Beschluss des Landtages vom 26. Juni 1980. Die Gesamtkosten betragen Euro 6.139.443,65.

22937 Lw. Fachschule Unterleiten; Investitionen

Um- und Ausbau

Die Genehmigung des Um- und Ausbaues durch die NÖ Landesregierung erfolgte am 16. Dezember 2003. Die Gesamtkosten des Projektes betragen Euro 1.695.000,- (exkl. Ust.).

22938 Lw. Fachschule Warth

Die Genehmigung des Ausbauprojektes durch den Landtag von NÖ erfolgte mit dem Beschluss über den Voranschlag 1985. Das Projekt wurde um den Neubau des Stallgebäudes erweitert. Die Gesamtkosten betragen Euro 9.246.630,70.

22944 Lw. Fachschulen, sonstige Maßnahmen

Diese Voranschlagsstelle ist zur Abdeckung von baulichen Investitionen an den landw. Fachschulen vorgesehen, und zwar in folgenden Bereichen:

- Überprüfungen an Landw. Fachschulen nach dem Landesbediensteten-Schutzgesetz sowie anderen gesetzlichen Vorschriften mit Mängelfeststellungen und Anordnungen zu deren umgehender Behebung.
- Aufgrund der neuen NÖ Landwirtschaftlichen Schulorganisationsverordnung, die mit 1. September 1997 in Kraft getreten ist, sind an den einzelnen Standorten Qualifizierungen im Lehr- und Versuchsbetrieb durchzuführen, damit eine Ausbildung dem heutigen Stand entsprechend stattfinden kann.
- Aufgrund der Überalterung von haustechnischen Anlagen und Baulichkeiten an etlichen Schulen fallen dringende Investitionen zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes an.
- Mit 1. März 1999 ist die Hygieneverordnung in Kraft getreten. Im Bereich der Küchen sind daher Investitionen zu tätigen, damit dieser Verordnung entsprochen werden kann.
- Im Sinne einer finanziellen und organisatorischen Optimierung für notwendige Lehrinrichtungen (Betrieb, Werkstätten und EDV-Infrastrukturen) sind Förderungen und Zuschüsse für intensive Maßnahmen bei Projektkooperationen mit externen Projektträgern bzw. -partnern zu tätigen.
- Aufgrund einer Überprüfung der Lw. Schulen im Jahr 2000 fordert der NÖ Landesrechnungshof eine einheitliche Netzausstattung an den Schulen sowohl in der Verwaltung als auch in den Unterrichtsklassen. Weiters wird das derzeit unterschiedliche Niveau betreffend Software-Ausstattung kritisiert und eine diesbezügliche Vereinheitlichung dringend angeregt. Insbesondere für die Abwicklung des Projektes "Effiziente Schulen", welches die standardisierte Erfassung von Kennzahlen der Lw. Schulen zum Ziel hat, ist eine einheitliche EDV-Ausstattung unbedingt erforderlich. All diese Optimierungen im EDV-Bereich sind umgehend umzusetzen und mit hohen Kosten verbunden.

**230 Schulbetrieb, Förderung**

Die Landesregierung hat zur Unterstützung der gesetzlichen Schulerhalter von allgemeinbildenden Pflichtschulen bei Bereitstellung und Instandhaltung der audiovisuellen Lehrmittel und der EDV-Unterrichtsmittel sowie zur Schulung der Lehrer in Wartung und Verwendung der audiovisuellen Lehrmittel eine Landesbildstelle und nach Bedarf für jeden Verwaltungsbezirk eine Außenstelle (Bezirksbildstelle) einzurichten. Die Erhaltung der Bildstellen ist vom Land vorzufinanzieren und jährlich im nachhinein auf die beteiligten gesetzlichen Schulerhalter umzulegen (Bildstellenbeitrag). Das Personal für bestimmte Aufgaben der Landesbildstelle stellt das Land auf seine Kosten bei.

*NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl.5000 (§ 82)*

**23040 Bildstellen, Personal (Verwaltung)**

**23050 Bildstellen, Personal (Landeslehrer); Bezüge**

**23052 Bildstellen, Personal (Landeslehrer); Sonstiges**

Aufgliederung im Voranschlag.

**23051 Bildstellen, Personal (Landeslehrer); Reisekosten**

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

**23060 Bildstellen, Erhaltung (ZG)**

Beiträge zur Erhaltung der Bildstellen.

*NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl.5000 (§ 82 Abs.3 und 6)*

**23070 Private Pflichtschulen und Internate**

Beitrag zur Abdeckung des Defizites privater Pflichtschulerhalter, das vom Bund gemäß Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962 idGF, nicht getragen wird.

**23101 Lehrerfortbildung**

Überweisung an das Päd. Institut Baden für Tagungen, Kurse, Seminare, Arbeitsgemeinschaften, Feriaveranstaltungen, Ankauf von pädagogischen Publikationen, Büchern und Zeitschriften gegen jährlichen Verwendungsnachweis. Unterstützung verschiedener Projekte im Pflichtschulbereich von Einzelpersonen, Gemeinden (Schulerhaltern), Vereinen und Organisationen.

**23110 Lehrerschaft (gewerbliche Pflichtschulen)**

Für Besichtigungen, Tagungen und Personalausgaben. Seminarunterlagen für Junglehrerseminare.

## **23111 Lehrerschaft (lw. Berufs- und Fachschulen)**

### Lehrerweiterbildung:

Das modulare Schulsystem erfordert eine sehr ausgeprägte Profilierung der einzelnen Schulstandorte. Hierzu ergeben sich oftmals Ausbildungsnotwendigkeiten für Einzelpersonen, die nicht mehr durch eigens organisierte Weiterbildungsveranstaltungen abgedeckt werden können (zu teuer), sondern sinnvollerweise durch die Entsendung von bestimmten Lehrern zu Spezialkursen abgedeckt werden müssen.

---

## **23200 Stipendien**

Stipendien für Schüler der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen und der Sporthauptschulen.

---

## **23201 Schülerbeaufsichtigung**

Beitrag des Landes zu den Kosten der Beaufsichtigung von Schülern an allgemeinbildenden öffentlichen Pflichtschulen außerhalb des Unterrichtes.

---

## **24000 Kindergärten**

Kindergarten ist jede Einrichtung, in der Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (bzw. Ende des Kindergartenjahres, in dem das 7. Lebensjahr vollendet wird) durch hierzu befähigte Personen wie gesetzlich vorgesehen gebildet, erzogen und betreut werden.

Das Kindergartenpersonal besteht aus der Leiterin des Kindergartens sowie einer oder mehreren Kindergärtnerinnen bzw. Kindergartenhelferinnen.

Das Land fördert mit Bewilligung der Inbetriebnahme eines NÖ Landeskindergartens diesen für die Dauer seines Bestandes durch die Beistellung der Leiterin und der erforderlichen Kindergärtnerinnen, Ausübung der Diensthoheit sowie Tragung des Personalaufwandes für die geregelten Arbeitszeiten.

*NÖ Kindergartengesetz, LGBl. 5060*

---

## **24001 Kindergarten - Transport**

Elterngemeinschaften und Gemeinden wird für die Beförderung von Kindern zum Kindergarten ein Beitrag zu den Beförderungskosten gewährt, der nach der für die Aufteilung der Strukturhilfe an die Gemeinden maßgebenden Finanzkraftkopffquote zu bemessen ist und mindestens ein Drittel und höchstens ein Dreiviertel der Betriebskosten des für die Beförderung in Anspruch genommenen Transportmittels beträgt.

---

## **24002 Kindergärten, variable Reisekosten**

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

---

## **24003 Kindergarten - Helferinnen**

Das Land fördert mit Bewilligung der Inbetriebnahme eines NÖ Landeskindergartens diesen für die Dauer seines Bestandes mit einem Beitrag zum Personalaufwand (Aktivitätsaufwand) für jede erforderliche Kindergartenhelferin nach Maßgabe des jeweiligen Landesvoranschlags.

*NÖ Kindergartengesetz, LGBl. 5060-2 (§ 22 Abs. 4 Z 2)*

---

## **24004 Privatk Kindergärten**

Privatk Kindergärten sind alle Kindergärten, die nicht öffentliche Kindergärten, d.s. die von Gemeinde oder Gemeindeverband errichteten und erhaltenen Kindergärten, sind. Das Land darf den Erhalter eines P., wenn dieser von mindestens 14 Kindern besucht wird, fördern.

*NÖ Kindergartengesetz, LGBl. 5060-2 (§ 38 Abs. 1 und 2)*

---

## **24006 Kindergärten - Stützpädagogen**

Landesleistung für Stützpädagogen.

---

## **24010 Heilpädagogischer Kindergarten**

Aufgliederung im Voranschlag. Der Abgang 2006 beträgt Euro 212.800,--.

---

## **24013 Kindergartenversuche**

*NÖ Kindergartengesetz, LGBl. 5060-2 (§ 7)*

---

## **24015 Kindergartenbeitrag**

Das Land hat der Gemeinde die Kosten für eine Person zu ersetzen, die gemäß § 29 Abs. 2 eingesetzt war, wenn eine Kindergärtnerin vom Dienst abwesend war und seitens des Landes kein Ersatz gestellt wurde.

*NÖ Kindergartengesetz, LGBl. 5060-2 (§ 22 Abs. 5 und § 27 Abs. 10)*

---

## **24016 Kindergarten, Nachmittagsbetreuung**

Beitrag an Gemeinden zum ungedeckten Aufwand aus der Nachmittagsbetreuung in Kindergärten.

---

## **24020 Kindergarten - EU-Projekte**

Verschiedene EU-Projekte.

---

## **24100 Kindergärtnerinnen**

Material für heilpädagogische Kindergärtnerinnen und Kindergarteninspektorinnen.

---

## **25100 Lehrlingsheime, Neu- und Ausbau**

Die Veranschlagung erfolgt ab 2005 unter VS 45920 "Arbeitnehmerförderungsfonds (ZG)".

Vorjahre: Beitrag des Landes zur Errichtung und Erhaltung von Lehrlingsheimen des Österr. Kolpingwerkes. Die Handelskammer NÖ stellt dem Österr. Kolpingwerk für diesen Zweck ebenfalls einen Betrag zur Verfügung.

## **26 Sport und außerschulische Leibeserziehung**

Da Sport eine wichtige Rolle bei der Erhaltung der Gesundheit, der moralischen und körperlichen Erziehung und der Förderung der internationalen Verständigung spielen sollte, fördert das Land als Träger von Privatrechten insbesondere Sportstätten und -geräte, Ausbildung und Betreuung, Veranstaltungen usw.

*NÖ Sportgesetz, LGBl.5710*

---

### **26100 Besondere Sportförderung - Leistungszentren**

#### **26101 Besondere Sportförderung - Leistungszentren (ZG)**

Bundessportzentrum Südstadt, anteilige Betriebskosten. NÖ Landessportschule in St. Pölten mit Eishalle Traisenpark, Beitrag an den Verein Schulschiheim Hochkar.

Einnahmen aus Vermietung und Benützungsgebühren der Landessport-Leistungszentren.

*NÖ Sportgesetz, LGBl.5710 (§ 4 Abs.2: Führung der Landessportschule)*

---

#### **26111 Jugendsportausbildungs- und Trainingszentren**

Jugendausbildungs- und Leistungszentren sind förderungswürdig.

*NÖ Sportgesetz (§ 2 Abs.1)*

---

#### **26120 NÖ Landessportschule St. Pölten**

Das Land sorgt dafür, dass in St. Pölten eine Landessportschule geführt wird. Die Aufgaben der Schule sind insbesondere die Einrichtung von Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten, vor allem für den Spitzensport sowie die Vorsorge für Unterbringung und Betreuung von Jugend- und Spitzensportlern, ferner Unterstützung von Einrichtungen und Veranstaltungen.

Die Genehmigung des Neubaus erfolgte mit dem Beschluss des Landtages von NÖ über den Voranschlag 1989 mit Gesamtkosten von Euro 16.714.751,86 (Preisbasis 1. Juli 1988).

Die NÖ Landesregierung hat am 27. April 1993 die 2. Ausbaustufe (Euro 3.633.641,70), am 28. Februar 1995 die 3. Ausbaustufe (Euro 726.728,34) und am 24. März 2000 und 6. Juni 2000 die 4. Ausbaustufe (Euro 1.220.903,60), am 2. Juli 2002 und am 23. Jänner 2003 die 5. Ausbaustufe (Euro 3.630.628,90) und am 3. Dez. 2002 die 6. Ausbaustufe (Euro 935.000,-) genehmigt. Der Boden und die Einrichtungen der Geräterurnhalle müssen nach 14 Jahren erneuert werden (Euro 235.000,-). Alle angeführten Ausbaustufen werden für das Budget 2006 wirksam.

---

## **269 Sport und außerschulische Leibeserziehung, Sonstiges**

Förderung der Anschaffung von Sportgeräten, des Spitzensportes, von Sportveranstaltungen, -vereinen und -verbänden; Beitrag an das Österreichische Institut für Schul- und Sportstättenbau; Aufwand für Landesmeisterschaftsmedaillen; Förderung von Trainereinsatz und Jugendsport.

---

### **26901 Sportstättenbau**

Als Sportstätten gelten alle Anlagen in NÖ, die eine Mindestfläche aufweisen und von Vereinen und NÖ Sportlern zur Sportausübung genutzt werden.

Förderung der Errichtung und Modernisierung von Sportstätten.

*NÖ Sportgesetz, LGBl.5710*

---

### **26930 Sportförderung (ZG)**

30% des Erträgnisses der Rundfunkabgabe sind für Zwecke des NÖ Sportgesetzes sowie zur Förderung der Errichtung und Erhaltung von Sportstätten des Landes zu verwenden.

*NÖ Rundfunkabgabegesetz, LGBl. 3610 (§ 9 Abs. 2)*

---

Beitrag an den NÖ Spitzensportförderungsfonds für die NÖ TOP SPORT AKTION.

*Regierungsbeschluss vom 10.9.1991 (Grundsätze für das Sportförderungsmodell)*

---

### **26931 Sportförderung, Hochwasser 2002**

Vorjahr(e): Siehe einleitende Erläuterung zum Hochwasser 2002.

---

### **26994 Behinderten- und Versehrtensport**

*NÖ Sportgesetz, LGBl. 5710-2 (§2 Abs. 1 Z 9)*

---

### **26995 Gesundheits- und Seniorensport**

*NÖ Sportgesetz, LGBl. 5710-2 (§ 2 Abs.1 Z 9)*

---

## **27 Erwachsenenbildung**

Das Land hat, als Träger von Privatrechten, die Erwachsenenbildung und das Volksbüchereiwesen zu fördern. Gefördert werden Einrichtungen und Tätigkeiten, die im Sinne einer ständigen Weiterbildung die Aneignung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie der Fähigkeit und Bereitschaft zu verantwortungsbewusstem Urteilen und Handeln und die Entfaltung der persönlichen Anlagen zum Ziele haben.

*Gesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Landesmitteln, LGBl.5300*

---

### **27900 Volksbildung**

Finanzierung des Verbandes Niederösterreichischer Volkshochschulen, des NÖ Bildungs- und Heimatwerkes und anderer Vereine, sowie von Büchereien und der Bibliothekstantieme. Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

*Landesgesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Landesmitteln, LGBl.5300*

---

Abgeltung der Autorenurheberrechte.

*Vertrag zwischen Bund/Bundesländern und Verwertungsgesellschaften aus dem Jahr 1996*

*Urheberrechtsgesetz idF BGBl.Nr.375/1986 (Art. II)*

---

**27901 Gesellschaft für politische Bildung**

Beitrag an die Gesellschaft für politische Bildung.

---

**27902 Erwachsenenbildung**

Finanzierung von Einrichtungen der Erwachsenenbildung.

---

**28110 Interuniv. Forschungsinstitut für Agrarbiotechnologie**

Vorjahr(e): Das IFA Tulln erhält in Fortführung der bis März 2004 laufenden Landesförderung beginnend im April 2004 bis einschließlich Dezember 2005 eine monatliche Förderrate in der Höhe von Euro 36.336,--. Der Förderzweck soll die Entwicklung biotechnischer Methoden für Pflanzen, Tier und Umwelt, die auch für das Land NÖ von hohem Interesse sind, umfassen.

---

**28300 Landesarchiv**

Ausgaben für den Betrieb des NÖ Landesarchivs. Das NÖ Landesarchiv verfügt erstmals in seiner Geschichte über ein eigenes Archivgebäude, in dem die wertvollen Archivbestände des Landes nach den modernen Anforderungen der Archivtechnik verwahrt werden. Um die Leistungsfähigkeit des Archivs zu steigern, sind weitere Anschaffungen für die Medienstelle und den Benutzerbereich notwendig. Hinzu kommen noch die Aufwendungen für die dringend notwendigen konservatorischen Aufgaben des Archivs (Restaurierungen).

---

**28301 Landesarchiv, variable Reisekosten**

Vorjahr(e): Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

---

**28400 Landesbibliothek**

Die Niederösterreichische Landesbibliothek ist die Universalbibliothek des Landes Niederösterreichs, zugleich auch die Amtsbibliothek der NÖ Landesverwaltung, und versteht sich als öffentlich zugängliche Serviceeinrichtung für die Landesbürger, sie besitzt einen wissenschaftlichen Schwerpunkt. Zu ihren unverzichtbaren Leistungen zählen der kontinuierliche Bestandsaufbau, die benutzer- und normengerechte Erschließung ihrer Bestände, die Erhaltung und Verfügbarmachung des kulturellen Erbes, die Bereitstellung der Bestände für Benutzung und Entlehnung, die Gewährleistung des Zugangs zur nationalen und internationalen Fernleihe, der Einsatz moderner Informationsmittel, das Angebot eines ausgewählten Freihandbestandes, die Bereitstellung von Leihgaben für Ausstellungen, die Herstellung von Reproduktionen von Bestandsobjekten sowie die Abhaltung von Veranstaltungen. Als Gedächtnis des Landes bildet sie die erste Anlaufstelle für Informationen aller Art über Niederösterreich.

---

**28500 Kulturdokumentation, Museen (wissenschaftliche)**

Finanzierung der Sammlungen und Außenstellen des NÖ Landesmuseums, der Kunstdepots, Ateliers, Kulturforschung, der Artothek, des Karikaturmuseums, der Werbung, Kulturdokumentation sowie des Mehrbedarfes an Förderungen.

---

Sachaufwand und Finanzierungsbeiträge.

Einnahmen aus Eintrittsgeldern nach der Besuchererwartung (Einnahmen mit Zweckbindung siehe ab 28504).

---

**28501 Landesmuseum und Außenstellen, Reisekosten**

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

---

**28502 Landesmuseum und Außenstellen, Gebäude**

Betriebs- und Reinigungskosten sowie Investitionen.

---

**28503 Landesmuseum und Außenstellen, Gebäude; Investitionen**

Kultur-Depot Hainburg (Leasingrate)

---

**28504 Kulturdokumentation, Museen (Wissenschaftliche) (ZG)****28510 Museum für Urgeschichte Asparn an der Zaya (ZG)****28523 Strafrechtsmuseum Pöggstall (ZG)****28552 Schallaburg (ZG)**

Bei einigen Außenstellen werden Ausgaben aus den zweckgebundenen Eintrittsgeldern bedeckt.

Einnahmen aus Eintrittsgeldern und Katalogverkäufen entsprechend der Besucheranzahlerwartung sowie aus Verpachtungen und Spenden.

---

**28550 Schallaburg**

Ausgaben für jährlich stattfindende Ausstellungen.

Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

---

**28551 Schallaburg, variable Reisekosten**

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

---

**28900 Vereine zur Förderung von Außenstellen**

Finanzierungsbeitrag an den Verein der Freunde des Museums für Urgeschichte in Asparn/Zaya.

---

**28902 Wissenschaft**

Ab 2004 Zusammenfassung der VS 1/28902 - 1/28906 unter dieser Voranschlagsstelle.

Zum Beispiel: Beiträge an die Wittgenstein-Gesellschaft, an das Konrad Lorenz-Institut und an die Akademie der Wissenschaften, den Verein für Landeskunde von Niederösterreich, das Institut für Realienkunde in Krems/Donau, usw. sowie die Förderung von Arbeiten von Regional- und Lokalhistorikern.

Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

---

### **28950 Institut für Landeskunde**

Ausgaben für Betrieb und Veranstaltungen des Institutes.  
Einnahmen aus dem Verkauf von Publikationen und aus der Veranstaltung von Symposien.

---

### **28951 Institut für Landeskunde, variable Reisekosten**

Vorjahr(e): Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

---

### **2896 Donau-Universität Krems**

Der Universität für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) obliegt nach dem Universitäts-Studiengesetz die wissenschaftliche Lehre und Forschung in den ihr übertragenen Bereichen.  
Universitätslehrgänge sind zumindest insgesamt kostendeckend durch Taxen zu finanzieren.

*Bundesgesetz über die Errichtung des Universitätszentrums für Weiterbildung mit der Bezeichnung Donau-Universität Krems, BGBl.Nr.269/1994 idgF (§ 2 und § 25 Abs.3)*

*Universitäts-Studiengesetz, BGBl. I Nr.48/1997 (§§ 2 und 3)*

*Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems (DUK-Gesetz 2004)*

---

Am 21. Mai 1994 ist die Vereinbarung zwischen Bund und Land über die Donau-Universität in Kraft getreten. Der Bund trägt den Personalaufwand (ohne Hauspersonal), den laufenden Sachaufwand (ohne Instandhaltungs- und Gebäudebetriebsaufwand) und den Investitionsaufwand (Geräte usw.) ohne Ersteinrichtung. Das Land stellt die betriebsbereite Liegenschaft mit Ausstattung zur Verfügung, übernimmt den Ersatz- und Erneuerungsaufwand in technologisch jeweils aktueller Form und den Instandhaltungs- und Gebäudebetriebsaufwand einschließlich Hauspersonal. Das Land Niederösterreich bedient sich zur Erfüllung dieser Verpflichtungen der NÖ Bildungsgesellschaft m.b.H. für Fachhochschul- und Universitätswesen (siehe VS 28965).

*Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Errichtung und den Betrieb des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems), LGBl.0811 mit Konkretisierung vom 30.4.2002*

*Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Land Niederösterreich über den Ausbau des Universitätszentrums (2004)*

---

### **28960 Donau-Universität Krems**

Ab 2006 wird aus dieser VS lediglich der Aufwand für den Campus Krems, der nicht bei VS 28962 und 1/28965 bedeckt ist, bezahlt (z.B. Miet- und Pachtkosten).  
Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

---

### **28961 NÖ Landesakademie**

Die NÖ Landesakademie ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts; sie besteht aus den Bereichen:

- allgemeiner Bereich
- Weiterbildung öffentlicher Funktionäre und Landesbediensteter
- Sozialdienste und Gesundheitsbereich
- Umwelt und Energie

Die Finanzierung der NÖ Landesakademie erfolgt außer durch Finanzierungsbeiträge des Landes (Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%)) durch eigene Einnahmen, Beiträge Dritter und spezifische Bereichsfinanzierung.

*Gesetz über eine NÖ Landesakademie, LGBl.5100 (§ 12)*

---

Außer der Geschäftsleitung und zentralen Bereichen in St. Pölten gibt es 22 wissenschaftliche Zentren und Bildungsstätten.

---

### **28962 Donau-Universität Krems, Investitionen**

Die Leasingraten für Mobilien und Immobilien werden ab 2006 nicht mehr unter 28960, sondern unter 28962 bedeckt.

---

### **28963 Top Stipendien**

Förderung von Top-Stipendien, Auslands- und Mobilitätsstipendien an NÖ Studenten.  
Die Geschäftsbesorgung erfolgt durch die Landesakademie.

---

### **28965 NÖ Bildungs-Ges. für Fachhochschulen und Universitäten**

Mit den Fachhochschulen ist der Aufbau eines nichtuniversitären Hochschulsektors verbunden, der durch eine Synthese von wissenschaftlich fundierter und berufsfeldbezogener Ausbildung charakterisiert ist. Weiters finanzielle Bedeckung der für das Land wahrgenommenen Aufgaben (Koordination Bildungsbereich) im Rahmen einer Geschäftsbesorgung.

*Bundesgesetz über Fachhochschul - Studiengänge, BGBl.Nr.340/1993 idgF*

---

Beitrag des Landes zur Errichtung von wirtschaftlichen, technischen, landwirtschaftlichen und dem Fremdenverkehr dienenden Fachhochschul-Studienlehrgängen. Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

---

### **28971 Technologieförderung, Kompetenzzentren**

Vorjahr(e): 2004: Einnahmen aus Schuldabschreibungen

---

## **3 Kunst, Kultur und Kultus**

### Kulturförderung:

Kultur sollte ein auf individueller Kreativität und gesellschaftlicher Toleranz beruhender offener Prozess sein, durch den menschliche Lebensbedingungen, Verhaltensweisen und Lebensformen vermittelt, gestaltet oder zukunftsbezogen entwickelt werden. Das Land bestärkt und fördert Handeln in diesem Sinne, wenn es in NÖ erfolgt, sich auf NÖ oder auf die Präsentation des Landes im Inland oder Ausland bezieht.

*NÖ Kulturförderungsgesetz, LGBl.5301*

---

### **3120 Bildende Künste, Maßnahmen zur Förderung**

Förderung des kreativen Schaffens und dessen Vermittlung, ferner Förderung des Vereines "Symposion Lindabrunn" und des NÖ Landesverbandes der Kunstvereine. Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

### **31230 Kunst im öffentlichen Raum (ZG)**

Zu Lasten von für Bauvorhaben veranschlagten Beträgen wird ein Pauschalbetrag für die Förderung originärer Kunst im öffentlichen Raum (wie Bildende Kunst, Literatur, Musik, interdisziplinäre Kunstformen der Gegenwart) und die damit verbundenen Tätigkeiten (wie Betreuungsaufgaben, Vermittlung von Kunst) bereitgestellt.

*NÖ Kulturförderungsgesetz, LGBl.5301 (§ 2 Abs.2)*

### **32000 Musik, Ausbildung**

Musikschulen sind öffentlich zugängliche Privatschulen für künstlerische Ausbildung in Musik, Tanz und darstellender Kunst in Niederösterreich. Im NÖ Musikschulplan enthaltene Musikschulen werden im Rahmen des im Landesvoranschlag vorgesehenen Gesamtbetrages gefördert (Basisförderung und Wochenstundenförderung). Zur Abwicklung bedient sich das Land der Volkskultur Niederösterreich Betriebsgesellschaft m.b.H - Regierungsbeschluss vom 4.7.2000.

*Geschäftsbesorgungsvertrag*

*NÖ Musikschulgesetz, LGBl.5200*

*NÖ Musikschulförderungsverordnung, LGBl.5200/1*

### **322 Musikpflege, Maßnahmen zur Förderung**

Förderung der Musikpflege (Gemeinden, Vereine und Einzelpersonen), wie des NÖ Musiksommers, der internationalen Chorakademie in Krems, des internationalen Kammermusikfestivals und der zeitgenössischen Musik. Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

### **32201 Musik, Hochwasser 2002**

Vorjahr(e): Siehe einleitende Erläuterung zum Hochwasser 2002.

### **32400 Stadttheater**

Förderung des Stadttheaters in Baden.

Das Stadttheater St. Pölten wird ab 2006 von der NÖ Kulturwirtschaft GmbH geführt.

Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

*Förderungsvertrag über das "Stadttheater Baden"*

### **32401 NÖ Kulturwirtschaft GesmbH I**

Veranschlagung 2006 siehe VS 1/32402 "NÖ Kulturwirtschaft GesmbH".

### **32402 NÖ Kulturwirtschaft GesmbH**

Die NÖ Kulturwirtschaft Gesellschaft m.b.H. nützt über ein gezieltes Beteiligungs- und Liquiditätsmanagement bei den Tochtergesellschaften NÖ Kulturszene Betriebsgesellschaft m.b.H., Kunstmeile Krems Betriebsgesellschaft m.b.H., NÖ Festival Gesellschaft m.b.H., NÖ Museum Betriebsgesellschaft m.b.H., NÖ Tonkünstler Betriebs GmbH, Grafenegg Kulturbetriebs GmbH, Schauspielhaus St. Pölten Betriebs GmbH und APC Betriebsgesellschaft m.b.H. mögliche Synergien und sichert deren Tätigkeit. Zusätzlich werden Serviceleistungen für die Töchter und Dritte erbracht. Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

*Fördervereinbarung vom 25.10.1999*

*Zusatzvereinbarung vom 2.7.2002*

### **32500 Darstellende Kunst, Maßnahmen zur Förderung**

Förderung der in Niederösterreich stattfindenden Fest- und Sommerspiele. Produktionen von Freien Gruppen und Tanz, Kinder- und Jugendtheatern sowie Amateurtheatern. Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

*Förderungsverträge mit dem Verein Theaterfest NÖ und seinen Mitgliedern vom 20.11. 2001*

### **32501 Darstellende Kunst, Hochwasser 2002**

Vorjahr(e): Siehe einleitende Erläuterung zum Hochwasser 2002.

### **330 Schrifttum und Sprache, Förderung**

Förderung literarischer Gesellschaften, Unabhängiges Literaturhaus NÖ, Ankäufe von Neudrucken vergriffener Werke sowie Förderung literarischer Veranstaltungen u.ä. Die Förderung der zeitgenössischen Literatur liegt in der Unterstützung der Drucklegung von Werken oder in der Form der Bücherabnahme. Außerdem werden Druckkostenbeiträge, Förderungsprämien und Preisgelder für Wettbewerbe gegeben sowie Zeitschriften gefördert. Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

Einnahmen aus Veräußerungen.

### **36000 Volkskultur, Heimatpflege, Museen und Sammlungen**

Ausbau und Qualitätsverbesserung der Heimatmuseen sowie Förderung von Neugründungen. Die Belange werden von der Volkskultur Niederösterreich Betriebsgesellschaft m.b.H. wahrgenommen, die einerseits durch einen Förderungsvertrag hinsichtlich ihrer eigenen Tätigkeiten sichergestellt ist und andererseits über einen Geschäftsbesorgungsvertrag Förderentscheidungen des Landes abwickelt.

Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

### **362 Denkmalpflege**

Zuschüsse für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung von kunst- und kulturhistorisch bedeutenden Objekten.

Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

### **36201 Denkmalpflege, Hochwasser 2002**

Vorjahr(e): Siehe einleitende Erläuterung zum Hochwasser 2002.

---

### **363 Altstadterhaltung und Ortsbildpflege**

Zur Stadt- und Dorferneuerung werden besondere Maßnahmen gesetzt, die in Abstimmung mit dem örtlichen Raumordnungsprogramm auf die Verbesserung der räumlich-strukturellen Lebensbedingungen im Bereiche der Gesellschaft, der Wirtschaft, der Kultur und der Ökologie in Städten und Dörfern ausgerichtet sind.  
Das Land unterstützt die Gemeinden bei der Durchführung von Stadt- und Dorferneuerungsmaßnahmen, die auf Initiative und unter Beteiligung der Bürger erfolgen.

*NÖ Raumordnungsgesetz, LGBl. 8000*

---

#### **36310 NÖ gestalten**

Beratende und fördernde Unterstützung von Gemeinden, Organisationen und privaten Initiativen, sowie Gestaltungsberatungen bei baulichen, freiraumplanerischen und spielplatzgestalterischen Aufgabenstellungen, als Service des Landes im Sinn einer zukunftsorientierten Ortsbild- und Umweltpflege. Hiefür zusätzlicher Einsatz von freiberuflichen Mitarbeitern auf Honorarbasis. Förderungsmittel für Grüngestaltung zugunsten von Vereinen und Gemeinden. Kostenlose Bildungsangebote durch die NÖ Gestaltungsakademie sowie durch Kolloquien, Seminare, Vorträge und Ausstellungen. Unterstützung und Beratung von Wettbewerben zu den Themen Ortsbild- und Umweltpflege. Als weiteren Schwerpunkt Herstellung, Druck und Versand der Broschüre "NÖ gestalten", der Ortsbildpost und sonstiger Informationsdruckwerke.

---

#### **36311 Landesgeschäftsstelle für Dorferneuerung**

Sicherung und Weiterentwicklung der landesweiten Dorferneuerungsaktivitäten und der Sensibilisierung und fachlichen Betreuung der Dorferneuerungsorte z.B. durch die "NÖ Dorf- und Stadterneuerung, Verband für Landes-, Regional- und Gemeindeentwicklung" (Euro 1.200.000,-), Förderung von örtlichen Leitbildern, Dorferneuerungskonzepten und -planungen, Förderung von Projekten der Gemeinden und Vereine, von kulturellen Maßnahmen und beispielgebenden ökologischen und kulturellen Sonderprojekten; Ortskernrevitalisierung und Siedlungsentwicklung, Nahversorgung, Aufbau von kleinräumigen wirtschaftlichen Kreisläufen, Bildung, interkommunale Kooperationen, Themendörfer, regionale und überregionale Dorferneuerungsvorhaben und Problemlösungen, z.B. EU-Konzepte und Maßnahmen, Gemeindeentwicklung, Erfahrungsaustausch und Hilfestellung bei Projekten, nationale und internationale Netzwerke, Europäische ARGE für Landentwicklung und Dorferneuerung, Österreichische Plattform für Dorferneuerung und Gemeindeentwicklung, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit (Broschüren, Veranstaltungen, elektronische Medien), Schulung und Weiterbildung, Wettbewerbe. Projekte zur Nutzung der neuen technischen Möglichkeiten im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien.

*Dorferneuerungs-Richtlinien 1998*

---

#### **36313 Landeskoordinierungsstelle für Stadterneuerung**

Sicherung und Fortführung der Stadterneuerungsaktivitäten in den an der Aktion beteiligten Städten. Ausdehnung der Aktion auf weitere Städte, Förderung von Planungsarbeiten und Erstellen von örtlichen Stadterneuerungskonzepten aus gesamtheitlicher Sicht und deren Umsetzung, Förderung von Maßnahmenrealisierungen und beispielgebenden Einzelprojekten der Städte bzw. Sonderprojekten, Österreichische ARGE für Dorferneuerung und Gemeindeentwicklung, nationale und internationale Netzwerke, Erfahrungsaustausch und Know-How-Transfers, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit (Schriftenreihe); Schulung und Weiterbildung. Evaluierung.

---

#### **36314 EU,EFRE-Technische Hilfe - Stern (ZG)**

Siehe Erläuterungen zu 02243.

---

#### **36319 Dorferneuerung, Hochwasser 2002**

Vorjahr(e): Siehe einleitende Erläuterung zum Hochwasser 2002.

---

#### **36905 Archäologischer Park Carnuntum**

Finanzierungsbeitrag an die APC Betriebsgesellschaft m.b.H. für Investitionen 2001-2012.

*Regierungsbeschluss vom 5.12.2000 (Investitionskostenfördervertrag Euro 191.347,57 p.a.)*

---

#### **36910 Ausgrabungen, sonstige**

Notgrabungen und Fortführung bereits begonnener Ausgrabungen. Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

---

#### **37101 Presseförderung**

Unterstützung von verschiedenen Tages- und Wochenzeitungen mit besonderem Niederösterreich-Bezug mit den Zielen, einen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Meinungsvielfalt und zur Sicherung zahlreicher Arbeitsplätze zu gewährleisten.

---

#### **38000 Landesausstellungen**

Mit den L. sollen Geschichte und Kunstgeschichte des Landes möglichst breiten Bevölkerungskreisen näher gebracht werden. Gleichzeitig soll die Restaurierung historischer Gebäude ermöglicht und die wirtschaftliche Belebung der Region erreicht werden, in der die Ausstellung stattfindet.

Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

Landesausstellung 2005 (Kleinwetzdorf-Heldenberg) und 2007 (Waidhofen/Ybbs).

---

#### **38002 Landesausstellungen (ZG)**

Zusätzliche Mittel für Werbemaßnahmen bei Landesausstellungen.

---

#### **38005 Saison-Personal**

Personalaufwand für saisongebundene Tätigkeiten bei der Kulturdokumentation und den Ausgrabungen in Carnuntum.

---

### **38100 Kulturförderung (ZG)**

Vom Nettoertrag der NÖ Rundfunkabgabe werden 70% zur finanziellen Unterstützung von Unternehmungen, Einrichtungen und Betätigungen auf kulturellem Gebiet verwendet, die im Interesse des Bundeslandes Niederösterreich förderungswürdig sind und einer solchen Unterstützung bedürfen.

*NÖ Rundfunkabgabegesetz, LGBl.3610 (§ 9 Abs. 1)*

---

Finanzierung des Mehrbedarfes der einzelnen Bereiche des Kulturbudgets. Einnahmen aus Rückzahlung von Darlehensraten und nicht in Anspruch genommenen Förderungsbeiträgen stehen wieder für Ausgaben zur Verfügung.

---

### **38120 NÖ Kulturwirtschaft GesmbH II**

Veranschlagung 2006 siehe VS 1/32402 "NÖ Kulturwirtschaft GesmbH".

---

### **38130 Kulturelle Regionalisierung**

Förderung der kulturellen Aktivitäten in den Regionen, insbesondere der kulturellen Initiativen, die einen weiteren Kulturbegriff vertreten und gesellschaftsbezogen arbeiten. Förderung der Viertelsgalerien. Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

*Fördervereinbarungen mit den Kulturvernetzungsstellen und den Viertelsfestivals (Regierungsbeschluss vom 8.5.2001)*

---

### **38131 Kulturelle Regionalisierung, Hochwasser 2002**

Vorjahr(e): Siehe einleitende Erläuterung zum Hochwasser 2002.

---

### **38132 Regionales Kultugeschehen, Infrastruktur**

Förderung für die Errichtung und Ausstattung von Probe- und Veranstaltungsbauten von Gemeinden und Kulturinitiativen. Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

---

### **38140 ARGE Donauländer**

Aufwand für den Arbeitskreis "Kultur und Wissenschaft" der ARGE D. sowie für Stipendien, Ausstellungen und Öffentlichkeitsarbeit (allgemeine Kosten bei VS 05993).

Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

---

### **38152 EU,EFRE-Kulturelle Projekte (ZG)**

Siehe Erläuterungen zu 02243.

---

### **38192 Kultursenat**

Die Landesregierung hat einen NÖ Kultursenat zu ihrer Beratung in allen grundsätzlichen Belangen kulturellen Handelns in NÖ zu bestellen. Die Mitglieder des K. üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihres Aufwandes. Die Kosten des im NÖ Kulturförderungsgesetz vorgesehenen NÖ Kulturgespräches sind ebenfalls aus diesem Ansatz zu bedecken.

*NÖ Kulturförderungsgesetz, LGBl.5301*

*Verordnung über die Geschäftsführung des NÖ Kultursenates, LGBl.5301/1*

*Verordnung über die Geschäftsführung der Fachbeiräte und der Gutachtergremien, LGBl.5301/2*

---

### **38193 Kultur- und Förderungspreise**

Das Land hat jährlich für Leistungen in bestimmten Kulturbereichen Würdigungs- und Anerkennungspreise zu stiften. Der Würdigungspreis dient der Würdigung eines Gesamtwerkes eines Künstlers oder Wissenschafters, der Anerkennungspreis der Förderung von fachlich anerkannten Künstlern oder Wissenschaftern, von denen noch kein Gesamtwerk vorliegt.

*NÖ Kulturförderungsgesetz, LGBl.5301*

---

### **38194 Kulturfilme und -videos, Filmfinanzierung**

Förderungsmaßnahmen.

Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

---

### **38197 NÖ-Gesellschaft für Kunst und Kultur**

Finanzierungsbeitrag. Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

---

### **38198 NÖ Kulturforum**

Finanzierungsbeitrag. Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

---

### **38199 Ausstellungen und Veranstaltungen**

Förderung von Ausstellungen und Veranstaltungen. Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

---

### **410 Sozialhilfe (allgemeine), Einrichtungen**

Unter Sozialhilfeeinrichtungen sind alle Einrichtungen zu verstehen, in denen oder durch die Sozialhilfemaßnahmen erbracht werden. Dazu zählen insbesondere Einrichtungen für soziale Dienste, Rehabilitationseinrichtungen, Heime, Pflegeeinheiten und -plätze sowie psychosoziale Beratung.

*NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBl.9200*

---

### **4108 Psychosoziale Beratung**

Psychosoziale Beratung ist die Beratung von psychisch-kranken, suchtabhängigen und suchgefährdeten Menschen zur Beseitigung oder Erleichterung ihrer psychischen und sozialen Schwierigkeiten bei der Eingliederung in das Berufsleben oder in die Gesellschaft.

Die Aufwendungen werden für 21 Beratungsstellen des Psychosozialen Dienstes veranschlagt.

Vorjahr(e): variable Reisekosten: siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen".

*NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), § 45*

---

Ausgleich für die bei den Ausgaben nicht abziehbare Vorsteuer durch Einnahmen aus der Beihilfe des Bundes.

*Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 und 2; BGBl 746/1996*

---

#### **41090 Landes-Rehabilitationsheime, Gemeinden; Investitionen**

Vorjahr(e): Gemeindeanteil an den a.o. Bauvorhaben im Landes-Rehabilitationsheim Wiener Neustadt.

---

#### **41091 Landes-Rehabilitationsheim Wiener Neustadt**

#### **41092 Landes-Rehabilitationsheim Wiener Neustadt (ZG)**

#### **41093 Landes-Rehabilitationsheim Wiener Neustadt; Investitionen**

Rehabilitationseinrichtungen sind Sozialhilfeeinrichtungen, in denen versucht wird, den höchsten für den behinderten Menschen persönlich erreichbaren Grad physischer, psychischer, geistiger, sozialer und beruflicher Leistungsfähigkeit zu entwickeln bzw. zu erhalten. Sanierung des Turnsaaldaches.

*NÖ Sozialhilfegesetz, LGBl.9200*

Investitionen: Leasingrate für die Schwimmbadsanierung. Einnahmen aus dem Gemeindeanteil (25%).

---

#### **411 Sozialhilfe (allgemeine), Maßnahmen**

Die Sozialhilfe hat jenen Menschen die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen. Die Sozialhilfe umfasst die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes, Hilfe in besonderen Lebenslagen und Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen.

Sozialhilfe ist grundsätzlich nur zu gewähren, soweit die Hilfe nicht von anderer Seite geleistet wird. Sie erfolgt individuell und familiengerecht sowie vorbeugend (bei drohender Notlage) und nachgehend (um die Wirksamkeit der Hilfe zu sichern oder Rückschläge zu vermeiden).

Zu den Kosten der Sozialhilfe gehört der gesamte Aufwand aufgrund des Sozialhilfegesetzes (NÖ SHG) einschließlich der Errichtung und Erweiterung von Sozialhilfeeinrichtungen. Die Kosten trägt das Land. Gemeinden mit Hilfeempfängern ersetzen dem Land die Hälfte der Hilfen zum Lebensunterhalt. Vom restlichen laufenden Nettoaufwand für die Sozialhilfe ersetzen die Gemeinden ebenfalls die Hälfte, vom investiven Nettoaufwand ein Viertel.

*NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz, LGBl.9450*

Der Aufgabenbereich des "NÖ Gesundheits- und Sozial-Fonds" (NÖGUS) erstreckt sich für den Bereich Soziales auf die Planung der Versorgungsstrukturen für psychisch behinderte Menschen (zB Sicherstellung und Umsetzung des NÖ Psychiatrieplanes) sowie pflegebedürftige Menschen. Die Mittel des Fonds für den Bereich Soziales bestehen vorerst aus den Mitteln der Sozialhilfe für den Langzeitbereich und Vermögenserträgen.

*NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz, LGBl.9450*

---

#### **4111 Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes**

Umfasst die Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe bei Krankheiten, Schwangerschaft und Entbindung, Hilfe bei stationärer Pflege und Übernahme der Bestattungskosten.

Hilfe zum Lebensunterhalt soll die notwendigen Bedürfnisse des täglichen Lebens, insbesondere Nahrung und Unterkunft, sichern. Für den unter durchschnittlichen Lebensverhältnissen erforderlichen Lebensunterhalt werden Durchschnittssätze (Richtsätze) bestimmt.

*NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBl.9200*

*Verordnung über Sozialhilfen, LGBl.9200/1*

---

#### **41110 Hilfe zum Lebensunterhalt, Einnahmen**

Der Betrag entspricht 50% des durch andere Ersatzleistungen nicht gedeckten Aufwandes an Hilfen zum Lebensunterhalt.

*NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG), LGBl.9200-0 (§ 56 Abs.1)*

---

#### **41111 Dauerhilfen**

Bei den Ausgaben wird ein Anwachsen der Zahl der Hilfeempfänger und eine Anhebung der Richtsätze angenommen.

*NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBl.9200 (§§ 9 und 10)*

Einnahmen aus Ersätzen.

*NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBl.9200 (§ 15, 37 bis 43)*

*Verordnung über die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen bei der Gewährung von Sozialhilfen*

Die veranschlagten Ersätze von Sozialhilfeträgern (Länder, Städte und Gemeindeverbände) sind aufgrund der Vereinbarungen mit den anderen Ländern (§76 SHG) zu erwarten.

*NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBl.9200 (§§ 15, 37 - 43)*

---

#### **41112 Einmalige Hilfen**

*NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), § 9*

---

#### **41131 Krankenhilfe**

Die Veranschlagung umfasst auch die Zahlungen der Sozialhilfe an den NÖGUS, Bereich Gesundheit.

*NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBl.9200 (§ 11)*

*NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz, LGBl.9450-0.*

---

#### Hilfe in besonderen Lebenslagen

Umfasst Leistungen für Personen, die zur Bewältigung von außergewöhnlichen Schwierigkeiten in ihren persönlichen, familiären, wirtschaftlichen oder sozialen Verhältnissen der Sozialhilfe bedürfen. Auf diese Maßnahmen besteht kein Rechtsanspruch.

*NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBl.9200 (§ 17 ff)*

Einnahmen aus der Rückzahlung von gewährten Sozialhilfe-Darlehen.

---

#### **41133 Delogierungsprävention**

Über die Delogierungsprävention sollen (finanzielle) Probleme von Haushalten und Einzelpersonen möglichst frühzeitig erkannt und durch geeignete Maßnahmen der Wohnraum erhalten werden. Die Zusammenarbeit erfolgt durch die leistungserbringenden Organisationen sowohl mit Wohnbauorganisationen und Gemeinden als auch gegebenenfalls mit der Schuldnerberatung. Durch frühzeitige Intervention können die beträchtlichen Nebenkosten eines Delogierungsverfahrens minimiert oder gänzlich vermieden werden.

*NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), § 18 u. 19*

---

#### **41134 Schuldner- und Sozialberatung**

Das Privatinsolvenzgesetz trat mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

*NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), § 18 u. 22*

Die Aufwendungen für die Schuldnerberatung - soweit diese nicht vom AMS gedeckt werden - werden hier u.a. berücksichtigt, um einen flächendeckenden Ausbau zu erreichen. 5 Beratungsstellen in St. Pölten, Wr. Neustadt, Zwettl, Hollabrunn und Amstetten.

---

#### **41135 Hilfe für Familien**

Rückzahlung von gewährten Sozialhilfe-Darlehen.

Die Maßnahmen umfassen Darlehen und Beihilfen sowie die Sockelfinanzierung für Frauenhäuser.

*NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), §§ 19, 20 und 21*

---

#### **41136 Soziale Pflegedienste**

Soziale Dienste sind Leistungen zur Befriedigung gleichartiger, regelmäßig auftretender, persönlicher, familiärer oder sozialer Bedürfnisse.

*NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBl.9200*

Die Länder haben sich verpflichtet, für einen Mindeststandard an sozialen Diensten für pflegebedürftige Personen zu sorgen, die bis zu dem in den Bedarfs- und Entwicklungsplänen festgelegten Bedarf auch von anderen Trägern erbracht werden können. Dabei soll auf die Einhaltung der arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften hingewirkt (der Bund hat sich verpflichtet, eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung der pflegenden Personen zu ermöglichen), die Ehrenamtlichkeit der Pflegekräfte unterstützt und eine soziale Angemessenheit von Kostenbeiträgen für Pflegeleistungen berücksichtigt werden.

*Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen, LGBl.9211*

Bei der Veranschlagung wird berücksichtigt, dass aufgrund einer Art. 15a B-VG-Vereinbarung zu den Sozialbetreuungsberufen in den nächsten Jahren ca. 1500 Heimhelfer eine Ergänzungsausbildung absolvieren müssen.

*NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), § 45*

---

#### **41138 Hilfe für betagte Menschen**

Die Hilfe für betagte Menschen umfasst Maßnahmen zur Überwindung altersbedingter Schwierigkeiten.

*NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), § 19*

Hilfen für Kriegsoffer und Geschädigte

---

#### **41139 Sozialhilfemaßnahmen, sonstige**

Bestattungsaufwand

*NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), § 13*

---

#### **4114 Heime und Pflege**

##### **41141 Unterbringung in anderen Heimen (ohne Pflege)**

##### **41142 Unterbringung in eigenen Heimen (ohne Pflege)**

##### **41143 Pflege in anderen Heimen**

##### **41144 Pflege in eigenen Heimen**

Die Ausgaben umfassen sämtliche Heimunterbringungen für materiell oder sozial hilfsbedürftige Personen sowie den gesamten Aufwand für Pflegemaßnahmen ausgenommen die sozialen und sozialmedizinischen Dienste.

*NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), § 9, 12, 19*

Einnahmen aus Ersätzen (§ 15 und 37-43 NÖ SHG im Zusammenhang mit den Bestimmungen der Verordnung über die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen bei Gewährung von Sozialhilfen). Die Ersätze von anderen Sozialhilfeträgern werden in der zu erwartenden Höhe präliminiert.

---

#### **41187 Hospizinitiativen**

Förderung von Hospizinitiativen nach Richtlinien der Landesregierung.

*NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), §§ 19 und 21*

---

#### **41188 Notruftelefon und Essen auf Rädern**

Ausgaben für Mietzuschüsse für Notruftelefone und Essen auf Rädern.

---

#### **41189 Krankenhilfe, NÖGUS-Soziales**

Die Veranschlagung umfasst die Zahlungen der Sozialhilfe an den NÖGUS.

#### **41190 Sozialhilfe (allgem.), sonstige Maßnahmen**

##### Rückersätze von Ausgaben der Vorjahre

Bei dieser Voranschlagsstelle werden rückersetzte, nicht absetzbare Ausgaben aus Vorjahren verrechnet.

##### Forderungsabschreibung

Der veranschlagte Betrag ist aufgrund der vorliegenden Anträge erforderlich

##### Strafgelder

Die aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen (§15 VStG 1950 in der Fassung BGBl. 101/1977) dem Land als Sozialhilfeträger zufließenden Strafgelder werden nach den Erfahrungen der Vorjahre eingesetzt.

*Verwaltungsstrafgesetz, BGBl.Nr.52/1991 idgF (§ 15)*

##### Pönal- und Verzugszinsen, verschiedene Einnahmen und Spenden

Die Beträge wurden niedrig angesetzt, da Einnahmen aus diesen Titeln unregelmäßig einlangen und ihrer Höhe nach nicht abschätzbar sind.

##### Ersätze des Bundes, Umsatzsteuer

Ausgleich für die bei den Ausgaben nicht abziehbare Vorsteuer durch Einnahmen aus der Beihilfe des Bundes.

*Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, BGBl.Nr.746/1996 (§ 1 Abs.3 und § 3 Abs.1 u. 2)*

##### Transfers von Fonds für soziale und gesundheitliche Zwecke

Rückersätze durch den NÖ Gesundheits- und Sozialfonds, Bereich Soziales, im Zusammenhang mit der Umsetzung der Psychiatriereform.

##### Rückersätze von Einnahmen der Vorjahre

Bei dieser Voranschlagsstelle werden rückzueretzende, nicht absetzbare Einnahmen aus Vorjahren verrechnet.

#### **41191 Integrationshilfen**

Hilfen zum Zwecke der Integration.

#### **41192 Strukturreform aus NÖGUS-Mitteln (ZG)**

Vorjahr(e): Für die sozialen Pflegedienste werden Strukturmittel vom NÖGUS zur Verfügung gestellt.

#### **41193 Sozialplanung**

*NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), §§ 6 und 57*

#### **41199 Sozialhilfe (allgem.), Beiträge der Gemeinden**

Die Kosten der Sozialhilfe werden als Unterschiedsbetrag zwischen den Ausgaben und den Zuflüssen für Zwecke der Sozialhilfe sowie den Beiträgen der Wohnsitzgemeinden ermittelt.

Der Leistungsanteil der Gemeinden (Beitrag) für jene Kosten der Sozialhilfe, so wie sie ihrer Art nach im ordentlichen Teil des Landeshaushaltes vor 2003 enthalten sind, beträgt 50%.

*NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBl.9200 (§ 50 Abs. 4)*

*NÖ Pflegegeldgesetz, LGBl.9220 (§ 18 Abs. 1)*

#### **413 Hilfe für Menschen mit bes. Bedürfnissen, Maßnahmen**

Behinderten Staatsbürgern in NÖ wird auf Antrag Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen gewährt. Menschen mit besonderen Bedürfnissen sind Personen, die auf Grund einer wesentlichen körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Beeinträchtigung der Sinne nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft zu einer selbstständigen Lebensführung zu gelangen oder diese beizubehalten.

Einnahmen aus Ersätzen.

*NÖ Sozialhilfegesetz, LGBl.9200 (§ 37 bis 41)*

Die Ersätze von anderen Sozialhilfeträgern werden in der zu erwartenden Höhe präliminiert.

#### **41311 Heilbehandlung**

Kosten der stationären Unterbringung, z.B. suchtkranker Personen, ambulante Gesamttherapie in Therapiezentren, Therapieurlaube sowie sonstige Maßnahmen in Form von Zuschüssen für Heilbehandlungen sowie Arzt- und Rezeptkosten.

*NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), § 27*

#### **41312 Hilfsmittel**

Die orthopädische Versorgung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen wird in einer der jeweiligen technisch-wissenschaftlichen Entwicklung entsprechenden, dauerhaften und den Bedürfnissen dieser Personen angepassten Ausführung gewährt.

*NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), § 28*

#### **41323 Frühförderung, Erziehung und Schulbildung**

Kosten der Dauerunterbringung sowie für sonstige Maßnahmen in Form von Zuschüssen wie zB Frühförderung.

*NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), § 29*

#### **41324 Berufliche Eingliederung**

Kosten für die Unterbringung sowie für sonstige Maßnahmen in Form von Zuschüssen, Kurskosten, Vorbereitungslehrgängen und Einschulungen bei Firmen vor Übernahme in ein Dienstverhältnis.

*NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), § 30*

#### **41327 Soziale Eingliederung**

Kosten für die Dauerunterbringung von Personen, die mangels entsprechender Befähigung nicht beruflich eingegliedert werden können.

*NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), § 32*

---

#### **41328 Soziale Betreuung und Pflege**

Kosten für die Dauerunterbringung von Personen zur Erhaltung von persönlichen Fähigkeiten.

*NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), § 33*

---

#### **41332 Geschützte Arbeit**

Kosten für die Unterbringung in "Geschützten Werkstätten" und auf "Geschützten Arbeitsplätzen".

*NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), § 31*

---

#### **41341 Persönliche Hilfe**

Die persönliche Hilfe umfasst Zuschüsse zu speziellen therapeutischen und sozialpädagogischen Diensten (heilpädagogisches Reiten), Dienste für sinnesbeeinträchtigte Menschen, psychosoziale Dienste und Freizeitangebote (Tagesstrukturierung) für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, Arbeitsassistenz und Arbeitsbegleitung, Zuschüsse für familienentlastende Kurzzeitbetreuung, sowie Zuschüsse zu Maßnahmen der Heilbehandlung und Fahrtkosten. Auf diese Maßnahmen besteht kein Rechtsanspruch.

*NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), § 34*

---

#### **41390 Refundierungen**

Ersätze des Bundes, Umsatzsteuer

Ausgleich für die bei den Ausgaben der Behindertenhilfe nicht abziehbare Vorsteuer durch Einnahmen aus der Beihilfe des Bundes.

*Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, BGBl.Nr.746/1996 (§ 1 Abs.3 und § 3 Abs.1 u. 2)*

---

Transfers von Fonds für soziale und gesundheitliche Zwecke

Rückersätze durch den NÖ Gesundheits- und Sozialfonds, Bereich Soziales, im Zusammenhang mit der Umsetzung der Psychiatriereform

---

#### **41391 Sachverständige**

Aufwand aufgrund von Vereinbarungen, die eine regelmäßige Inanspruchnahme von Fachärzten vorsehen.

*NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), § 26 Abs. 3*

---

#### **417 Pflegesicherung**

Bund und Länder haben vereinbart, auf der Grundlage der bundesstaatlichen Struktur Österreichs die Vorsorge für pflegebedürftige Personen bundesweit nach gleichen Zielsetzungen und Grundsätzen zu regeln und im Rahmen der ihnen verfassungsrechtlich zugeordneten Kompetenzbereiche ein umfassendes Pflegeleistungssystem an Geld- und Sachleistungen zu schaffen.

Zur teilweisen Abdeckung des Mehraufwandes an Hilfe und Betreuung wird ein nach Bedarf abgestuftes Pflegegeld zugesichert. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Pflegegeld des Bundes wurden mit dem Bundespflegegeldgesetz geregelt, die Länder erließen Landesgesetze und Verordnungen mit gleichen Grundsätzen und Zielsetzungen. Auf die Gewährung des Pflegegeldes besteht unabhängig von Einkommen und Vermögen ein Rechtsanspruch.

Der Aufwand für das Pflegegeld ist vom Bund und den Ländern im Rahmen der ihnen verfassungsrechtlich zugeordneten Kompetenzbereiche zu tragen. Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung haben den Aufwand für das Pflegegeld in dem Ausmaß selbst zu tragen, als dieses aufgrund kausaler Behinderungen geleistet wird.

Von den Ländern wird der Aufwand für einen Mindeststandard an ambulanten, teilstationären und stationären Diensten (soziale Dienste) für pflegebedürftige Personen getragen.

*Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen, LGBl.9211*

---

#### **41700 Pflegesicherung, Einnahmen**

Unter diesem Titel werden rückersetzte, nicht absetzbare Ausgaben verrechnet.

*NÖ Pflegegeldgesetz, LGBl.9220 (§ 10 Abs.4)*

---

#### **41710 Pflegegeld für Blinde**

##### **41711 Pflegegeld**

Das Pflegegeld hat den Zweck, in Form eines Beitrages pflegebedingte Mehraufwendungen pauschaliert abzugelten, um pflegebedürftigen Menschen soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen.

Das Pflegegeld gebührt ab Vollendung des dritten Lebensjahres, wenn aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) voraussichtlich mindestens sechs Monate andauert. Der Anspruch auf Pflegegeld besteht nach dem monatlichen Pflegebedarf in 7 Stufen (Stufe 1 mit mehr als 50 Stunden bis Stufe 7 mit mehr als 180 Stunden).

Voraussetzung für die Leistung des Pflegegeldes durch das Land ist im Regelfall, dass ein Hauptwohnsitz in NÖ und kein Anspruch nach dem Bundespflegegeldgesetz, kein privatrechtlicher Anspruch o.ä. besteht oder ein Ruhe- oder Versorgungsgenuss, Versorgungsgeld oder ein Unterhaltsbetrag (auf Pensionsleistungen) aufgrund eines NÖ Landesgesetzes.

*NÖ Pflegegeldgesetz, LGBl.9220-2. Für Ausgleichszahlungen: § 44 Bundespflegegeldgesetz, § 32 NÖ Pflegegeldgesetz*

---

#### **41720 Pflegesicherung, Sonstiges**

Bei diesem Ansatz sind Fahrkostensätze, Kosten von Gutachten und Beiträgen an den Hauptverband der Sozialversicherungsträger zur Mitwirkung im Rahmen der bundesweiten Erfassung von Pflegegeldbeziehern verbucht.

---

#### **41911 Seniorenheim Amstetten**

Betrieb des Wohnheims in Amstetten.

---

#### **42510 Entwicklungshilfe im Ausland**

Beitrag zu Projekten der Entwicklungszusammenarbeit.

---

#### **42600 Flüchtlingshilfe**

Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich:

Diese Vereinbarung wurde im BGBl. I Nr. 80/2004 und im LGBl. 0821 verlautbart.

Gemäß Artikel 16 Abs 2 dieser Vereinbarung übernahmen Bund und Länder als Vertragspartner mit 1. Mai 2004 die von ihnen jeweils betreuten und zur Zielgruppe gehörenden Personen in die Grundversorgung.

*Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich*

---

#### **42900 Wohlfahrt (freie), Investitionen**

Das Land als Träger von Privatrechten kann Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, die regelmäßig zur Mitarbeit in der Sozialhilfe herangezogen werden, fördern. Die für die Erbringung der Sozialhilfe zu leistenden Kostenentgelte des Landes werden nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit festgesetzt.

*NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), § 48*

Als Investitionsförderungsmaßnahmen sind die Übernahme der Annuitäten- bzw. Zinsendienste für Einrichtungen in Niederösterreich sowie Beihilfen für verschiedene Hilfeeinrichtungen geplant, wobei vor allem auf die Struktur in den verschiedenen Planungsregionen Bedacht genommen werden soll.

---

#### Wohnplätze für Personen mit besonderen Bedürfnissen, Investitionen

Zuführung an den NÖ Fonds zur Förderung von Behinderteneinrichtungen.

---

#### Träger der freien Wohlfahrtspflege, Zuwendungen

Übernahme der Annuitäten- bzw. Zinsendienste für Einrichtungen in Niederösterreich und Förderung von Aktivitäten der einzelnen Träger der freien Wohlfahrtspflege auf regionaler Ebene, die zu einer wesentlichen Entlastung der im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen des NÖ Sozialhilfeträgers aufzuwendenden Finanzmittel beitragen.

---

#### Sonderhilfen

"Unterstützungsfonds für soziale Härtefälle": Einmalige Beihilfen zu Maßnahmen, die über den Rahmen der im Sozialhilfegesetz und in den Verordnungen hiezu vorgesehenen Pflichtleistungen hinausgehen (Vorliegen besonderer Härtefälle).

---

#### Zuwendungen für Investitionen

Investitionsbeihilfen für verschiedene Einrichtungen unter Bedachtnahme auf die Struktur in den einzelnen Planungsregionen.

---

#### **42903 Fachschulen f. Altendienste u. Pflegehilfe, NÖGUS (ZG)**

Vorjahr(e): Dieser Ansatz dient zur Förderung der 5 Standorte in NÖ. Aufgrund einer Vereinbarung mit dem Bund leistet das Land einen Beitrag zum Sachaufwand, den Personalaufwand trägt der Bund.

---

#### **42904 Wohlfahrt (freie), private Heime**

Vorjahr(e): Förderung von Verbesserungen in den 47 privaten Pensionisten- und Pflegeheimen, um ihnen die Heranführung an die vorgesehenen Standards zu erleichtern.

---

#### **42905 Landes-Pensionisten- u. Pflegeheime, Studien**

Finanzierung von Studien zur Steigerung der Effizienz in den Landes-Pensionisten- und Pflegeheimen.

---

#### **42910 Private Heime, NÖGUS (ZG)**

Vorjahr(e): Dieser Ansatz dient zur Förderung von Investitionszuschüssen, diese werden von privaten Heimen gegeben, die Verträge mit dem Land haben.

---

#### **42911 Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Pressbaum, Verwertung**

Vorjahr(e): Zuschuss zu den Errichtungskosten für ein Pensionisten- und Pflegeheim in Purkersdorf an die SeneCura Kliniken- und Heimbetriebsges.m.b.H. und für ein Pensionisten- und Pflegeheim in Pressbaum/Rekawinkel an die Wiener Privatklinik Holding AG.

---

#### **42991 Israelitische Kultusgde, Entschädigung für Vermögensverlust**

Vorjahr(e): Die NÖ Landesregierung hat am 17. Feb. 2004 beschlossen, der Israelitischen Kultusgemeinde Österreichs für den Vermögensverlust von jüdischen Gemeinden, Vereinen und Stiftungen im Zeitraum 12.3.1938 bis 9.5.1945 einen Entschädigungsbetrag auszuführen.

*Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz vom 1. Dez. 2003*

### **43 Jugendwohlfahrt**

Die Jugendwohlfahrt hat folgende Aufgaben:

Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern und deren Müttern bzw. Eltern;

Betreuung werdender Mütter und der Leibesfrucht, um Schwangeren bzw. werdenden Eltern eine Entscheidung für ihr Kind zu erleichtern bzw. zu ermöglichen;

Sicherung und Förderung der Entwicklung Minderjähriger durch Angebot von Hilfen zur Pflege und Erziehung sowie durch Erziehungsmaßnahmen.

Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrt ist das Land. Die privatrechtlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt besorgen das Land und die Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt.

*NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz, LGBl.9270*

---

#### **43000 Landes-Kinder- und Jugendheime**

Die Landes-Jugendheime sind Einrichtungen der öffentlichen Jugendwohlfahrt, deren Träger das Land ist. In den Landes-Jugendheimen stehen insgesamt rund 695 Plätze zur Verfügung.

*Jugendwohlfahrtsgesetz 1989, BGBl.Nr.161 idgF*

*NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz 1991, LGBl.9270*

*NÖ Sozialhilfegesetz, LGBl.9200*

---

#### **43505 Kinder-u.Jugend-Betreuungszentrum Reichenauerhof,HW 2002**

Vorjahr(e): Siehe einleitende Erläuterung zum Hochwasser 2002.

---

#### **43900 Jugendhilfsfonds (ZG)**

Aufgliederung im Voranschlag.

---

#### **43911 Jugendwohlfahrt, landesfremde Minderjährige**

Verrechnungskonto für Verpflegskosten landesfremder Kinder und Jugendlicher in den Landes- Kinder- und Jugendheimen.

---

#### **43912 Landes-Jugendheime, Abgangsdeckung**

Vorjahr(e): Die Heimvoranschläge werden einzeln kostendeckend erstellt. Die Rückzahlung der noch nicht gedeckten Abgänge der Vorjahre erfolgt in weiteren jährlichen Teilbeträgen im Rahmen des ordentlichen Haushaltes der Heime.

---

#### **43913 Landes-Kinder- und Jugendheime; Investitionen**

Kleinprojekte, insbesondere Sanierungen.

---

#### **43914 Landes-Jugendheim Hollabrunn; Investitionen**

Die Gesamtfinanzierungskosten des Mutter-Kind-Hauses betragen rund Euro 3.072.800,--. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen einer Sonderform. Die jährliche Rate ist veranschlagt.

---

#### **43915 Landes-Jugendheim Allentsteig; Investitionen**

Die Gesamtfinanzierungskosten der Generalsanierung betragen für den Jugendheimbereich rund Euro 3.300.000,--. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen einer Sonderform. Die jährliche Rate ist veranschlagt.

---

#### **43931 Jugendwohlfahrt, Ausbildung**

Der Schwerpunkt der Ausbildung liegt einerseits in der Schulung von Eltern und Erziehungsberechtigten, andererseits in der Aus- und Fortbildung des Fachpersonals, deren Kosten die NÖ Landesakademie, Bereich Weiterbildung (09105) nur noch zum Teil trägt. Honorare und Fahrtkosten für interne und externe Referenten der Elternschulen, Tagungsbeiträge für die Teilnahme an Veranstaltungen anderer öffentlicher oder privater Institutionen zu einschlägigen Themenbereichen, Praktikumsentschädigungen, einschlägige Literatur und Arbeitsunterlagen sowie Supervision.

*NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz (NÖ JWG), LGBl.9270 (§ 5)*

---

#### **43940 Kinderbetreuungsgesetz / Personalkostenzuschüsse**

Tagesbetreuung ist die nicht in Kindergärten, Schulen, der Nachbarschaftshilfe oder der Familie stattfindende regelmäßige, entgeltliche Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr für einen Teil des Tages.

Land und Gemeinden haben zu gleichen Teilen eine Förderung der Tagesmütter/-väter-Rechtsträger, der Tagesbetreuungseinrichtungen wie auch der Hortbetreiber zu gewähren (§ 6 Abs. 1 lit.b. des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes). Diejenige Gemeinde, in deren Gemeindegebiet der Hauptwohnsitz des durch eine(n) Tagesmutter/-vater bzw. eine Tagesbetreuungseinrichtung oder in einem Hort betreuten Kindes gelegen ist, sowie das Land geben einen Zuschuss zum Personalaufwand sowie zum Schulungs- und Ausbildungsaufwand und zum Aufwand für begleitende Kontrolle und Supervision. NÖ Tagesmütter/-väter-Förderung: Förderungshöhe: für Kinder vor dem Schuleintritt bei Ganztagsbetreuung je Euro 51,--, bei Halbtagsbetreuung je Euro 36,50 ; ältere Kinder und Jugendliche je Euro 25,50.

NÖ Tagesbetreuungsförderung: Förderungshöhe: für Kinder vor dem Schuleintritt bei Ganztagsbetreuung je Euro 36,50 (und zusätzlich bis zu je Euro 36,50), bei Halbtagsbetreuung je Euro 25,50 (und zusätzlich bis Euro 25,50) ; ältere Kinder und Jugendliche je Euro 25,50.

Bei der Hortförderung erhalten ältere Kinder und Jugendliche einen Zuschuss von je Euro 25,50.

Die Elternförderung Horte ist ab 2005 bei VS 46904 veranschlagt.

*NÖ Kinderbetreuungsgesetz, LGBl.5065*

*NÖ Tagesmütter/-väterverordnung, LGBl.5065/1*

*NÖ Tagesbetreuungsverordnung, LGBl.5065/2*

*NÖ Hortverordnung, LGBl.5065/3*

---

#### **43941 Soziale Dienste der freien Jugendwohlfahrt**

Soziale Dienste der Jugendwohlfahrt dienen dem Schutz und der Förderung der Entwicklung von Minderjährigen und der Unterstützung von werdenden Eltern und Familien. Anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse der einschlägigen Fachgebiete, die regionalen Bedürfnisse und die Bevölkerungsstruktur werden berücksichtigt.

Für die Leistung von sozialen Diensten dürfen von Trägern der freien Jugendwohlfahrt Entgelte verlangt werden.

*NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz (NÖ JWG), LGBl. 9270*

Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt dürfen privatrechtliche Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt besorgen (§ 9 Abs. 2 NÖ JWG). Das Land als Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrt soll freie Träger insbesondere dann zur Erfüllung von privatrechtlichen Jugendwohlfahrtsaufgaben heranziehen, wenn der freie Träger die Aufgaben besser und auf die Dauer wirtschaftlicher durchführen kann (§ 10 NÖ JWG). Wird ein freier Träger herangezogen, kann er vom Land gefördert werden.

*NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz (NÖ JWG), LGBl. 9270*

#### **43943 Jugendwohlfahrt-Hortfortbildung (ZG)**

Das Land NÖ als Rechtsträger der Tagesmütter/-väter sowie Tagesbetreuungseinrichtungen hat für die Aus- und Fortbildung des Betreuungspersonales zu sorgen.

In Ergänzung der Berufsausbildung müssen Betreuungspersonen eine regelmäßige und einschlägige Fortbildung absolvieren. Einnahmen aus Kostenbeiträgen von Fortbildungskursen.

*NÖ Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. 5065-0 (§ 6 Abs. 4)*

*NÖ Hortverordnung, LGBl. 5065/3-1 (§ 7 Abs. 2)*

#### **43945 Jugendwohlfahrt, Mutterberatung (ZG)**

Die Landesregierung hat durch die Errichtung und Erhaltung von Mutterberatungsstellen für die Betreuung werdender Eltern und der Leibesfrucht vom Zeitpunkt der festgestellten Empfängnis an sowie von Säuglingen und Kleinkindern (Kinder bis zum Eintritt der Schulpflicht) und deren Eltern vorzusorgen.

*NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz, LGBl. 9270 (§16)*

#### **43946 Unterstützung für Kinder zur Konfliktbewältigung**

Durch geänderte soziologische Rahmenbedingungen sind Kinder und Jugendliche verstärkt psychosozialen Konflikten ausgesetzt. Neue Methoden zur Unterstützung dieser Minderjährigen werden eingesetzt, um letztlich auch frühzeitig die Auswirkungen begrenzen zu können. Dazu zählen etwa Schulsozialarbeit (arbeitet unter Berücksichtigung des systemischen Ansatzes, deshalb richten sich ihre Angebote auch an das soziale Umfeld sowie an weitere Helferorganisationen), Umfeldarbeit (Streetwork, niederschwellige Basisbetreuung etc.) und Opferschutzarbeit (Prozeßbegleitung, Verarbeitungshilfen).

*NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz (NÖ JWG), LGBl. 9270 (§ 9 Abs.2 Z 1 und § 15 Abs.2 Z 6)*

*Landtagsbeschluss LT-908/A-2/30 vom 16.5.2002*

#### **43953 Fremde Pflege**

Pflegekinder sind Minderjährige, die von Personen in deren Haushalt gepflegt und erzogen werden, welche mit ihnen nicht näher verwandt sind.

*NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 (NÖ JWG 1991), LGBl. 9270 (§ 19 ff)*

Die Pflegeeltern (-personen) erhalten vom Land auf Antrag zur Erleichterung der mit der vollen Erziehung verbundenen Lasten einen monatlichen Pflegebeitrag (§ 28 NÖ JWG 1991).

*NÖ Pflegebeitragsverordnung, LGBl. 9270/1*

Aus- und Fortbildungsangebot für Pflegeeltern in Form von Pflegeeltern-Informationsveranstaltungen und Vorbereitungsprogrammen (Honorare für externe und interne Referenten, Fahrtkosten).

Die Kostenersatzpflicht für Maßnahmen der vollen Erziehung in Form einer Unterbringung von Minderjährigen auf einem Pflegeplatz ist in den §§ 48 und 49 NÖ JWG und in einer Vorschrift geregelt.

#### **43954 Unterbringung in anderen Heimen**

Unterbringung von Minderjährigen in privaten Kinder- und Jugendheimen im Rahmen der Jugendwohlfahrt (§ 44 NÖ JWG).

Die Kostenersatzpflicht für Maßnahmen der vollen Erziehung in Form einer Unterbringung von Minderjährigen in einem Kinder- oder Jugendheim ist in den §§ 48 und 49 NÖ JWG und in einer Vorschrift geregelt.

*NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 (NÖ JWG 1991), LGBl. 9270*

#### **43955 Unterbringung in NÖ Landesjugendheimen**

Unterbringung von Minderjährigen in landeseigenen Kinder- und Jugendheimen im Rahmen der Jugendwohlfahrt (§ 44 NÖ JWG). Kosten des Berufsvorbereitungskurses (BVK), in dem berufsunreife Jugendliche ein Arbeitstraining absolvieren, um später an einem Arbeitsplatz integriert werden zu können. Die Kosten der Berufsvorbereitungskurse werden zu 50% vom Land und zu 50% vom Arbeitsmarktservice getragen.

Die Kostenersatzpflicht für Maßnahmen der vollen Erziehung in Form einer Unterbringung von Minderjährigen in einem Kinder- oder Jugendheim ist in den §§ 48 und 49 NÖ JWG und in einer Vorschrift geregelt. Bei den NÖ Berufsvorbereitungskursteilnehmern besteht Kostenbeitragspflicht.

*NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 (NÖ JWG 1991), LGBl. 9270*

#### **43956 Unterstützung der Erziehung**

Mit Hilfe von freien Trägern der öffentlichen Jugendwohlfahrt werden Problemfamilien im Rahmen der Unterstützung der Erziehung betreut. Durch diese Betreuungsform werden Betreuungsdefizite in den Familien vermindert und somit kostenintensive Heimunterbringungen verhindert.

*NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 (NÖ JWG 1991), LGBl. 9270*

#### **43957 Jugendwohlfahrt, Beiträge der Gemeinden**

Die Kosten für Maßnahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrt sind zunächst durch das Land zu tragen. Die Gemeinden leisten dem Land jährlich einen Beitrag von 50% zu den Kosten der vollen Erziehung abzüglich der Ersätze Dritter.

*NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 (NÖ JWG 1991), LGBl.9270 (§ 58)*

---

#### **43958 Familienintensivbetreuung**

Um teure Heimunterbringungen zu verhindern, wird die Familienintensivbetreuung verstärkt ausgebaut. Sie umfasst die Intensivbetreuung von Problemfamilien vor Ort durch qualifiziertes Fachpersonal, um Lebens- und Entwicklungsbedingungen von Kindern zu verbessern und Hilfe zur Selbsthilfe anzubieten.

*NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 (NÖ JWG 1991), LGBl.9270*

---

#### **43983 Jugendherbergswerk NÖ und Jugendherbergen**

#### **43984 Jugendherbergverband NÖ und Jugendherbergen**

Die beiden Organisationen erhalten seit Jahren Förderungsmittel für die Errichtung und den Betrieb von Jugendherbergen und zwar sowohl zur Aufrechterhaltung der Aktivitäten als auch für Kreditrückzahlungen.

---

#### **43985 Jugendverbände**

Jugendorganisationen, die von der Landesregierung anerkannt wurden, können eine Förderung erhalten.

---

#### **44100 Katastrophenschäden, Land, Hochwasser 2002**

Vorjahr(e): Siehe einleitende Erläuterung zum Hochwasser 2002.

---

#### **44101 Katastrophenschäden, Behebung**

Landesmittel für die Förderung der Behebung von Katastrophenschäden gemäß dem Katastrophenfondsgesetz. Die Landesmittel sind Gegenüberstellungsmittel zu bereits überwiesenen Bundesvorschüssen.

Für die Finanzierung der BSE-Folgekosten (Testkosten) ist ein Betrag von Euro 350.000,-- vorgesehen.

---

#### **44102 Katastrophenschäden, Behebung, Hochwasser 2002**

Vorjahr(e): Siehe einleitende Erläuterung zum Hochwasser 2002.

---

#### **44103 Katastrophenschäden, Behebung (ZG)**

Verrechnungsansatz (siehe 94441).

Verwendung der Mittel des Katastrophenfonds des Bundes für die zusätzliche Finanzierung der Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden im Vermögen von Land und Gemeinden durch Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen und Erdbeben (Verrechnungsansätze).

*Katastrophenfondsgesetz, BGBl. Nr. 201/1996 idgF (§ 3 Z 1)*

---

#### **44110 Katastrophenhilfe im Ausland**

Beiträge zur Behebung von Katastrophenschäden im Ausland.

---

#### **45100 Pensionsverband für Gemeindeärzte**

Gemeinden und Sanitätsgemeinden bilden einen Gemeindeverband mit der Bezeichnung "Pensionsverband für die Gemeindeärzte Niederösterreichs". Zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben stehen dem Pensionsverband Beiträge der Gemeinden (Sanitätsgemeinden), Beiträge des Landes und Beiträge der Gemeindeärzte sowie allfällige Zuwendungen und Zinsen zur Verfügung. Gemeinden (Sanitätsgemeinden) und das Land Niederösterreich leisten einen jährlichen Beitrag in Höhe von je 40% des Erfordernisses des Pensionsverbandes, die Gemeindeärzte von 20%.

*NÖ Gemeindeärztegesetz 1977, LGBl.9400*

---

#### **45909 NÖ Seniorencard (ZG)**

Für den Erhalt der NÖ Vorteilskarte 55 wird von den Antragstellern eine Jahresgebühr von Euro 7,-- eingehoben. Diese Einnahmen werden zur Finanzierung von verschiedenen Ausgaben im Rahmen der NÖ Vorteilskarte 55 verwendet.

---

#### **45910 Seniorengesetz**

Als NÖ Senioren gelten bestimmte Personen, die in einer Gemeinde des Landes ihren ordentlichen Wohnsitz haben und einen Ruhebezug besitzen oder bei Frauen das 55. und bei Männern das 60. Lebensjahr vollendet haben.

*NÖ Seniorengesetz, LGBl.9280*

---

Maßnahmen wie kulturelle Veranstaltungen, Exkursionen, Urlaubsaktion können entweder selbst durchgeführt oder über Vereine und Religionsgemeinschaften gefördert werden. Weitere Schwerpunkte sind die Information über Maßnahmen des Landes in einer Seniorenbrochure sowie die Erfassung und Evidenzhaltung der NÖ Senioren.

Die NÖ Vorteilskarte 55 wurde eingeführt. Mit ihr können bestimmte Vergünstigungen in Anspruch genommen werden.

Außerdem wird ein Jahreskalender erstellt, der über alle Angebote informiert. Zusätzlich soll es für Inhaber der NÖ Vorteilskarte 55 eigene Veranstaltungen zu günstigen Preisen geben.

---

#### **45911 Seniorengesetz, Urlaubsaktion**

In der Landesverwaltung ist die NÖ Seniorenstelle eingerichtet. Ihr obliegen neben Planung, Information und Evidenz über die NÖ Senioren auch Förderungen.

*NÖ Seniorengesetz, LGBl.9280*

---

Die Seniorenstelle führt eine Senioren-Urlaubsaktion durch. Unter gewissen Voraussetzungen kann ein Senior eine Förderung über Euro 50,-- in Anspruch nehmen.

---

#### **45912 Auslandsösterreicher, Betreuung**

#### **45914 Auslandsösterreicherfonds (ZG)**

Die Auslandsösterreicher-Betreuung beschäftigt sich mit ausgewanderten Österreichern und deren Nachkommen, um kulturelle, wirtschaftliche und touristische Kontakte mit Niederösterreich herzustellen. Die verschiedenen Auslandsösterreicher-Aktionen dienen diesem Ziel.

Beitrag an den Auslandsösterreicher-Weltbund und an den "Fonds zur Unterstützung österreichischer Staatsbürger im Ausland".

Der Auslandsösterreicher-Weltbund ist eine Organisation von ihm angeschlossenen im Ausland bestehenden Österreicher-Vereinen und von im Ausland lebenden Österreichern, und nimmt als Dachverband deren Interessen wahr. Er ist mit der Betreuung und Information der im Ausland lebenden Österreicher beauftragt. Der Fonds unterstützt österreichische Staatsbürger, die ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben, durch Zuwendungen zur Überbrückung materieller Not oder zur Verteidigung gegen völkerrechtswidrige Maßnahmen.

*Bundesgesetz BGBl.Nr.381/1967*

*Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz vom 28.3.1968 und Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 26.4.1994 (Jahresbeitrag der Länder an den Fonds: € 319.760,47 aufgeteilt nach der Volkszahl). Ab 1.1.2003 haben sich der Weltbund der Österreicher im Ausland und das Auslandösterreicherwerk zusammengeschlossen zum Auslandsösterreicher-Weltbund. Die Finanzierung der ursprünglichen Vereine beruhte auf einem Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz vom 28.3.1968 und der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 22.3.2001.*

---

#### **45920 Arbeitnehmerförderungsfonds (ZG)**

Leitmotiv der Arbeitnehmerförderung ist die gezielte Hilfe zur Selbsthilfe. Solche Hilfen sind Verpflegungskostenzuschüsse für Lehrlinge, Lehrlingsbeihilfe, unbürokratische und rasche Hilfe in unverschuldeten Notsituationen, Gesundheitsdienst-Darlehen (Ausbildung im 2. Bildungsweg). Weitere Schwerpunkte sind Förderungsmaßnahmen zur Sicherung der Beschäftigung niederösterreichischer Arbeitnehmer und der Territoriale Beschäftigungspakt. Niederösterreich hat sich verpflichtet, im Rahmen des Territorialen Beschäftigungspaktes Beschäftigungsprojekte mitzufinanzieren. Die Erhöhung der Budgetmittel beim Arbeitnehmerförderungsfonds ist vor allem auf Ausgaben im Rahmen des Territorialen Beschäftigungspaktes zurückzuführen.

Außerdem werden Ausbildungsbeihilfen an Schüler der 1. Schulstufe berufsbildender mittlerer und höherer Schulen sowie Kursbeihilfen an Besucher gewerblicher und kaufmännischer Fachkurse des Wirtschaftsförderungs- und Berufsförderungsinstitutes gewährt (bis einschließlich 2003 unter VS 45934 "Ausbildungs- und Kursbeihilfen").

Hier wird auch der Beitrag des Landes zur Errichtung und Erhaltung von Lehrlingsheimen des Österr. Kolpingwerkes veranschlagt. Die Handelskammer NÖ stellt dem Österr. Kolpingwerk für diesen Zweck ebenfalls einen Betrag zur Verfügung (bis einschließlich 2004 unter VS 25100 "Lehrlingsheime, Neu- und Ausbau").

Einnahmen des Fonds aus Mitteln der Arbeitnehmerförderung (45955), Rückflüssen aus Darlehen.

*Landtagsbeschluss vom 8.7.1976*

---

#### **45925 NOEL - Chancengleichheit am Arbeitsmarkt der Zukunft (ZG)**

Vorjahr(e): Mit dem Projekt NOEL möchte das Frauenreferat die Chancengleichheit am Arbeitsmarkt der Zukunft verbessern. Sechs innovative Projekte werden dabei umgesetzt. Mit Projektpartnerinnen aus Spanien, Italien und Belgien werden Erfahrungen ausgetauscht und erfolgreiche Modelle für Niederösterreich übernommen.

---

#### **45931 Lehrlings- und Fachausbildungsstelle**

Beitrag des Landes an die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zur Durchführung der Vollziehungsaufgaben auf dem Gebiet des Lehrlingswesens, der Berufs- und der Meisterausbildung.

---

#### **45936 Arbeitsmarktförderung**

Landesbeitrag zur Arbeitsmarktförderung.

---

#### **45955 Arbeitnehmerförderungsfonds, Beitrag**

Siehe Erläuterung zu 45920.

---

#### **45956 Arbeitnehmerförderungsfonds, Beitrag, Hochwasser 2002**

Vorjahr(e): Siehe einleitende Erläuterung zum Hochwasser 2002.

---

#### **45959 Pendlerhilfe**

Die NÖ Pendlerhilfe wurde für unselbstständig erwerbstätige NÖ Landesbürger und Staatsangehörige eines anderen EU-Mitgliedsstaates, die in einer Gemeinde Niederösterreichs ihren Hauptwohnsitz haben, geschaffen. Diese Pendler müssen von ihrem Hauptwohnsitz zu ihrem Arbeitsort innerhalb Österreichs - arbeitstätig oder wöchentlich das ganze Jahr über - eine entsprechende Entfernung zurücklegen und dafür finanzielle Aufwendungen erbringen. Die jährliche Pendlerhilfe beträgt 40% des Preises von 11 Monatsstreckenkarten der ÖBB der jeweiligen Entfernungskategorie für Regional- und Eilzüge und ist an Einkommensgrenzen gebunden. Bei Bezug von Lehrlingsentschädigung bis zu Euro 386,- brutto kann die Pendlerhilfe in doppelter Höhe gewährt werden.

---

#### **45990 Jugendförderung**

Die Jugendförderung des Landes soll die jungen Landesbürger unterstützen, dabei aber die Eigenverantwortlichkeit der Jugend fördern und ihre Freiheit soweit wie möglich erhalten. In diesem Sinn leistet das Land der Jugend Hilfestellung bei der selbständigen Entwicklung aktiver Formen der Freizeit- und Lebensgestaltung.

Mit der Beratung und Betreuung der Jugendlichen ist von der Landesregierung das Landesjugendreferat betraut.

Zu den Aufgaben gehören auch die Förderung von Jungentreffs, Schüler- und Jugendzeitungen, Jungbürgerfeiern, internationaler und nationaler Jugendaustausch, grenzüberschreitende EU Projekte, Ferienspiele, Projektförderung, Jugendforschung, NÖ Jugendkarte und die NÖ Jugendinfo-Stelle in St. Pölten.

#### **45991 Außerschulische Jugendberziehung**

Die Tätigkeit des NÖ Jugendreferates in der außerschulischen Jugendberziehung dient der Jugend des Landes Niederösterreich in ideeller, beratender, fördernder und eigeninitiativer Weise mit Angeboten und Hilfeleistungen auf verschiedenen Gebieten. Zu den Aufgaben des NÖ Jugendreferates gehören z.B. die Durchführung von Tagungen, Seminaren, Veranstaltungen für die Jugend, Öffentlichkeitsarbeit, Dokumentation und Publikationen. Neu hinzu kommen Aktionen zur Stärkung der Vereine (Nachmittagsbetreuung) und ein NÖ Maturanten Event. Der Förderungsbereich der außerschulischen Jugendberziehung ist ab 2005 bei 45990 veranschlagt.

*NÖ Jugendgesetz, LGBl. 4600*

---

#### **45995 Jugendförderung (ZG)**

Der Jugendschutz dient dem Schutz der Kinder und Jugendlichen gegen eine Gefährdung ihrer körperlichen, geistigen, seelischen, sozialen, sittlichen und religiösen Entwicklung unter Beachtung der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Wer den Schutzbestimmungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe geahndet wird. Die Geldstrafen fließen dem Land zu und sind für Zwecke der Jugendförderung zu verwenden.

*NÖ Jugendgesetz, LGBl. 4600*

---

#### **45997 Außerschulische Jugendberziehung (ZG)**

Vom Jugendreferat werden für gewisse Belange der außerschulischen Jugendberziehung Beiträge eingehoben (z.B. für die Teilnahme an Seminaren).

---

#### **45999 Suchtprävention, Strukturmaßnahmen (ZG)**

Vorjahr(e): Die Fachstelle für Suchtvorbeugung NÖ widmet sich der Suchtvorbeugung, der Suchtvorbeugung in den altersspezifischen Lebenswelten Jugendlicher unter der Durchführung von Kampagnen zur Sensibilisierung der Bevölkerung des Landes NÖ, der Medienvertreter, der Fachleute in der NÖ Suchtprävention, der Schlüsselpersonen und Multiplikatoren der Jugend- und Sozialarbeit sowie der sozialpädagogischen Arbeit, der Exekutivbeamten und der potentiell gefährdeten NÖ Landesbürger. Vier Organisationen erhalten Zuschüsse aus Strukturmitteln des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds.

---

#### **46000 Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen**

Der Fonds erhält Beiträge der Länder für jeden Landeseinwohner, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.

*Verordnung über die Feststellung der Länderbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, BGBl. Nr. II 117/2003 (§ 1) Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 und des Bundes-Seniorengesetzes 1998, BGBl. I Nr. 68/2001*

---

#### **4690 Familiengesetz**

Förderungsmaßnahmen des Landes als Träger von Privatrechten sollen die Familie als Form menschlichen Zusammenlebens unterstützen und fördern. Dabei soll die Eigenverantwortlichkeit der Familie und ihrer bereits bestehenden Vertretungen gefördert und ihre persönliche Freiheit nicht beeinträchtigt werden. Die Förderung der Familien wird soweit als möglich in Form der Unterstützung einschlägiger Organisationen und anderer privater Initiativen geleistet. Die Kinderanzahl und das Gesamteinkommen der Familie werden berücksichtigt, soweit dies nach Art und Gegenstand der Förderung in Betracht kommt.

*NÖ Familiengesetz, LGBl. 3505 (§ 1 und 4)*

---

#### **46900 Familienhilfe**

Die NÖ Familienhilfe soll jene Mütter und Väter, die ihr Kind in den ersten Lebensjahren selbst betreuen, finanziell unterstützen. Die Familienhilfe wird Eltern im Anschluss an das Kinderbetreuungsgeld/Karenzurlaubsgeld bzw. Eltern, die kein Karenzurlaubsgeld beziehen, ab Geburt gewährt.

Aufgrund eines Landtagsbeschlusses sind die durch die Einführung des bundeseinheitlichen Kinderbetreuungsgeldes eingesparten Mittel für weitere familienpolitische Maßnahmen zu verwenden.

Siehe dazu 46904 "Kinderbetreuungsgesetz/Elternförderung", 46905 "Familiengesetz, sonstige Maßnahmen", 46912 "Familienförderung"

*Landtagsbeschluss über NÖ Familienhilfe vom 19.6.2001*

---

#### **46902 Sonstige Maßnahmen (ZG)**

Das Land kann NÖ Familien einen Familienpass zur Inanspruchnahme von Förderungen im Sinne des NÖ Familiengesetzes ausstellen. Für den NÖ Familienpass ist ein Beitrag von Euro 8,72 pro Jahr zu leisten. Diese Kostenbeiträge werden zur Finanzierung von verschiedenen Ausgaben im Rahmen des Familiengesetzes verwendet.

*NÖ Familiengesetz, LGBl. 3505 (§ 7)*

---

#### **46904 Kinderbetreuungsgesetz / Elternförderung**

Das NÖ Familiengesetz sowie das NÖ Kinderbetreuungsgesetz bieten die Möglichkeit, die Familie als "Keimzelle des Staates" bestmöglich zu fördern, z.B. durch Hilfe für berufstätige Eltern bei der Kleinkinderbetreuung (Tagesmütter) und Hilfe für Eltern, die ihre Kinder in Tagesbetreuungseinrichtungen betreuen lassen (Tagesbetreuungsförderung).

Außerdem wird berufstätigen Eltern, die ihre Kinder in einem Hort betreuen lassen, ein Zuschuss zu den Hortkosten gewährt (Hortförderung).

---

#### **46905 Familiengesetz, sonstige Maßnahmen**

Im Rahmen des NÖ Familiengesetzes werden Zuschüsse an private Initiativen und Organisationen vergeben. Weiters wurde für jede Familie, die einen Familienpass besitzt, eine Unfallversicherung für den haushaltsführenden Elternteil, eine Kinderunfallversicherung sowie für Eltern, die ihre Kinder bis zum 10. Lebensjahr bei einem Spitalsaufenthalt begleiten, eine Spitalstaggeldversicherung abgeschlossen. Das Familienreferat ist auch Koordinations- und Servicestelle für Eltern- und Familienbildung. Weitere Maßnahmen sind die Familienurlaubsaktion, die Herausgabe eines Familienjournals und verschiedene Familienveranstaltungen.

Schwerpunkte werden die Schulstarthilfe, Mehrlingsgeburten Förderung, Nachmittagsbetreuungsförderung, Mobile Mamis, die Aktion "Familienauto", die Spielplatzförderung und die Sozialversicherung für Tagesmütter sein.

*NÖ Familiengesetz, LGBl.3505 (§ 5)*

---

#### **46912 Familienförderung**

##### **46913 Familienhilfsfonds (ZG)**

Gewährung von "Hilfe für in Bedrängnis geratene Eltern und Kinder" in der Form, dass in Bedrängnis geratene NÖ Familien als Überbrückungshilfe rasch und unbürokratisch Beihilfen oder unverzinsliche Darlehen aus dem Familienhilfsfonds ("Verwaltungsfonds zur Hilfe für NÖ Familien") erhalten können.

*NÖ Familiengesetz, LGBl.3505 (§ 5 lit. f)*

---

Einnahmen des Fonds aus der Familienförderung, den Rückflüssen von Darlehen und den Zinsen aus dem Geldverkehr. Unterstützungen vor allem um Mietrückstände auszugleichen, Delogierungen zu vermeiden und alleinstehenden Frauen mit Kindern bei der Wohnungssuche zu helfen.

---

##### **46914 Landesstelle für Sektenfragen**

Informations- und Präventionsarbeit gegen Sekten und Esoterik.

---

##### **46990 Frauenreferat**

Das Frauenreferat beschäftigt sich mit der niederösterreichweiten Erfassung der Frauengruppen und -organisationen sowie deren Aufgaben, um daraus Rückschlüsse auf den Bedarf der niederösterreichischen Frauenaktionen ziehen zu können.

Weitere Schwerpunkte sind die Förderung von Frauenberatungsstellen, die Kinderbetreuung in der Ferienzeit (Ausweitung auf alle Ferien) und die Errichtung der Geschäftsstelle Gender Mainstreaming.

---

##### **46991 EU - Projekt "Breaking Patterns" (ZG)**

Im Rahmen des EU-Projektes "Breaking Patterns" werden traditionelle Rollenbilder für die Zuständigkeit von Familienarbeit hinterfragt und Nachwuchskräfte als Führungspersonen von morgen sollen für die Übernahme von Verantwortung zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sensibilisiert werden. Im Erfahrungsaustausch mit europäischen Rollenmodellen wird aufgezeigt, wie Männer Vereinbarkeit von Familie und Beruf leben. Denn die Chancengleichheit von Männern und Frauen in der Arbeitswelt ist Grundlage für den wirtschaftlichen, sozialen und familienpolitischen Fortschritt unserer Gesellschaft.

---

##### **46999 Mütterstudios, Strukturmaßnahmen (ZG)**

Vorjahr(e): Der "Verein zur Förderung der Mütterstudios" erhält für die Finanzierung von 7 Mütterstudien, die vor und nach Geburten Gespräche und Beratungen anbieten, einen Zuschuss aus Strukturmitteln des "NÖ Gesundheits- und Sozialfonds", die von der Fondsversammlung festgesetzt werden.

*NÖ Gesundheits- und Sozialfondsgesetz, LGBl.9450 (§ 7 P 4)*

*Richtlinien für die Gewährung von Mitteln für Strukturreformen*

---

#### **48 Wohnbauförderung**

Das Land fördert die Errichtung und Sanierung von Wohnhäusern, Wohnungen und Wohnheimen sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch Geschäftsräume.

Die Förderung kann aus Förderungsdarlehen, Zuschüssen und/oder Wohnbeihilfe bestehen.

Förderungsmittel werden aufgebracht durch:

Leistungen des Bundes

Leistungen des Landes

Leistungen der vom Land eingerichteten Fonds,

Rückflüsse aufgrund bundes- und landesgesetzlicher Bestimmungen,

Erträge aus Förderungsmitteln.

*NÖ Wohnungsförderungsgesetz (NÖ WFG), LGBl. 8304*

---

In den fünf Jahren von 2000 bis 2004 wurden etwa 110.000 Wohneinheiten, Heime und Ordinationen im Neubau- und Sanierungsbereich, sowie auch die Errichtung von nahezu 15.000 Solaranlagen und Wärmepumpen und der Austausch von 35.000 Heizkesseln gefördert. Mit den Wohnbauförderungsmaßnahmen wurden in diesem Zeitraum bauwirksame Impulse in der Größenordnung von etwa Euro 8.000 Mio. regional weitgestreut ausgelöst.

Das Fördermodell besteht aus einer Basisförderung als Objektkomponente und der Superförderung bzw. Wohnbeihilfe als subjektbezogene Elemente. Es hat sich als Finanzierungs- und somit Konjunkturinstrument als auch hinsichtlich sozialer Treffsicherheit, indem Wohnen leistbar gehalten wird, bewährt; so wurde im Jahr 2004 für 22.000 Haushalte auf Antrag Superförderung oder Wohnbeihilfe zur Verringerung des Aufwandes zum Wohnen zuerkannt.

Im Sinne der Förderungsökologisierung orientiert sich die Basisförderung an der energetischen Bau- oder Sanierungsausführung (Energiekennzahl als zentrale Messgröße für den Heizwärmebedarf) und zusätzlich an Maßnahmen mit klima- und umweltschonender Wirkung mit dem Ziel, die Emission von Schadstoffen und den Energieverbrauch generell zu reduzieren.

Mit dem "NÖ Klimaprogramm 2004 - 2008" verstärkt das Land Niederösterreich auch im Bereich der Wohnungsförderung durch einen konkreten Maßnahmenplan seine Aktivitäten im Klimaschutz.

*Regierungsbeschlüsse vom 18.12.2001 (Förderungsmodelle EH-NEU und MH-NEU)*

*Regierungsbeschlüsse vom 3.12.2002 u. 10.12.2002 (KLAS-NEU u. MHAS-NEU)*

*Landtagsbeschluss vom 25.11.2004*

---

#### Eigenheimförderung:

Als Basisförderung wird in Abhängigkeit von Haushaltsgröße und abgestuft nach energierelevanter Bauausführung, wobei ab 2004 die Vorlage des Energieausweises eine verpflichtende Förderungsvoraussetzung ist, ein verzinsliches Direktdarlehen zuerkannt. Zur Verminderung unzumutbarer Belastungen durch den Aufwand zum Wohnen wird auf Antrag zusätzlich die Superförderung gewährt.

---

#### Althausanierung:

Die Basisförderung besteht aus Zuschüssen zu einem Kapitalmarktdarlehen mit einer Laufzeit von 10 oder 15 Jahren oder einem Direktdarlehen in Kombination mit Zuschüssen.

Im Sinne eines forcierten Umweltschutzes wird bei Durchführung thermischer Sanierungsmaßnahmen eine erhöhte Förderung zugesprochen.

Die Superförderung wird als Ergänzung für einkommensschwache Schichten eingesetzt.

---

#### Großvolumiger Wohnbau:

Die Förderung besteht ebenfalls aus Basisförderung (Kombination von Direktdarlehen mit Zuschüssen) und Superförderung als variablen Zuschuss. Auch in diesem Bereich wird die Energiekennzahl als fundamentale Größe für die Förderungsbemessung herangezogen.

---

### **48210 Wohnbauförderung, Bund (ZG)**

#### **48211 Wohnbaudarlehen und -zuschüsse (ZG)**

Verwendung des Zweckzuschusses des Bundes für Darlehens- und Zuschussvergaben im Rahmen der Basisförderung. Damit werden die mit dem Bund - unter Bedachtnahme auf staatsvertragliche Verpflichtungen Österreichs insbesondere zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen - vereinbarten Maßnahmen zur Erreichung einer höheren Energiequalität von Gebäuden im Rahmen der Wohnbauförderung (und Wohnhaussanierung) getroffen.

Gemäß § 9 Abs. 2 dürfen für Wohnbauforschung bis zu 0,5% der jährlich zur Verfügung stehenden Förderungsmittel verwendet werden.

Für gesonderte infrastrukturelle Maßnahmen werden Mittel zur Verfügung gestellt.

*NÖ Wohnungsförderungsgesetz, LGBl. 8304*

---

### **48212 Eigenmitteldarlehen (ZG)**

Vorjahr(e): Wird durch Nachfolgeförderungen, insbesondere der Superförderung, ersetzt.

---

### **48213 Annuitätzuschüsse (ZG)**

Im Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/67 und den darauf folgenden Fassungen, war die Gewährung von Annuitäten für Hypothekendarlehen vorgesehen.

---

### **48214 Wohnbeihilfen (ZG)**

Zur Vermeidung einer unzumutbaren Belastung durch den Aufwand für das Wohnen wird auf Antrag mit Bescheid eine Wohnbeihilfe bewilligt. Zusätzlich zur Basisförderung wird eine Superförderung gewährt.

*NÖ Wohnungsförderungsgesetz, LGBl. 8304*

*NÖ Wohnbeihilfenverordnung, LGBl. 8304/2*

---

### **48217 Wohnhaussanierung, Landesmittel (ZG)**

Die Landesregierung kann die Bürgschaft für Darlehen übernehmen.

Geringfügige Rückforderungen aus früheren Bürgschaftsübernahmen werden wieder eingesetzt.

*Wohnungsverbesserungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 426/1969 idGF (§ 6a Abs. 1)*

---

### **48218 Wohnhaussanierung (ZG)**

Finanzierung von Wohnhaussanierungsmaßnahmen durch vom Bund bereitgestellte Mittel (Einnahmen bei 94510).

---

### **48230 Wohnbauförderung aus sonstigen Einnahmen (ZG)**

Nach dem NÖ Wohnungsförderungsgesetz werden Darlehen gewährt.

---

### **48232 Wohnbauförderung, Zinsen von Darlehen (ZG)**

Zinsen von Darlehen

**48234 Wohnbauförderung, Tilgung von Darlehen (ZG)**

Rückzahlungen von gewährten Wohnbauförderungsdarlehen (NÖ WFG).

---

**48240 Wohnbauförderung, sonstige Maßnahmen**

Zusätzliche Landesmittel für die Wohnbauförderung zuzüglich Rücklagenentnahme.

---

**48245 Wohnbauförderung, Hochwasser 2002**

Vorjahr(e): Siehe einleitende Erläuterung zum Hochwasser 2002.

---

**51000 Ärzte, Niederlassung**

Zinsenzuschüsse zur Förderung der Niederlassung von praktischen Ärzten, Zahnbehandlern und Fachärzten.

*Verordnung über ein Raumordnungsprogramm für das Gesundheitswesen, LGBl. 8000/22 (§ 8 Abs.1 bis 3)*

---

**51001 Medizinische Bereichsversorgung; Zuwendungen**

Für langjährige Berufstätigkeit werden an Hebammen bei Zurücklegung der Niederlassungsbewilligung Ehrengaben ausbezahlt.

*Regierungsbeschluss vom 2.4.1974*

---

Hebammenschülerinnen erhalten vom Land Stipendien und das Hebammengremium einen Zuschuss zur Abgeltung des Verdienstentganges der Gremialleiterin.

---

**51015 Nostrifizierungen, Gutachtertätigkeit (ZG)**

Finanzierung von Gutachtertätigkeiten im Zusammenhang mit Nostrifizierung.

---

**511 Familienberatung**

Die Landesregierung sorgt durch die Errichtung und Erhaltung von Mutterberatungsstellen für die Betreuung werdender Eltern und der Leibesfrucht sowie von Säuglingen und Kleinkindern (Kinder bis zum Eintritt der Schulpflicht) vor.

*NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz, LGBl. 9270 (§ 16)*

---

**51102 Mutterberatung**

Mitarbeit von Ärzten und Hebammen, Transportkosten für die fahrende Mutterberatung, Weiterbildung für Ärzte und Säuglingsschwestern, Apothekenabrechnung, Einrichtungsgegenstände, Subventionen für Errichtung und Sanierung von Mutterberatungen, Druckkosten, Material, Eichgebühren, Reparaturen, Wäschereinigungen, Geburtsvorbereitung - Schwangerengymnastik.

Einnahmen aus dem Verkauf von Inventargegenständen und nach dem Beihilfen- und Ausgleichssystem.

---

**51103 Schwangerenberatung, Strukturmaßnahmen (ZG)**

Vorjahr(e): Für die Weiterführung der Geburtsvorbereitungskurse bei den niedergelassenen Hebammen werden NÖGUS-Strukturmittel gewährt.

---

**512 Medizinische Beratung und Betreuung, sonstige**

Anmerkung: Von der Umsatzsteuer wird vor der Teilung für Zwecke der Gesundheitsförderung, -aufklärung und -information ein Betrag von 7,25 Mio Euro abgezogen, der die Ertragsanteile des Landes NÖ verkürzt und damit indirekt einen Beitrag des Landes für die angeführten Zwecke darstellt.

*Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 156/2004 idGF (§ 8 Abs. 2 Z 2)*

---

**51200 Vorsorgemedizin, allgemeine Maßnahmen**

Druckkosten, PKU - Test (angeborene Stoffwechselstörungen), sanitätspolizeiliche Obduktionen, Hör- und Sehtestaktion, Elternschulen, Kariesprophylaxe in NÖ Kindergärten und Schulen, Unterstützungsfonds für durch med. Tätigkeit oder Behandlung mit HIV infizierte Personen. Schutzimpfungen: anteilige Impfstoffkosten, Impfhonorare für alle öffentlichen Schutzimpfungen: Diphtherie-Tetanus-Pertussis-Haemophilus influenzae b und Polio-Impfung, Hepatitis B Impfung, Masern-Mumps-Röteln-Pertussis-Impfung, Rötelnimpfung, virologische Untersuchungen.

---

Durch ein österreichweites Impfkonzept, an dem Bund, Länder und soziale Krankenversicherung beteiligt sind, können Kinder vom Säuglingsalter bis zum 15. Lebensjahr alle vom Obersten Sanitätsrat empfohlenen Impfungen kostenlos erhalten.

---

**51201 Vorsorgemedizin, allgemeine Maßnahmen; Investitionen**

Ab 2005 bei 51401.

---

**51203 Drogenberatung**

Vertrag mit dem Anton-Proksch-Institut für die Durchführung der Drogenberatung in den Bezirken Neunkirchen und Wr. Neustadt, Vertrag mit der Caritas St. Pölten für die Durchführung der Drogenberatung in den Bezirken Amstetten, Gmünd, Horn, Krems, Melk, St. Pölten, Scheibbs, Waidhofen/Thaya und Zwettl und den Statutarstädten Krems, St. Pölten und Waidhofen/Ybbs; Betrieb der Drogenberatungsstellen Gänserndorf und Mistelbach; Überwachung: Harnuntersuchungen auf Suchtgiftmetaboliten durch die Universitätsklinik Wien.

---

**51211 Unterstützungsfonds für Hepatitis C**

Vorjahr(e): Der Unterstützungsfonds leistet an Personen, die durch die Spende von Blut oder Blutbestandteilen mit Hepatitis C infiziert wurden, eine laufende, monatliche Unterstützung. Ein Drittel der Unterstützung übernimmt das Land NÖ für Betroffene aus NÖ.

---

**51240 Vorsorgemedizin, Strukturmaßnahmen (ZG)**

Vorjahr(e): Für die Weiterführung der Projekte Kariesprophylaxe, Krebsprophylaxe, Eltern-Kind-Modell Korneuburg, Gesundheitserziehung in Schulen und Drogenberatung werden NÖGUS-Strukturmittel gewährt.

---

## **51250 Nahrungsmittelkontrolle**

Anschaffung von für die Probenziehung notwendigen Hilfsmaterialien, wie z.B. digitale Temperaturmessgeräte, Fotoapparate, Kühltaschen, Schutzbekleidung für Kontrollen im Landwirtschaftsbereich.

Refundierung von Amtssachaufwand wie Filme, Filmentwicklungen, Batterien, usw.

---

## **51400 Tbc Fürsorge und Umwelthygiene**

Ausgaben für Tuberkulosebekämpfung, Betrieb der Röntgenanlagen: Wartungsvertrag, Röntgenfilme, Entwickler, Fixierer, Strahlenschutzmessungen und Röntgenkarten, gemeinsame TBC-Stelle Krems, St. Pölten und Wr. Neustadt; Studien, Förderung TBC-Gesellschaft, Österr. Arbeitsring für Lärmbekämpfung, Arbeitsmedizin; Versicherungen, Reparaturen. Einnahmen aus Kostenersätzen.

---

### **51401 Tbc Fürsorge; Investitionen**

Leasingrate für bestehende Röntgenanlagen an den Bezirkshauptmannschaften BL, TU, WT, WU und ZW und Ankauf einer neuen mobilen Röntgeneinheit (Röntgenbus).

---

#### Röntgengeräte:

Ein komplettes Austauschprogramm statet die Tuberkulose-Untersuchungs- und Beratungsstellen an den Bezirkshauptmannschaften mit neuen Röntgengeräten aus. Sie strahlen nur 5 bis 10 Prozent der Röntgendosis bisheriger Anlagen aus; dadurch werden gesundheitliche Risiken nahezu völlig ausgeschlossen.

Leasingraten für 5 vorhandene Röntgengeräte an den Bezirkshauptmannschaften.

(Vorjahr(e) bei 51201)

---

## **52 Umweltschutz**

Der Umweltschutz soll die natürlichen Lebensbereiche von Menschen, Tieren und Pflanzen in NÖ erhalten, verbessern oder wiederherstellen.

*NÖ Umweltschutzgesetz, LGBl. 8050*

---

Anmerkung: Dem Umweltschutz dienen auch Maßnahmen des Landes, die nicht hier veranschlagt sind. Dazu zählen zB die Öko-Eigenheimförderung, die Alternativenenergie- und Solarförderung für den Wohnbau sowie die Heizkesseltausch- und Fernwärmeförderung; damit werden vor allem im Sinne des Klimabündnisses die CO<sub>2</sub>-Emissionen verringert.

---

## **52000 Naturschutz**

Der Naturschutz hat zum Ziel, die Natur in allen ihren Erscheinungsformen, ob im ursprünglichen Zustand oder durch den Menschen gestaltet (Kulturlandschaft) zu erhalten und zu pflegen und damit auch die der Gesundheit und Erholung des Menschen dienende Umwelt zu erhalten, wiederherzustellen oder zu verbessern.

*NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-3*

---

### **52001 EU,EFRE-Naturschutz (ZG)**

Siehe Erläuterungen zu 02243.

---

### **52020 Naturschutzgesetz, Strafgelder (ZG)**

Geldstrafen nach dem Naturschutzgesetz fließen dem Land zu, sie werden für Maßnahmen des Naturschutzes verwendet.

*NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-3*

---

### **52041 Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal**

Das Marchfeldkanalsystem ist eine wasserwirtschaftliche Mehrzweckanlage, die die wasserwirtschaftliche und landschaftsökologische Grundausstattung des Marchfeldes verbessern soll. Mit Bundesgesetz wurde zur Herstellung des Marchfeldkanalsystems eine Errichtungsgesellschaft eingerichtet.

Das Land NÖ hat die Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal als Rechtsnachfolger der Errichtungsgesellschaft eingerichtet. Der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal obliegt nach Übernahme der Anlagen der Betrieb, die Wartung und die Erhaltung des Marchfeldkanalsystems sowie die weiterführende Planung und Baudurchführung. Die Mittel der B. werden durch Zweckzuschüsse des Bundes, Landesmittel, Beiträge und eigene Einnahmen, Finanztransaktionen und sonstige Einnahmen aufgebracht.

*NÖ Marchfeldkanalgesetz, LGBl. 6961*

*Syndikatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb des Marchfeldkanalsystems, LGBl. 6960*

---

### **52042 Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal, Umweltschutz**

Der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal können auch solche wasserwirtschaftliche umweltverbessernde und landschaftspflegerische Aufgaben, die nicht mit dem Betrieb des Marchfeldkanalsystems zusammenhängen, wie die Pflege von Auen und die Vorbereitung, Errichtung und Betreuung von Nationalparks, übertragen werden.

Projekte im Rahmen der Wasserwirtschaft und des Umweltschutzes

*Syndikatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb des Marchfeldkanalsystems, LGBl. 6960*

---

### **52043 Nationalparks**

Ein Nationalpark umfasst Grundflächen, in denen Ziele wie Bedachtnahme auf die Richtlinien der Weltnaturschutzunion und auf die Akzeptanz durch die betroffene Bevölkerung, Erhaltung und Förderung besonderer Landschaftsbereiche und Ökosysteme, Bewahrung der repräsentativen Tier- und Pflanzenwelt, Naturerlebnis für Besucher, Heranziehung für Bildung und Forschung sowie weitestmögliche Koordinierung bei länder- und staatenübergreifenden Nationalparkprojekten verwirklicht werden können.

*NÖ Nationalparkgesetz, LGBl. 5505-1*

---

#### Donau-Auen:

Ein Nationalpark wurde im Bereich Donau-Auen in und östlich von Wien errichtet. Die Aufgaben der Nationalparkverwaltung finanzieren Bund und die Länder NÖ und Wien. Die weitere Finanzierung (laufender Aufwand der Nationalparkgesellschaft, Errichtung der Nationalparkinfrastruktur) übernehmen der Bund zu 50%, Wien und NÖ zu je 25%.

*Verordnung über den Nationalpark Donau-Auen, LGBl. 5505/1-0*

*Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich und Wien zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Donau-Auen, LGBl. 5506-0*

---

#### Thayatal:

Ein weiterer Nationalpark wurde im Thayatal errichtet, wobei der Bund und NÖ je 50% der Kosten übernehmen.

*Verordnung über den Nationalpark Thayatal, LGBl. 5505/3-0*

*Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Thayatal, LGBl. 5507-0*

---

#### **52061 EU-LIFE-Projekt Sanddünen (ZG)**

Vorjahr(e): Schutzmanagementprojekt für die europaweit einzigartige Dünenlandschaft im Marchfeld bei Oberweiden.

Kofinanzierung durch den NÖ Landschaftsfonds und EU-LIFE.

Laufzeit 1998-2001 und Verlängerung auf 2002.

*Förderbestimmungen der Europäischen Union nach EU-LIFE-Natur*

---

#### **52062 EU-LIFE-Projekt Nationalpark Thayatal (ZG)**

Kofinanzierungsprojekt für die Flächensicherung (Entschädigung) im Nationalpark Thayatal. Dotation durch Nationalparkmittel NÖ, Bund und EU-LIFE.

*Förderbestimmungen der Europäischen Union nach EU-LIFE-Natur*

---

#### **52063 EU-LIFE-Projekt Unsere Gärten (ZG)**

Kofinanzierungsprojekt "Unsere Gärten" nun "Natur im Garten", um eine ökologische Aufwertung in Bewirtschaftung und Gestaltung der privaten Grünräume zu erreichen. Das Projekt bezweckt im Wesentlichen eine Förderung des Umweltbewusstseins, eine Reduktion des Einsatzes umweltproblematischer Pestizide, Düngemittel und Hilfsstoffe sowie die Eröffnung eines Marktes für umweltverträgliche Produkte im Sektor Gartenbau und Gartenbedarf. Kofinanzierung durch Land, Umweltberatung NÖ und EU-LIFE. Laufzeit 2000 - 2004.

*Förderbestimmungen der Europäischen Union nach EU-LIFE-Natur*

---

#### **52064 EU-LIFE-Projekt Pannonische Steppen und Trockenrasen (ZG)**

Kofinanziertes Schutzmanagementprojekt (60% EU [EU-LIFE Natur], 37% NÖ Landschaftsfonds, 3% BMLFuW) für Sicherung und Entwicklung besonderer Lebensraumtypen (gem. FFH Bestimmungen - pannonischer Trockenrasen, Silikattrockenrasen etc.) innerhalb natura2000 Gebieten.

11 Teilgebiete: nördliches und westliches Weinviertel, Alpenostrand, Wienerbecken, Hundsheimer/Hainburger Berge

Laufzeit 1.6.2004 bis 31.12.2008

---

#### **52201 Luftreinhaltegesetz (ZG)**

Einnahmen der Vorjahre aus zweckgebundenen Strafgeldern. Das Luftreinhaltegesetz wurde am 13. Februar 2003 außer Kraft gesetzt.

*NÖ Luftreinhaltegesetz, LGBl.8100*

---

#### **527 Abfallwirtschaft**

Die Abfallwirtschaft in NÖ soll nach den Grundsätzen des umfassenden Umweltschutzes ausgerichtet werden: Die Abfallmengen und ihr Schadstoffgehalt sollen möglichst gering gehalten werden (Abfallvermeidung), die Abfälle sollen soweit möglich verwertet werden (Abfallverwertung) und die nicht verwertbaren Abfälle behandelt werden (Abfallentsorgung).

*NÖ Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl.8240*

---

#### **52700 Abfallwirtschaft; Untersuchungen und Studien**

Ausgaben für Untersuchungen und technische Maßnahmen aufgrund des Abfallwirtschaftsplans bzw. des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes. Durchführung von Müllanalysen und die Vergabe von Studien über eine zielführende Abfallwirtschaft, Datenerhebungen für Abfallwirtschaftsberichte.

---

#### **52701 Abfallwirtschaftsverbund**

Vorjahr(e): Gesellschafterzuschüsse an die Abfallwirtschaftsverbund Planungsges.m.b.H.

---

#### **52702 Abfallwirtschaft; Maßnahmen und Förderungen**

Maßnahmen und Förderungen, die der Abfallverwertung und Abfallvermeidung dienen sowie Förderungen im Sinne des § 7 NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992.

---

#### **52703 Abfallwirtschaftsgesetz (ZG)**

Einnahmen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft werden für Maßnahmen der Abfallwirtschaft (zB Kompostierungsseminare) bereitgestellt.

---

Geldstrafen aufgrund des Bundesgesetzes werden von den Bezirksverwaltungsbehörden verhängt und fließen dem Land zu und werden für Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele und Grundsätze des NÖ AWG verwendet.

*Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. I Nr.102/2002 (§ 80 Abs. 6)*

---

Geldstrafen aufgrund des Landesgesetzes werden von den Bezirksverwaltungsbehörden verhängt. Diese Geldstrafen fließen nicht dem Land sondern den Gemeinden zu und sind von diesen für Maßnahmen des Umweltschutzes zu verwenden.

*NÖ Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl.8240 (§ 33)*

---

### **52720 Ökologische Betriebsberatung**

Dabei handelt es sich um Förderungsmittel für ökologische Betriebsberatungen zur Unterstützung von Unternehmen in NÖ bei der Erreichung der Ziele des nachhaltigen Wirtschaftens.

---

### **52801 Tierkörperbeseitigung**

Erleichterung des Aufwandes der Gemeinden aus den ihnen nach dem Tierseuchengesetz zukommenden Verpflichtungen. *Tierseuchengesetz, RGBl. Nr. 177/1909 idF. BGBl. I Nr. 71/2003 (§ 61)*  
*Regierungsbeschluss vom 6.3.2001*

---

### **52902 EU,EFRE-Betriebliche Umweltförderung (ZG)**

### **52903 EU,EFRE-ÖKO-Sonderaktion, Wasser (ZG)**

### **52905 EU,EFRE-Ökologische Betriebsberatung (ZG)**

### **52906 EU,EFRE-Abfallwirtschaft (ZG)**

Siehe Erläuterungen zu 02243.

---

### **52922 Umweltprojekte**

Projektarbeit und Förderungen im Umweltbereich einschließlich Informations- und Beratungstätigkeit, Aktionen, Umweltpädagogik, Umweltdokumentationen, koordinative Tätigkeit im Umweltbereich (Wasser, Luft, Boden, biologische Umwelt usw.), Koordination der Aktivitäten des Landes Niederösterreich in Bezug auf grenznahe Atomanlagen, Klimabündnis, Nachhaltigkeit, Förderungsausgaben für den Umweltschutzverein "Bürger und Umwelt" (bis zu einer maximalen Höhe von Euro 6.000.000,--).

---

### **52923 Umweltprojekte (ZG)**

Einnahmen aus dem Verkauf von Druckwerken sowie Kostenbeiträge im Rahmen der Durchführung von Umweltaktivitäten stehen der Abteilung für Umweltprojekte zur Verfügung.

---

### **52924 Ökologisierung von Gärten**

Maßnahmen und Förderungen, die der Ökologisierung der Gärten und Grünraumbewirtschaftung - Nutzung - Gestaltung dienen.

---

### **52925 Lebensqualität**

Maßnahmen und Förderungen für eine umweltbewußte, gesunde und nachhaltige Entwicklung zur Verbesserung der persönlichen, lokalen und regionalen Lebensqualität. Förderungsausgaben für den Verein "Lebensqualität - Verein zur Förderung umweltbewusster Lebensführung" (bis zu einer maximalen Höhe von Euro 5.500.000,--).

---

### **52930 Betriebliche Umweltförderung**

Durch diese Förderungsaktion sollen verstärkt Anreize zur Durchführung von betrieblichen Umweltschutzinvestitionen gesetzt und ein breites Spektrum von Umweltschutzmaßnahmen der Förderung zugänglich gemacht werden.

---

### **52931 Umweltschutz, Aktionen**

Förderungen und Aufwendungen im Bereich des Umweltschutzes und von umweltrelevanten Energiemaßnahmen, Studien und Forschungsarbeiten z.B. über Feinstaub und andere Luftschadstoffe, Klimabündnissschwerpunkte sowie Klimaschutzaktivitäten in Gemeinden und Regionen sowie grenzüberschreitend, Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Umweltschutz in Niederösterreich und regionale Aktionen.

---

### **52932 Luftgüteüberwachungsnetz**

Gemäß Ozongesetz und dem auf EU-Richtlinien basierenden Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) nebst den zugehörigen Verordnungen wie beispielsweise die Verordnung über das Messnetzkonzept ist der Landeshauptmann zur kontinuierlichen Überwachung der Luftgütesituation mittels eines automatischen Messnetzes mit Messnetzzentrale, zur täglichen, monatlichen und jährlichen Veröffentlichung der Messdaten, zur Auslösung von Immissionsschutzalarmen und zur Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen verpflichtet. Die Messungen sind die technischen Grundvoraussetzungen für die Ozon- und Immissionsschutzalarmierungen sowie für allfällige Sanierungsmaßnahmen gemäß IG-L. Weiters dienen die Messwerte als Planungsgrundlagen für Planungsvorhaben (Straßenbau, Industrie- und Energieanlagen, MVA's etc.) und für die Raumordnung. Die Budgetmittel werden für Energie- und Übertragungskosten, Betriebs- und Wartungsmaterialien, Laborkosten, Erneuerung veralteter und defekter Mess- und Datenerfassungseinrichtungen sowie Anpassungen an neue legislative und technische Vorgaben verwendet.

*Gesetzliche Vorgaben, die eine amtswegige Erfassung der Luftgütesituation vorschreiben:*

*Ozongesetz (210. BGBl., Jg. 1992, zuletzt geändert durch das Emissionshöchstmengengesetz-Luft (EG-L; 34. BGBl, Teil I, JG. 2004); Ozon-Messnetzkonzept-Verordnung (99. BGBl., Teil II, JG. 2004); Bundesgesetz zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe - IGL (115. BGBl., Jg. 1997 sowie Novellierung 62. BGBl., JG. 2001); Messnetzkonzept zum Immissionsschutzgesetz-Luft ( 263. BGBl. Teil II, JG.2004) Emissionshöchstmengengesetz (34. BGBl, Teil I, JG. 2003); EU-Rahmen- und Tochterrichtlinien (1999/30/EG, 2002/3/EG, 2000/69/EG usw.)*

---

### **52933 Anti-Atom-Aktivitäten**

Rechtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit den grenznahen Kernkraftwerken und Lager für radioaktive Abfälle, Kooperationsprojekte mit den Nachbarländern (z.B. im Rahmen von Energiepartnerschaften), Öffentlichkeitsarbeit zum Thema "Anti-Atom-Aktivitäten" in Niederösterreich, Tagungen und Workshops, Förderungen für Projekte und Studien, die die Anti-Atom-Politik des Landes unterstützen.

---

### **52935 NÖ Biomasse Fernwärmefonds (ZG)**

### **52936 NÖ Biomasse Fernwärmefonds**

Förderung von landwirtschaftlichen Fernwärmeprojekten und Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie. Kleinwasserkraftanlagen und Ökostromanlagen, Nachfolgeaktion der "Öko-Sonderaktion-Fernwärme" des Landes NÖ. Konsortialförderung für gewerbliche Biomasse-FW-Anlagen; Förderung von Energiekonzepten. ELWOG-Forschung, Landesanteil zur Kofinanzierung von EU-Förderprojekten.

---

### **52937 Ökomanagement-Verwaltung**

Das Niederösterreichische Umweltsystem für die Verwaltung dient dazu, die Verwirklichung des vorsorgenden und nachhaltigen Umweltschutzes in Gebietskörperschaften und Betrieben der Gemeinwirtschaft (z.B. Gemeinden und Krankenhäusern) zu forcieren. Ziel dieses umfassenden und auch die Sektoren Qualität, Management und Sicherheit integrierenden Denkansatzes ist die Hinführung zur Umsetzung des Standards wie EMAS, ISO 14001 etc.

---

### **52938 Ökomanagement-Wirtschaft**

Das Niederösterreichische Umweltsystem für die Wirtschaft dient dazu, die Verwirklichung des vorsorgenden und nachhaltigen Umweltschutzes im erwerbswirtschaftlichen Bereich (Gewerbebetriebe) zu forcieren. Ziel ist es, dass die Betriebe und Institutionen mittels integrierter Managementsysteme (z.B. Umweltmanagementsysteme) eine Zertifizierung nach z.B. ISO 14001 oder eine Validierung nach EMAS erreichen.

---

### **52940 Wasservorsorge, Wasserwirtschaft**

Die Mittel dienen zur Bedeckung der Kosten wasserwirtschaftlicher und hydrologischer Untersuchungen zur Sicherung der zukünftigen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung von Gemeinden, Landwirtschaft und Industrie; Schaffung von Grundlagen für wasserrechtlich besonders geschützte Gebiete, für Sanierungsprogramme im Wassergüte- und Abwassersektor sowie für Grundwassersanierungsgebiete; flächendeckende Erhebung der Wassergüte des Grundwassers und der Oberflächengewässer (Wassergüteeerhebungsverordnung etc.); Untersuchung wasser- und abfallwirtschaftlich relevanter Verfahren und Systeme unter Berücksichtigung standortspezifischer Gegebenheiten. Installierung des NÖ Geo-Informationssystemes (NÖGIS) im Bereich Wasserwirtschaft/Abfallwirtschaft. Information und Anhörung der Öffentlichkeit und internationale Kontakte.

*Hydrographiegesetz, BGBl.Nr.58/1979 idgF (§ 10 Abs. 1 Z 3 Kostentragung)*

*Wassergüteeerhebungs-Verordnung, BGBl.Nr.338/1991*

*EU-Wasserrahmenrichtlinie, 2000/60/EG (Art. 14)*

*SUP-Richtlinie, 2001/42/EG (Art. 3)*

---

### **52941 Untersuchung und Behebung von Verunreinigungen**

Uneinbringliche Kosten für Gutachten über Umweltbeeinflussungen sind der NÖ Umweltschutzanstalt vom Land zu refundieren. Untersuchungen und Maßnahmen im Rahmen des Gewässerschutzes und der Luftreinhaltung, Untersuchungen des Gewässerzustandes und von Wassergefährdung; Sicherheitsmaßnahmen sowie Behebung von Verunreinigungen. Behördliche Untersuchungen im Rahmen der Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes sowie der Abänderung von Bewilligungen. Bestellung von Sondersachverständigen sowie sonstige behördliche Tätigkeiten im Bereich des Umweltschutzes.

Rückerstattung jener Kosten des Landes, welche im Rahmen wasserrechtlicher Verfahren im Zusammenhang mit der Gewässeraufsichtstätigkeit zur Schadensfeststellung bzw. zur Verursacherzuweisung anfallen, wobei jedoch eine Verursacherzuweisung möglich sein muss.

---

### **52942 EU,EFRE-Technische Hilfe - WA2 (ZG)**

Vorjahr(e): Siehe Erläuterungen zu 02243.

---

### **52945 Gewässeraufsicht, Straf gelder (ZG)**

Geldstrafen für Zwecke der Gewässeraufsicht.

*Wasserrechtsgesetz, BGBl. Nr.215/1959 idgF (§ 137 Abs.8)*

---

### **52948 Hochwasserplattform, Umsetzung**

Von der Hochwasserplattform wurde ein Maßnahmenkatalog zum besseren Umgang mit Hochwässern erstellt. Eine Ausweisung der Hochwasserabflussgebiete, der Gefahrenzonen und Vorrangflächen für Retentionsräume, Inventarisierung natürlicher Retentionsräume, eine flächendeckende Hochwasserfrühwarnung sowie Organisations- und grenzüberschreitende Kommunikationseinrichtungen sind vorzunehmen und zu installieren.

---

### **52949 Hochwasserplattform, Umsetzung, Hochwasser 2002**

Vorjahr(e): Siehe einleitende Erläuterung zum Hochwasser 2002.

---

### **52990 Umweltschutz**

Maßnahmen und Förderungen von Umweltschutzprojekten insbesondere im Bereich des Klimaschutzes und des nachhaltigen Wirtschaftens.

---

### **52991 Umweltagenden**

OZON-Agenden, Zusammenarbeit mit MOE-Staaten im Bereich Umweltschutz (inkl. spezielle EU-kofinanzierte Projekte), Entwicklungszusammenarbeit (auch gemeinsame Ländervertretung)

---

### **52992 Umweltschutz, Hochwasser 2002**

Vorjahr(e): Siehe einleitende Erläuterung zum Hochwasser 2002.

---

### **52993 Umweltagenden, INTERREG (ZG)**

Durchführung bzw. Vorbereitung EU-geförderter zwischenstaatlicher Projekte in den Bereichen Umweltschutz und Entwicklungszusammenarbeit (INTERREG-Programme).

---

#### **52994 Landesgartenschau und Begleitprojekte**

Zur Positionierung Niederösterreichs als gartenökologisches Kompetenzzentrum sollen die Maßnahmen Landesgartenschau 2008 Tulln - Grafenegg und Begleitprojekte wie Gartenfestival, Gartenexperimente und Schaugartennetzwerk in den kommenden Jahren mit einem Finanzbedarf von insgesamt Euro 15.000.000,-- umgesetzt werden.

Für die Durchführung der Landesgartenschau 2008 am Standort Tulln gründete die Stadtgemeinde Tulln und der Umweltschutzverein "Bürger und Umwelt" die "NÖ Landesgartenschau Planungs- und Errichtungs GmbH".

Für das Jahr 2006 werden für diese Gesellschaft Euro 2.500.000,-- benötigt.

*Regierungsbeschlüsse vom 1. Juli 2003, 16. Dezember 2003 und 17. Februar 2004*

---

#### **53000 Rettungshubschrauber**

Subvention für den Hubschrauberrettungsdienst in Krems, Wr. Neustadt und Mistelbach.

---

#### **53002 Notärztliche Dienste, Strukturmaßnahmen(ZG)**

Vorjahr(e): Für die Weiterführung des organisierten Notarztendienstes in NÖ werden vom NÖGUS Strukturmittel zur Verfügung gestellt.

---

#### **53004 Kompetenzzentrum f. Notfallmedizin Wiener Neustadt**

Beitrag des Landes für die Errichtung, die Organisation und den Betrieb des Kompetenzzentrums für Notfallmedizin an der Abteilung für Anästhesie, Notfall- und Intensivmedizin am a.ö. Krankenhaus Wiener Neustadt.

*Regierungsbeschluss vom 13.1.2004*

---

#### **53005 Ärztlicher Notfall**

Betrieb von ärztlichen Notfalleinrichtungen. Finanzierung des Wochentags Nachtbereitschaftsdienstes. Vertraglicher Betriebskostenanteil für den Verein für ärztlichen Notfallfunk, Kosten für den med. Katastrophenschutz.

---

#### **53006 Notarztwagen, Betrieb**

Beitrag des Landes gemäß Vertrag über einen Notarztwagendienst in Niederösterreich.

Das darüber hinaus gehende Erfordernis wird aus NÖGUS-Strukturmitteln abgedeckt.

---

#### **53007 Bergrettungsdienst**

Landesbeitrag für den Bergrettungsdienst in Niederösterreich.

---

#### **53008 Rettungshundebrigade**

Landesbeitrag für die Rettungshundebrigade in Niederösterreich.

---

#### **53009 Rettungsgesetz**

Landesbeitrag für den überörtlichen Rettungsdienst im Zusammenhang mit dem NÖ Rettungsdienstgesetz. Mit dem Abschluss des Vertrages mit den Rettungsorganisationen über den überregionalen Rettungs- und Krankentransportdienst für Niederösterreich, fallen diese Kosten für den Notarztrettungsdienst, Rettungsdienst bei Großunfällen und Katastrophen, für die Landesrettungszentralen, für die Unterstützung von überregionalen gemeindeübergreifenden Strukturmaßnahmen und für die Schulung, Fort- und Weiterbildung der in diesen Bereichen tätigen Personen an.

*NÖ Rettungsdienstgesetz, LGBl. 9430*

---

#### **53010 Notarztwagen, regionale Erweiterung**

Von diesem Ansatz werden die NEF für Pöggstall, Aspang und Großgerungs ausbezahlt. Das Pilotprojekt Ybbs/Donau (Euro 30.000,--) wird weitergeführt.

---

#### **55910 Krankenanstalten, Verwaltungsaufwand**

Beitrag des Landes zum Verwaltungsaufwand des NÖKAS für die NÖ Landeskrankenanstalten.

*NÖ Krankenanstaltengesetz, LGBl.9440*

---

#### **55920 Landesklinikenholding**

Beitrag des Landes zum Verwaltungsaufwand der Landeskliniken-Holding.

---

#### **56101 Krankenanstalten, Ausbau**

Das Land hat die Träger öffentlicher Krankenanstalten bei Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung ihrer Krankenanstalten nach Maßgabe eines sachbezogenen Raumordnungsprogrammes durch Gewährung eines Beitrages bis zu 60% des Aufwandes zu unterstützen.

*NÖ Krankenanstaltengesetz, LGBl.9440 (§ 70 Abs.2)*

---

#### **56201 Krankenanstalten, Trägeranteil**

Vorjahr(e): Trägeranteil für die Krankenanstalten Mistelbach, Lilienfeld, Waldviertelklinikum und Medizinisches Zentrum Gänserndorf.

---

#### **56901 Krankenanstalten, Landesbeitrag**

Ab 1.1.1997 wird ein neues Finanzierungssystem für die Krankenanstalten eingeführt. Die Leistung des Landes für 1997 ist der Betrag, den das Land zum Betriebsabgang der öffentlichen Krankenanstalten für das Jahr 1995 als Landesanteil zu leisten hat. Für die Folgejahre legt die Landesregierung durch Verordnung einen Faktor fest, um den der Landesbeitrag erhöht wird.

*NÖ Krankenanstaltengesetz, LGBl.9440 (§ 70 Abs.3)*

*Verordnung über die Erhöhung des Beitrages des Landes NÖ zur Finanzierung des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds*

---

## **59000 Krankenanstaltenfinanzierung**

Die Länder leisten zur Krankenanstaltenfinanzierung einen Beitrag in der Höhe von 0,949% des Umsatzsteueraufkommens (nach Abzug in Höhe der Ausgaben des Bundes für die Beihilfen im Gesundheits- und Sozialbereich), von dem auf das Land NÖ 14,451% entfallen.

*Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr.156/2004 idgF (§ 9 Abs.7 Z 4)*

*Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, BGBl.Nr.746/1996 (§§ 1 bis 3)*

---

Der von den Ertragsanteilen des Landes einbehaltene Betrag wird vom Bund direkt an den NÖ Gesundheits- und Sozialfonds (NÖGUS) überwiesen.

*Regierungsbeschluss vom 24.6.1997*

---

Das Modell "Leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung" ist seit 1. Jänner 1997 die Grundlage für die Krankenanstaltenfinanzierung in Österreich. Zur Durchführung der K. wurden Landesfonds mit weitreichender Gestaltungsfreiheit gegründet.

*Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG über Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens (Landtagsbeschluss vom 14.4.2005)*

---

### Beitrag des Bundes zur Krankenanstaltenfinanzierung

Der Bund gewährt den Ländern (Landesfonds) sogenannte "Zweckzuschüsse" für die Finanzierung von öffentlichen Krankenanstalten. Die "Zweckzuschüsse" für NÖ gehen direkt an den Landesfonds (NÖGUS) und werden im Voranschlag des Landes nicht erfasst.

*Krankenanstaltengesetz, BGBl.Nr.1/1957 idgF (§ 57 Abs.1)*

---

## **59010 Krankenanstaltenfinanzierung (ZG)**

Beitrag der Gemeinden zur Krankenanstaltenfinanzierung in Höhe von 0,642% des Umsatzsteueraufkommens. Der Beitrag wird aufgrund eines grundsätzlichen Beschlusses der Landesregierung vom Bund direkt an den NÖGUS überwiesen. Siehe Erläuterungen zu 59000 und 94330.

*Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 156/2004 idgF (§ 9 Abs. 4 und § 24 Abs.2)*

---

## **59100 Abgeltung für Insassen von Justizanstalten (Art. 15a B-VG)**

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten.

*Regierungsbeschluss vom 15.3.2005*

---

## **61 Straßenbau**

Anmerkung: Die Kostenrechnungssysteme der Straßenverwaltung erfordern eine Neuordnung der Budgetierung der Straßenerhaltung bei Bundes- und Landesstraßen ab 2001 und die Verrechnung als Bundesstraßen bei den ab 1. April 2002 an die Länder übertragenen Bundesstraßen (nunmehr Landesstraßen B). Die Neuordnung berücksichtigt, dass nun die betriebliche Erhaltung für Autobahnen und Schnellstraßen aufgrund von Verträgen zwischen Land und ASFINAG erfolgt. Darin ist die Verrechnung der Ausgaben für das handwerkliche Personal sowie der Sachausgaben des Straßenerhaltungsdienstes geregelt.

Für die Leistungen des Landes überweist die ASFINAG monatlich Akonto-Zahlungen, die jährlich abgerechnet werden.

*Werkvertrag zwischen ASFINAG und Land NÖ vom 9. September 1997; Vertragsende ist der 30. April 2006*

*Übereinkommen zwischen Bund (Bundesstraßenverwaltung) und Land (in Kraft ab 1. Jänner 2000 bis 31. März 2002)*

*Bundesstraßen-Übertragungsgesetz, BGBl. I Nr. 50/2002 (in Kraft ab 1. April 2002)*

---

## **6103 Bundesstraßen-ASFINAG (ZG)**

Der Bund hat seine Aufgaben im Autobahnbereich an die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) übertragen.

*Infrastrukturfinanzierungsgesetz, BGBl. I Nr.113/1997*

---

Ausgaben für die betriebliche Erhaltung sowie für den Betrieb und die Erhaltung des Fahrzeug- und Geräteparkes.

Ausgaben für die Anlagen des betrieblichen Hochbaues.

*Werkvertrag zwischen ASFINAG und Land NÖ vom 9. September 1997; Vertragsende ist der 30. April 2006*

---

## **61034 Projektierung, Bauleitung usw.; Bundesstraßen-ASFINAG (ZG)**

Der Bund hat seine Aufgaben im Autobahnbereich an die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) übertragen.

*Infrastrukturfinanzierungsgesetz, BGBl. I Nr.113/1997*

---

## **61041 Landesstraßen-B, Bau (ZG)**

Ausgaben für Um- und Ausbau (1/610413) sowie Instandsetzung (1/610419).

Der Bund hat seine Aufgaben im Landesstraßen-B-Bereich an die Länder übertragen.

Die Finanzierung erfolgt in einer Sonderform. Die eingesetzte Jahresrate ist zur Bedeckung der Verlagsausgaben sowie der jährlichen Sonderfinanzierungsrate vorgesehen.

*Bundesstraßen-Übertragungsgesetz, BGBl. I Nr. 50/2002*

#### **61042 Landesstraßen-B, Betrieb (ZG)**

Die Neuregelung für die betriebliche Erhaltung geht davon aus, dass auf Grund exakter Aufzeichnungen im Rahmen der bestehenden Kostenrechnungssysteme eine Zuordnung der tatsächlich für das Land und für Dritte erbrachten Leistungen bzw. deren Kosten erfolgt.

Gegenstand ist die Verrechnung der, im Rahmen des Straßenerhaltungsdienstes getätigten Ausgaben für die Leistungen an Landesstraßen-B und Landesstraßen sowie an - im Rahmen des Fruchtgenussrechtes - der ASFINAG übertragenen Straßen sowie an Anlagen Dritter. Verrechnet werden die Ausgaben für das handwerkliche Personal sowie die Sachausgaben des Straßenerhaltungsdienstes. Das System der Auftragsverwaltung wird durch diese Regelungen nicht berührt.

Ausgaben für das handwerkliche Personal sind jene wie sie in § 1 Abs.2 Ziff.1 FAG in der geltenden Fassung definiert sind. Zu den Sachausgaben der betrieblichen Erhaltung zählen:

- a) Ausgaben für die Betreuung der Straßennetze einschließlich der Nebenanlagen.
- b) Ausgaben für den Betrieb, die Instandhaltung und Instandsetzung aller den Zwecken der Straßenerhaltung dienenden maschinellen Anlagen, Maschinen, Fahrzeuge, Geräte und Werkzeuge.
- c) Ausgaben für den Betrieb und die Instandhaltung der betrieblichen Hochbauten, auch für betriebliche Hochbauten, die der ASFINAG im Rahmen des Fruchtgenussvertrages zur Benutzung überlassen wurden; für alle diese betrieblichen Hochbauten nur insoweit sie für die Unterbringung, Instandhaltung und Reparatur des unter (b) angeführten Inventars und für die Unterbringung des handwerklichen Personals erforderlich sind.
- d) Mietzinse angemieteter Baulichkeiten und Grundstücke Dritter soweit sie für die Unterbringung des unter (b) angeführten Inventars oder Lagerzwecken für Materialien der Straßenerhaltung dienen.
- e) Ausgaben für Energie sowie für öffentliche Abgaben, soweit sie für die unter (a) - (d) genannten Bereiche anfallen.

---

#### **61043 Landesstraßen-B, Gebäude (ZG)**

Ausgaben für hochbauliche Anlagen (wertvermehrend).  
Siehe auch Erläuterungen zu 1/61041.

---

#### **61044 Landesstraßen-B, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge (ZG)**

Aufgliederung der Ausgaben im Voranschlag.  
Siehe auch Erläuterungen zu 1/61041.

---

#### **61045 Landesstraßen-B, Projektierung, Bauleitung usw. (ZG)**

Siehe Erläuterungen zu 1/61041.

---

#### **61049 Landesstraßen-B, Betrieb**

Diverse Einnahmen im Landesstraßen-B-Bereich.  
Aufgliederung der Einnahmen im Voranschlag.

---

#### **611 Landesstraßen**

Öffentliche Straßen sind alle dem Verkehr von Menschen und Fahrzeugen dienenden Flächen (Straßen, Plätze und Wege), die dem öffentlichen Verkehr gewidmet worden sind. Als öffentliche Straßen gelten Privatstraßen dann, wenn ihnen bestimmte Merkmale der Öffentlichkeit zukommen. Der Landesregierung obliegt die Erhaltung und Verwaltung der Landesstraßen, der Gemeinde die Erhaltung und Verwaltung der Verkehrsflächen der Gemeinde.

*NÖ Landesstraßengesetz, LGBl.8500*

*Verkehrsraumordnungsprogramm, LGBl.8000/26*

---

#### **61100 Landesstraßen, Betrieb**

Ausgaben für die Betreuung von Landesstraßen durch Straßenmeistereien.  
Einnahmen aus dem Verkauf von Werkstoffen, Altmaterial, Maschinen und maschinellen Anlagen, Anerkennungszinse für Sondernutzungen, Rückersätze, Schadenersätze, verschiedene Einnahmen.

---

#### **61110 Landesstraßen, Gebäude**

Aufgliederung der laufenden Ausgaben und Einnahmen im Voranschlag.

---

#### **61113 Landesstraßen, Gebäude; Investitionen**

Straßenmeisterei und Technische Dienste St. Pölten-West

Die Genehmigung des Projektes durch den Landtag von NÖ erfolgte mit dem Beschluss über den Voranschlag 1991. Die Gesamtbaukosten betragen Euro 17.078.116,03 (ATS 235.000.000). Der eingesetzte Betrag entspricht der anteiligen Leasingrate der Straßenverwaltung (siehe Erläuterung zu 02001).

---

#### **61120 Landesstraßen, Dienstkraftwagen**

Veräußerungserlöse von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen.

---

#### **61130 Landesstraßen, Erhaltung**

Alle Straßen sind so herzustellen und zu erhalten, dass sie von allen Gattungen von Fahrzeugen und von Fußgängern bei Beachtung der Straßenverkehrsvorschriften und unter Bedachtnahme auf die Witterungsverhältnisse und allfällige Elementarereignisse ohne Gefahr benutzt werden können. Hiebei ist auch auf die Umweltverträglichkeit Bedacht zu nehmen.

*NÖ Landesstraßengesetz, LGBl.8500 (§ 13)*

---

Der Bedarf für die Oberflächenherstellung, für Entwässerungsmaßnahmen und für Rissanierungen ist im Erhaltungsprogramm ausgewiesen. Ferner sind Bodenmarkierungen zu erneuern und Verkehrszeichen auszutauschen. Weiters sind die Kosten für Verkehrsicherungsanlagen, die anteiligen Betriebs- und Reparaturkosten für das Funknetz (G-Verrechnung), die Prämie der Haftpflichtversicherung der NÖ Straßenverwaltung sowie Kostenanteile für Regulierungsmaßnahmen im Zuge von Wildbach- und Lawinerverbauung, sofern kein Straßenbaulos besteht, aus der Erhaltung zu tragen.

Die Erhaltungstätigkeit für Brücken im Landesstraßennetz Niederösterreichs umfasst alle erforderlichen Arbeiten, angefangen von werterhaltenden Maßnahmen bei neuen Brücken über die Behebung von Abnutzungs- und Zeitschäden, in erster Linie der Frostschäden, Erneuerung der Brückenabdichtung und der Lagerkörper, Sicherung der Benützbarkeit ältester Brücken bis zu deren Neubau.

---

#### **61131 Landesstraßen, Erhaltung (ZG)**

Bei Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung eingehobene Strafgebühren sind dem Erhalter jener Straße abzuführen, auf der die Verwaltungsübertretung begangen wurde. Die Strafgebühren sind für die Straßenerhaltung sowie für die Beschaffung und Erhaltung von Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu verwenden.

*Straßenverkehrsordnung, BGBl.Nr.159/1960 idgF (§ 100 Abs.7)*

-----  
Siehe auch Erläuterung zu 64904.

---

#### **61132 Landesstraßen**

Zuschüsse für den Einbau von Lärmschutzfenstern aufgrund der Novelle zum NÖ Landesstraßengesetz. Vereinnahmung jener Förderungsbeträge für den passiven Lärmschutz, die infolge des Entfalles der rechtlichen Voraussetzung abzuschreiben sind.

---

#### **61133 Landesstraßen, Hochwasser 2002**

Vorjahr(e): Siehe einleitende Erläuterung zum Hochwasser 2002.

---

#### **61160 Landesstraßen, Instandsetzung**

#### **61161 Landesstraßen, Instandsetzung (ZG)**

Jährliches Programm für jene Instandsetzungen, die im mittelfristigen Bauprogramm nicht vorhergesehen werden konnten und über den Rahmen von Erhaltungsmaßnahmen hinausgehen. Bezüglich der gesetzlichen Grundlage wird auf die Erläuterung zu 61130 verwiesen.

Baulastzahlungen im Sinne der §§ 16 und 17 NÖ Landesstraßengesetz für die Wiederherstellung von Fahrbahnflächen in Ortsdurchfahrten nach Kanal- und Wasserleitungseinbauten.

---

#### **61170 Landesstraßen; Maschinen, Geräte, Fahrzeuge**

Austausch, Erhaltung und Ergänzung des Fahrzeug- und Maschinenbestandes.

---

#### **61180 Landesstraßen, Projektierung (Land)**

Ausgaben für Software, Druckwaren (Planpausen), Gutachten, Leistungen von Zivilingenieuren und Statikern sowie von Universitätsinstituten, techn. Schulen und Institutionen.

---

#### **61190 Landesstraßen, Um- und Ausbau**

Die Finanzierung erfolgt in einer Sonderform. Die eingesetzte Jahresrate ist zur Bedeckung der Verlagsausgaben sowie der jährlichen Sonderfinanzierungsrate vorgesehen.

---

#### **61200 Gemeindegassen und -brücken**

Subventionen an Gemeinden.

---

#### **61600 Bergstraße auf die Hohe Wand (ZG)**

Aufgliederung der Ausgaben im Voranschlag.

*Gesetz über die Einhebung einer Mautabgabe für die Benützung der Bergstraße auf die Hohe Wand, LGBl.8550*

---

#### **61610 Interessentenwege und -brücken**

Subventionen an verschiedene Interessenten.

---

#### **61900 Bundes- und Landesstraßen, Personal**

#### **61901 Landesstraßen, Landesstraßen-B und ASFINAG, Reisebeihilfen**

Der Personalaufwand des Landes für Tätigkeiten auf Autobahnen und Schnellstraßen wird von der ASFINAG (laut Werkvertrag), sowie für Tätigkeiten auf Landesstraßen-B vom Bund (laut Bundesstraßen-Übertragungsgesetz, BGBl. I Nr. 50/2002) refundiert. Die Refundierung des Sachaufwandes erfolgt bei 61042.

---

#### **61905 Landesstraßen, Bergstraße auf die Hohe Wand**

Vergütungen für Bedienstete, die auf dieser Mautstraße eingesetzt werden.

Siehe Erläuterung zu 61600.

---

#### **62000 Hausbrunnensanierung, Hochwasser 2002**

Vorjahr(e): Siehe einleitende Erläuterung zum Hochwasser 2002.

---

#### **62401 Siedlungswasserwirtschaft**

Die Länder leisten zu den Kosten der Siedlungswasserwirtschaft einen Beitrag im Verhältnis der Länderanteile an der Umsatzsteuer. Dieser Beitrag wird nach der länderweisen Verteilung der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben abgezogen und daher als Ausgabe veranschlagt.

*Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 156/2004 idgF (§ 9 Abs. 5)*

### **62902 NÖ Wasserwirtschaftsfonds, Beitrag**

Der "NÖ Wasserwirtschaftsfonds" wurde zur Unterstützung bei der Errichtung, Erweiterung, Erneuerung und Sanierung von Anlagen der Siedlungswasserwirtschaft (Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, Abwasser- und Klärschlammbehandlungsanlagen) errichtet; er besitzt Rechtspersönlichkeit. Die Förderung besteht in der Gewährung von Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträgen.

Zu den Aufgaben des Fonds gehören auch die Förderung der Errichtung und Erweiterung von Feuerlöschanlagen von Gemeinden sowie die Förderung von Forschungsprojekten und generellen Studien.

Der Fonds finanziert sich durch Landesmittel und Bedarfszuweisungsmittel, Aufnahme von Darlehen, Tilgungsraten und Zinsen aus gewährten Darlehen, Veranlagungserträge und sonstige Einnahmen.

*NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz, LGBl. 1300*

*Regierungsbeschluss über die "Förderungsrichtlinien 2002 des NÖ Wasserwirtschaftsfonds" (die vom Kuratorium des Fonds am 12.3.2002 beschlossenen Förderungsrichtlinien 2002 wurden mit 13.8.2002 in Kraft gesetzt)*

---

### **62903 NÖ Wasserwirtschaftsfonds, Beitrag, Hochwasser 2002**

Vorjahr(e): Siehe einleitende Erläuterung zum Hochwasser 2002.

---

### **62920 Marchfeldkanal**

Entnahme der Rücklage für Ausgaben bei 1/52042.

---

### **63100 Konkurrenzgewässer, Betrieb**

Bezugserstattungen für Landesbedienstete, die bei Konkurrenzbauten eingesetzt sind.

---

### **63101 Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz, Hochwasser 2002**

Vorjahr(e): Siehe einleitende Erläuterung zum Hochwasser 2002.

---

### **63103 Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz**

Der Bauaufwand der Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz (DHK) erfasst die Donau-Hochwasserschutzanlagen vom Raum Krems bis zur Marchmündung und Erhaltungsarbeiten am Wiener Donaukanal.

Mitgliedsbeitrag des Landes an die Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz.

Einnahmen ergeben sich aus der Verwertung der im Miteigentum der Konkurrenzteilnehmer (Bund, Niederösterreich und Wien) stehenden, aus dem Donauregulierungsfonds herrührenden und der Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz zur Verwaltung und Nutznießung überlassenen Grundflächen. Hievon werden 70% der Einnahmen zur Verfügung gestellt, der darüber hinausgehende Betrag kommt den Miteigentümern nach ihren Eigentumsanteilen zu.

*Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz, BGBl.Nr. 372/1927 idgF*

*Zweite Vereinbarung zwischen den Bundesländern Niederösterreich und Wien gemäß § 4 Bundes-Verfassungsgesetz vom 26. Juli 1946, BGBl. Nr. 110/1954 (Gebietsänderungsgesetz), der Kurienbeschluss vom 20. März 1954 und der jährliche DHK-Haushaltsplan.*

---

### **63104 Hochwasserschutz Donau**

Beitrag des Landes NÖ zur Errichtung und Instandhaltung von Hochwasserschutzanlagen an Donau, March und Thaya gemäß Wasserbautenförderungsgesetz 1985. Der Mindestbeitrag des Landes beträgt bei Neubauten 30%, bei Instandhaltungen 1/3 der Baukosten.

*Wasserbautenförderungsgesetz 1985, BGBl. Nr.148/1985 idgF (§ 7 Abs. 2 und § 8 Abs.1)*

---

### **63105 Wasserverbände**

Mitgliedsbeiträge des Landes Niederösterreich sowie Subventionszahlungen an Wasserverbände. Das Land ist bei 15 Wasserverbänden (Hochwasserschutzverbänden) aufgrund der wasserrechtlich genehmigten Satzungen Mitglied. Aufgabe dieser Verbände ist im allgemeinen die ordnungsgemäße Instandhaltung der Fließgewässer ihres Betreuungsbereiches.

---

### **63106 Hochwasser- und Uferschutz, Renaturierung**

Die bereitgestellten Landesmittel werden für Hochwasserschutzmaßnahmen, Erhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen und Revitalisierungen, aber auch Gefahrenzonenplanungen an Interessentengewässern eingesetzt.

*Wasserbautenförderungsgesetz 1985, BGBl. Nr.148/1985 idgF (§§ 1, 2, 5, 6, 26, 28 und 30)*

Rückflüsse aus den Baufonds.

---

### **63108 Konkurrenzgewässer; Schutzwasserbau (ZG)**

Ausgaben für schutzwasserbauliche Maßnahmen, die durch zweckgebundene Einnahmen von Wasserverbänden und Gemeinden abgedeckt werden.

---

### **63114 Hochwasserschutz, Donau, Hochwasser 2002**

Vorjahr(e): Siehe einleitende Erläuterung zum Hochwasser 2002.

---

### **63116 Hochwasser- und Uferschutz, Renaturierung, Hochwasser 2002**

Vorjahr(e): Siehe einleitende Erläuterung zum Hochwasser 2002.

---

### **63200 Wasserwehre und Schleusen, Konkurrenzen**

Beiträge zu Neubauten oder Instandsetzungen von Stauanlagen.

*Wasserbautenförderungsgesetz 1985, BGBl. Nr.148/1985 idgF (§§ 5, 6 und 26 Abs.6)*

---

### **63300 Wildbachverbauung, Konkurrenzen**

Beiträge zu Wildbach- und Lawinenverbauungen.

*Wasserbautenförderungsgesetz 1985, BGBl.Nr.148/1985 idgF (§§ 9, 28 und 30)*

Anmerkung: Der Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst wird unmittelbar von Bundesdienststellen versehen.

*Bundes-Verfassungsgesetz (Art.102)*

---

**63301 Wildbachverbauung, Konkurrenzen, Hochwasser 2002**

Vorjahr(e): Siehe einleitende Erläuterung zum Hochwasser 2002.

---

**63500 Flussbauhof Plosdorf (ZG)**

Aufgliederung im Voranschlag.

---

**63900 Gewässeraufsicht, Betrieb**

Die Aufsicht über Gewässer und Wasseranlagen umfasst die Überprüfung der Einhaltung von Rechtsvorschriften und Auflagen, die Gewässerzustandsaufsicht, die Gewässergüteaufsicht sowie den Schutz des Grundwassers.

*Wasserrechtsgesetz, BGBl.Nr. 215/1959 idgF*

---

Wartung des Funkwarnsystems Frain-Hardegg bzw. sonstiger Sachaufwand für die Ausstattung der Bauführer und Bediensteten des Flusswärterdienstes.

---

**63910 Hydrologische Untersuchungen**

Aufwendungen für die externe themenorientierte Auswertung hydrologischer Daten, die Realisierung von Hochwasserprognosesystemen und den Betrieb bestehender Hochwasserprognosesysteme.

---

Vergütungen der EVN für den Betrieb des Hochwasserprognosesystems Kamp sowie Refundierungen Dritter für Untersuchungen bzw. Gutachten hydrologischer Sachverständiger.

---

**63911 Hydrologische Untersuchungen, Hochwasser 2002**

Vorjahr(e): Siehe einleitende Erläuterung zum Hochwasser 2002.

---

**63930 Hydrologische Beobachtungen**

Instandhaltung und Betrieb des hydrographischen Messstellennetzes.

*Hydrographiegesetz, BGBl. Nr. 58/1979 idgF*

---

Anschaffung und Instandhaltung von technischen Einrichtungen des Wasserstandsnachrichtendienstes.

---

Refundierung von zwei Drittel des Beobachteraufwandes bei verordneten Messstellen durch den Bund.

*Erlass des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft*

---

**63931 Hydrologische Beobachtungen, Hochwasser 2002**

Vorjahr(e): Siehe einleitende Erläuterung zum Hochwasser 2002.

---

**64900 Straßenverkehrssicherheit (ZG)**

Der Österreichische Verkehrssicherheitsfonds ist ein Verwaltungsfonds des Bundes. Seine Einnahmen stammen aus den Abgaben und Kostenbeiträgen für die Zuweisung eines Wunschkennzeichens, aus sonstigen Zuweisungen und Erträgen aus Veranlagungen. Seine Aufgabe besteht vor allem in der Förderung der Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr insbesondere durch Verkehrserziehung, in der Durchführung von Studien und Forschungen sowie in der Information über Forschungen auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit.

Einnahmen siehe 94520.

*Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idgF (§ 131a Abs.4 lit. a bis c)*

---

**64902 Tiertransportgesetz - Straße (ZG)**

Der Transport von Tieren auf der Straße ist schonend und rücksichtsvoll durchzuführen. Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe geahndet wird. Eingehobene Strafgebühren fließen dem Land zu, in dem die Verwaltungsübertretung begangen wurde. Sie sind für die Überwachung der Tiertransporte sowie für Ausbildung und Schulung zu verwenden.

*Tiertransportgesetz-Straße, BGBl. Nr. 411/1994 (§ 17)*

---

**64904 Straßenverkehr - technische Sperren (ZG)**

Unter bestimmten Voraussetzungen können Organe der Straßenaufsicht technische Sperren an ein abgestelltes Fahrzeug anlegen, um den Lenker am Wegfahren zu hindern. Eingehobene Strafgebühren fließen dem Rechtsträger zu, der den Aufwand der Behörde zu tragen hat; er hat sie für Anschaffung, Wartung und Einsatz der technischen Sperren zu verwenden.

*Straßenverkehrsordnung, BGBl.Nr.159/1960 idgF (§ 100 Abs.3a)*

---

**66000 Rollfähren, Bau und Instandsetzung**

Förderung der Instandhaltung und des Betriebes von Rollfähren an der Donau.

---

**68100 Telekommunikation, Infrastruktur**

Zum Ausbau des Wirtschaftsstandortes NÖ wurde im Jahr 2003 eine Dienstleistungskonzession zum laufenden Ausbau der Breitbandtechnologie vergeben.

*Regierungsbeschluss vom 17. Juni 2003*

---

**69001 Verkehrsverbände**

Beiträge zur Abdeckung der Ab- und Durchtarifierungsverluste der Verkehrsverbände in Niederösterreich und der Organisationskosten der Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) GmbH.

---

Bei den Verkehrsverbänden ergibt sich durch die Einführung einheitlicher Verbundfahrkarten einerseits durch Zuschüsse zu Verbundfahrausweisen (v.a. Zeitkarten) ein Abtarifierungsverlust und für die an den Verkehrsverbänden beteiligten Verkehrsträger ein sogenannter "Durchtarifierungsverlust", der von den beteiligten Gebietskörperschaften abgegolten wird.

---

Im Zuge des "Verbund Neu" (einheitliches Verbundsystem und einheitlicher Tarif in der gesamten Ostregion im Jahr 2006) sind Kosten für die Umsetzung der Maßnahmen und entsprechende Werbemaßnahmen zu berücksichtigen.

---

#### **69004 EU,EFRE-Technische Infrastruktur-Planungen (ZG)**

Siehe Erläuterungen zu 02243.

---

#### **69005 Nahverkehr**

Abgedeckt werden Beiträge des Landes für den Ausbau des Park-and-ride-Systems gemäß Landesverkehrskonzeptes. Das Park-and-ride-System soll zur Attraktivierung des Nahverkehrs um 19.000 bis 24.000 Pkw-Stellplätze und ebenso viel Zweirad-Abstellplätze innerhalb von 10 Jahren erweitert werden. 50% der Gesamtkosten in Höhe von etwa 145,35 Mio Euro übernimmt der Bund, die weiteren 50% werden vom Land und den betroffenen Gemeinden aufgebracht.

*Übereinkommen mit dem Bund zur gemeinsamen Errichtung von Park-and-ride-Anlagen vom 7.12.1994*

---

Das NÖ Nahverkehrsfinanzierungsprogramm dient zur Verbesserung und Sicherung des Öffentlichen Personennahverkehrs und unterstützt vor allem Gemeinden.

*Regierungsbeschluss vom 1. Oktober 1991 (NÖ Nahverkehrsfinanzierungsprogramm)*

---

Planungskosten entstehen im Zusammenhang mit dem Ausbau des öffentlichen Verkehrs in Niederösterreich sowie für Planungen im Bereich des Individualverkehrs im Rahmen des NÖ Landesverkehrskonzeptes und in beträchtlichem Ausmaß aus den Maßnahmen, die im NÖ Klimaprogramm 2004-2008 beschlossen wurden.

*Regierungsbeschluss vom 21. September 2004*

*Landtagsbeschluss vom 25. November 2004*

---

#### **69006 Nahverkehr (ZG)**

Die Einnahmen aus der für den öffentlichen Personennahverkehr zweckgebundenen Finanzausweisung des Bundes werden für Ausgaben im Nahverkehr im Bereich Infrastruktur und Betrieb verwendet. Zusätzlich zu den FAG-Mitteln ist die Umsetzung aus Vorjahresmitteln geplant.

*Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 156/2004 idgF (§ 20 Abs.4)*

---

Das Land NÖ hat mit der ÖBB im Jahr 1996 Verkehrsdienstverträge abgeschlossen, gemäß derer zur Sicherung des Angebotes im Nah- und Regionalverkehr finanzielle Beiträge an die ÖBB zum Betrieb der Regionalbahnen und des Nahverkehrs auf den Hauptbahnen in NÖ verwendet werden.

*Vertrag über die Verkehrsdienste auf Hauptbahnen und Regionalbahn-Verkehrsdienstvertrag vom 20.6.1996*

*Vereinbarung betreffend Bereitstellung und Ausbau der Eisenbahninfrastruktur vom 26.6.1996*

---

Weiters werden diese Mittel für den Betrieb der Wieselbuslinien (Schnellbusnetz in Niederösterreich) verwendet.

---

Das Land NÖ hat mit dem Bund den Ausbau der Schnellbahnlinie S2 (Wien-Mistelbach-Laa/Thaya) vereinbart. In Summe trägt das Land Niederösterreich in 4 Teilraten Kosten in Höhe von gerundet 26 Mio. Euro.

*Übereinkommen über den Ausbau der S2 im Bundesland Niederösterreich vom 12.7.1999*

---

#### **69007 Badner Bahn**

Beiträge des Landes für die Modernisierung und Attraktivierung der Badner Bahn.

*Beschlüsse über Investitionsprogramm vom 27.5.1997 und 17.11.1998*

---

#### **69008 Lärmschutz**

Beiträge des Landes zur Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden Bahnstrecken in Niederösterreich.

*Vertrag mit dem Bund vom 16. September 1999*

---

#### **71010 Forststraßenbau**

Der forstwirtschaftliche Straßenbau und die Erhaltung der Forststraßen stellen für einen Großteil der kleinbäuerlichen Betriebe Niederösterreichs eine äußerst wichtige bis lebensnotwendige Besitzfestigung dar.

---

#### **71025 Landwirtschaftliche Wegebauten, Erhaltung**

Mittel für die Erhaltung des "Ländlichen Wegenetzes". In Niederösterreich ist bisher ein ländliches Wegenetz im Ausmaß von rd. 20.350 km errichtet worden. Diese Anlagen bedürfen ständiger Instandsetzungs- bzw. Instandhaltungsmaßnahmen. Ihre Finanzierung erfolgt durch die hier veranschlagten Budgetmittel des Landes, ein weiterer Zuschuss wird aus den "Bedarfszuweisungen" (94000) zur Verfügung gestellt. Die weitere Finanzierung erfolgt durch die Gemeinden und Interessenten im Sinne der jeweils vorliegenden Verpflichtungen.

---

#### **71100 Landeskultureller Wasserbau**

Förderungen für Maßnahmen zum Erosionsschutz und Wasserrückhalt in der Fläche sowie für Erhaltungsmaßnahmen zu Vorhaben der ehemaligen Vorflutbeschaffungen und zu genossenschaftlichen Bewässerungsvorhaben.

Beschaffung von generellen Projekten und Untersuchungen zu grundsätzlichen Planungen auf dem Gebiet des landwirtschaftlichen Wasserbaues.

Rückflüsse aus den Baufonds.

*Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl.Nr. 148/1985 idgF (§§ 6, 8, 10, 27 und 28)*

---

#### **71200 Forstwirtschaft**

##### **71201 Aufforstung (ZG)**

##### **71202 Forstwirtschaft, Waldjugendspiele (ZG)**

Ausgaben für die Aufforstung von Katastrophenflächen, Grenzertragsböden, Bestandsumwandlungen, Waldbaumaßnahmen und Forstmeliorationen, Hochlagenaufforstungen und Schutzwaldsanierung, Erholungswaldprojekte, forstliche Aufklärung, Forstschädlingsbekämpfung, Eichenentmistlungsaktion, Durchführung von Waldjugendspielen, Sonderprojekte der Abteilung Forstwirtschaft.

### **71210 Forstliche Geräte, Einsatz (ZG)**

Für Aufforstung und Forstpflagemassnahmen werden gegen Kostenersatz bäuerlichen Waldbesitzern entsprechende Maschinen und Geräte zur Verfügung gestellt.

---

### **71220 Bodenschutz**

Die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit landwirtschaftlicher Böden soll insbesondere durch Schutz vor Schadstoffeinträgen sowie Verhinderung von Bodenerosion und Bodenverdichtung erhalten und verbessert werden.

*NÖ Bodenschutzgesetz, LGBl. 6160*

---

### **71221 Bodenuntersuchung**

Einrichtung von Bodendauerbeobachtungsflächen. Umsetzung des Klimaprogramms durch Prüfung zukünftiger Wege der Verwertung organischer Reststoffe.

*NÖ Bodenschutzgesetz, LGBl. 6160 (§ 4), Klimaprogramm 2004 bis 2008 (Maßnahme M33)*

---

### **71222 Pflanzenschutz**

Bekämpfung der Pflanzenkrankheit Feuerbrand sowie Entschädigung für Schäden an Kernobstbäumen.

*NÖ Pflanzenschutzverordnung LGBl. 6130*

Monitoring (Kosten der Probenuntersuchungen) für:

bakterielle Ringfäule und Braunfäule bei Konsum- und Saatkartoffeln; *Monilia fructicola*, Schadorganismus bei Marillen und Pfirsichkulturen; *Helicoverpa armigera* (Baumwollkapselwurm)

*Pflanzenschutzrichtlinie 2000/29 EG und deren Ausführungsbestimmungen*

*Phytophthora ramorum, Entscheidung 2002/757/EG*

*Diabrotica virgifera virgifera (Maiswurzelbohrer), Entscheidung 2003/766/EG*

---

### **71290 Agrar. Operationen, landschaftsgestaltende Maßnahmen (ZG)**

Grünpflanzungen und nachfolgende Pflege bis zur Bestandsicherung im Rahmen von Grundstückszusammenlegungen.

---

### **71291 Agrar. Operationen, gemeinsame Anlagen**

Im Interesse der Schaffung und Erhaltung einer leistungsfähigen Landwirtschaft sind die Besitz-, Benützung- und Bewirtschaftungsverhältnisse im ländlichen Lebens- und Wirtschaftsraum durch Neueinteilung und Erschließung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes sowie Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nach zeitgemäßen volks- und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten im Wege eines Zusammenlegungsverfahrens zu verbessern oder neu zu gestalten. Im Zusammenlegungsgebiet werden neben bodenverbessernden, gelände- und landschaftsgestaltenden Maßnahmen (wie Kultivierungen, Erdarbeiten, Aufforstungen) die gemeinsamen Anlagen (wie Wege, Brücken, Entwässerungs-, Bewässerungs- und Bodenschutzanlagen) errichtet oder verändert, um eine zweckmäßige Erschließung und Bewirtschaftung zu erreichen.

*Flurverfassungs-Landesgesetz, LGBl. 6650*

Bauwirksame Mittel für den Ausbau der gemeinsamen Anlagen nach Grundstückszusammenlegungen bzw.

Flurbereinigungen. Neben dem Ausbau von Wegen, Brücken und Gräben werden auch Feuchtbiootope (Retentionsbecken) zur Regelung des Wasserhaushaltes angelegt.

---

### **71293 Agrar. Operationen, landschaftsgestaltende Maßnahmen**

Siehe Erläuterungen zu 71290.

---

### **71294 Alpverbesserungen**

Förderung der Alpverbesserung durch die Errichtung oder Instandsetzung von Halterhäusern und Almställen, die Herstellung von Wasserversorgungsanlagen, Düngerstätten, Güllegruben und Erschließungswegen.

---

### **71416 Lw. Wohnbauförderung; alt, Abwicklung**

Vorjahr(e): Rückflüsse aus Darlehen des ehemaligen NÖ Lw. Wohnbauförderungsfonds.

---

### **71490 Landwirtschaftlicher Förderungsfonds**

Beitrag an den landwirtschaftlichen Förderungsfonds; so z.B. zur Abstattung aufgenommenen Darlehen für den Ausbau von landwirtschaftlichen Wegen sowie der Investitionsförderung; zur Ausfinanzierung der AIK-Zuschussaktion und zur Förderung des landwirtschaftlichen Wegebauwes sowie zur Durchführung weiterer ldw. Förderungen gem. Landwirtschaftsgesetz.

*NÖ landwirtschaftliches Förderungsfonds- und Siedlungsgesetz, LGBl. 6645*

*NÖ Landwirtschaftsgesetz, LGBl. 6100.*

---

### **74 Land- und Forstwirtschaft, sonstige Förderung**

Das Land als Träger von Privatrechten ist verpflichtet, durch Förderungsmaßnahmen beizutragen, den Bestand und eine zeitgemäße Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft in NÖ, insbesondere in ihren Formen der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe, zum Wohle der Allgemeinheit zu sichern. Bei der Bereitstellung der Landesmittel wird auf den Bericht über die Lage der Land- und Forstwirtschaft in NÖ Bedacht genommen.

*NÖ Landwirtschaftsgesetz, LGBl. 6100 (§§ 1 und 7)*

#### **74000 Landes-Landwirtschaftskammer**

Zur Vertretung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft in NÖ, zur Beratung der Land- und Forstwirte und zur Durchführung der Aufgaben, die der Förderung der Land- und Forstwirtschaft dienen, sind die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und die Bezirksbauernkammern berufen; sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Die Kosten der Landwirtschaftskammern werden außer durch Kammerumlagen und -beiträge sowie Einnahmen aus eigenen Einrichtungen, Tätigkeiten und Veranstaltungen durch Beiträge Dritter gedeckt. Mit seinem Beitrag fördert das Land die durch die Kammer zu besorgenden Aufgaben auf den Gebieten der Berufsvertretung und der Förderung der Landwirtschaft.

*NÖ Landwirtschaftskammergesetz, LGBl.6000 (§ 28 Abs.1 Z 4 und § 31)*

---

#### **74001 Landarbeiterkammer**

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in NÖ (NÖ Landarbeiterkammer) ist zur Vertretung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen ihrer Kammerzugehörigen berufen. Die Kammer ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes. Die mit den Aufgaben der Kammer verbundenen Angelegenheiten sind unter anderem der Dienstnehmerschutz, die Unterstützung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion bei der Ausübung der Arbeitsaufsicht, die unentgeltliche Beratung der Kammerzugehörigen in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten und die Vertretung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere bei Gerichten, Verwaltungsbehörden und sonstigen Verwaltungsdienststellen.

*NÖ Landarbeiterkammergesetz, LGBl.9000 (§ 29 Z 2)*

---

#### **74002 Landes-Landwirtschaftskammer, Parteien**

Wahlwerbenden Parteien, die bei der letzten Wahl in die Landes-Landwirtschaftskammer wenigstens 5% der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben, gebührt zur Erfüllung ihrer Aufgaben vom Land jährlich ein Beitrag.

*NÖ Landwirtschaftskammergesetz, LGBl.6000 (§ 26 Abs. 3).*

---

#### **74003 Landarbeiterkammer, Parteien**

Die Mitglieder der Vollversammlung der Kammer werden von den Kammerzugehörigen gewählt. Den wahlwerbenden Parteien gebührt zur Erfüllung ihrer Aufgaben vom Land jährlich ein Beitrag.

*NÖ Landarbeiterkammergesetz, LGBl.9000 (§ 24 Abs. 4)*

---

#### **74004 Landarbeiterkammer, Ausbildung und Prämierung**

Aus- und Weiterbildungskurse für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft, Förderung und Unterstützung von Bildungs- und Schulungsmaßnahmen, Miete und laufender Betrieb der Bildungsstätte Drosendorf.

*NÖ Landarbeiterkammergesetz, LGBl.9000 (§ 3 Abs.1 Z 7)*

---

Aufgrund von Förderungsrichtlinien des Bundes erhalten land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer nach 25, 35 oder 45 Berufsjahren eine Treueprämie unter der Voraussetzung, dass das Land zusätzliche Mittel für diese Maßnahme aufbringt. Für den Angestelltenbereich sowie für die 10jährigen Betriebsjubiläen sind ausschließlich Landes- und Kammermittel vorgesehen.

---

#### **74100 Stipendien**

Der überwiegende Teil der Schüler der landwirtschaftlichen Berufsschulen ist in Internaten untergebracht. Nach den geltenden Bestimmungen können die Schüler weder Heim- noch Schulbeihilfen erhalten, somit ergibt sich die Notwendigkeit, Beihilfen aus Landesmitteln zu gewähren. Für die Berechnung der Stipendienhöhe wird das "gewichtete Pro-Kopf-Einkommen" herangezogen. Das "gewichtete Pro-Kopf-Einkommen" wurde mit den Richtlinien für Stipendienansuchen (Regierungsbeschluss vom 8. Juni 2004) angehoben.

---

#### **74102 Forstwirtschaftliche Beratung, variable Reisekosten**

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

---

#### **74300 Weinabsatz**

Werbemaßnahmen; Zinsenzuschüsse zu qualitätsfördernden Maßnahmen, Beitrag zur Finanzierung der Weinmarketing-servicegesellschaft, Mitgliedsbeitrag für die europäische Konferenz der Weinbauregionen.

---

#### **74700 Jagd und Fischerei**

Mit dem Jagdrecht ist die Berechtigung und Verpflichtung verbunden, das Wild unter Rücksichtnahme auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft zu hegen, damit ein artenreicher und gesunder Wildstand sich entwickeln kann und erhalten bleibt. Die Jagdausübung und die Wildhege haben insbesondere so zu erfolgen, dass die Erhaltung des Waldes und seiner Wirkungen nicht gefährdet wird.

Die Inhaber der in NÖ gültigen Jagdkarten werden in dem NÖ Landesjagdverband zusammengeschlossen, der eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Seine Aufgabe ist die Förderung der Jagd und Jagdwirtschaft, die Sicherung einer gesunden Umwelt als Lebensraum der freilebenden Tierwelt, sowie die Hebung und Erhaltung eines der land- und forstwirtschaftlichen Bodenkultur angemessenen, artenreichen und gesunden Wildstandes.

*NÖ Jagdgesetz, LGBl.6500*

---

Der Förderungsbetrag für den Landesjagdverband wird für allgemeine Wildforschung, Wildseuchenbekämpfung, Versuchsreihen zur Verhinderung von Wildschäden, Seminare für Jagdausübungsberechtigte, Entenbrutkorbaktion, Wildrettergeräteaktionen etc. verwendet.

Projekt Braunbär/Prävention: In Niederösterreich, Steiermark, Kärnten und Oberösterreich gibt es ein Braunbärvorkommen von ca. 20 bis 25 Stück. Allfällige Braunbärschäden werden über die Haftpflichtversicherungen der Landesjagdverbände abgedeckt. Zur Schadensverhütung in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Braunbärbeobachtung stehen Bärenanwälte sowie eine Eingreiftruppe zur Verfügung. Die Finanzierung erfolgt durch die Bundesländer sowie durch Bund und WWF. Einnahmen aus der Verpachtung von Fischereirevieren bzw. -rechten bzw. von Rechtsanteilen.

Maßnahmen gegen fischereischädliches Wild (z.B. Fischotter, Kormoran, Graureiher); Ziel: Reduktion von Schäden am Fischbestand in Gewässern.

---

Einnahmen aus dem Verkauf von Fischereirevieren und -rechten.

---

---

**74702 Fischereiwesen (ZG)**

Vorjahr(e): Inhaber von Fischerkarten sind - bevor sie fischen - verpflichtet, die Fischerkartenabgabe für das laufende Kalenderjahr zu entrichten; die Abgabe wird an das Land abgeführt. 30% des gesamten Landesertrages werden von der Landesregierung für die Förderung der Fischerei verwendet. Siehe 92235 bzw. 92236 (ab 2003).

NÖ Fischereigesetz, LGBl.6550 (§ 16 Abs. 4)

---

**74703 Verpachtung von Fischereirechten, Abgaben**

Abgaben auf Grund der Verpachtung von Fischereirechten.

---

**74820 Elementarschäden und Notstände (ZG)**

Unterstützungen in Form von Darlehen und Beihilfen für unverschuldet in Not geratene bäuerliche Betriebe.

Die Finanzierung dieser Maßnahme erfolgt aus Rückzahlungen von Darlehen.

---

**74821 Absiedlungen**

Vorjahr(e): Durch die Absiedlung entfallen künftige Hochwasserschäden und Ansprüche auf Mittel aus dem Katastrophenfonds des Bundes sowie korrespondierende Landesmittel.

---

**74823 Absiedlung, Hochwasser 2002**

Vorjahr(e): Siehe einleitende Erläuterung zum Hochwasser 2002.

---

**74911 Maßnahmen der ländlichen Entwicklung**

Dieser Ansatz umfasst das neue Umweltprogramm, die Direktzahlungen für Bergbauern und benachteiligte Gebiete, die Investitionsförderung inkl. Niederlassung, die Berufsbildung, die Verarbeitung und Vermarktung, die Forstwirtschaft sowie den Artikel 33. Die Finanzierung erfolgt durch die EU, der nationale Anteil wird im Verhältnis 60:40 zwischen Bund und Land geteilt.

---

Umweltprogramm

Die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums sieht Kapitel VI Agrarumweltmaßnahmen vor. Damit wird die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 bestehende Beihilfenregelung fortgesetzt werden. Diese Beihilfenregelung wurde in Österreich durch das ÖPUL 2000 umgesetzt. Durch die Maßnahmen sollen Landwirte ermutigt werden, Produktionsverfahren einzuführen bzw. beizubehalten, die der zunehmenden Notwendigkeit des Schutzes und der Verbesserung der Umwelt, der natürlichen Ressourcen, den Böden und der genetischen Vielfalt sowie des Erhalts der Landschaft des ländlichen Lebensraumes gerecht werden.

---

Direktzahlungen Bergbauern und benacht. Gebieten

Diese Maßnahme wird für Betriebe im benachteiligten Gebiet und im sog. "Wahrungsgebiet" gewährt. Sie dient zum Ausgleich der ständigen natürlichen Benachteiligung.

---

Investitionsförderung

Das österreichische Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums sieht auch Förderungsmaßnahmen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben und für die Niederlassung von Junglandwirten vor. Die gemeinschaftlichen Investitionsbeihilfen sollen zur Modernisierung und größerer Wirtschaftlichkeit landwirtschaftlicher Betriebe beitragen. Besondere Fördermaßnahmen für Junglandwirte sollen nicht nur deren Niederlassung erleichtern, sondern ihnen nach der Niederlassung auch die Verbesserung der Betriebsstruktur ermöglichen.

---

Berufsbildung

Die Entwicklung und Spezialisierung der Landwirtschaft erfordert einen angemessenen allgemeinen und ökonomischen Ausbildungsstand der Personen, die mit land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten befasst sind, insbesondere in Bezug auf neue Entwicklungen bei der Betriebsführung, der Produktion oder der Vermarktung. Besondere Anstrengungen sind auch erforderlich, um die Landwirte in umweltverträglichen landwirtschaftlichen Produktionsverfahren auszubilden und sie darüber zu informieren.

Im Rahmen des österreichischen Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums sind damit die näheren Rahmenbedingungen für Bildungsmaßnahmen festgelegt.

---

Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung

Die Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse soll durch Investitionsbeihilfen gefördert werden. Es soll gewährleistet sein, dass die Investitionen wirtschaftlich sind und die Landwirte an den wirtschaftlichen Vorteilen der durchgeführten Maßnahmen teilhaben. Diese Maßnahme im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums stellt damit eine Fortführung der bisherigen Sektorplanförderung dar.

---

Forstwirtschaft

Die Forstwirtschaft stellt einen integralen Bestandteil der Entwicklung des ländlichen Raums dar. Die forstwirtschaftlichen Maßnahmen wurden daher in die Förderregelung für die Entwicklung des ländlichen Raums einbezogen. Die Maßnahmen beziehen sich auf Aktionen zur Entwicklung und Aufwertung des Waldes in ländlichen Gebieten, zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für forstwirtschaftliche Erzeugnisse, zur Aufforstung von landwirtschaftlichen Flächen und zur Erhaltung der ökologischen Stabilität von Wäldern.

---

Artikel 33

Unter Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates sind die Maßnahmen der Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten enthalten. Das Verzeichnis der Maßnahmen wurde auf der Grundlage der bisherigen Erfahrung im Bereich Ziel 5b (EAGFL) festgelegt. Die Maßnahmen sollen dazu beitragen, den ländlichen Raum zu stärken.

---

## **74912 Nationale und sonstige Maßnahmen**

Dieser Ansatz umfasst die EU-kofinanzierten Maßnahmen außerhalb der ländlichen Entwicklung (Bund, Land und EU-Gemeinschaftsinitiativen, Fischereistrukturfonds, Bienen), die national kofinanzierten Maßnahmen (Bund und Land - nationale Maßnahmen, Mutterkuh und Kalbinnen) als auch die reinen Landesaktionen.

### Gemeinschaftsinitiativen

Die Gemeinschaftsinitiativen stellen eine Form der EU-Strukturpolitik dar. Für den Agrarbereich bedeutsam ist die Gemeinschaftsinitiative Leader (Aktionen zur ländlichen Entwicklung), an der sich auch der EAGFL beteiligt.

### Nationale Maßnahmen

Unter diesem Titel sind Maßnahmen zusammengefasst, die von der EU nicht kofinanzierungsfähig sind, aber im sog. "Parteienübereinkommen" anlässlich des EU-Beitrittes zur Entlastung der Landwirte vereinbart wurden. Im einzelnen sind diese im jeweiligen Maßnahmenanteil der Investitionsrichtlinie (z.B. baulich, technische Investitionen, Innovationen, Verkehrserschließung, Energie aus Biomasse etc.), der Dienstleistungsrichtlinie (Beratungswesen, Biolandbau, Qualitätsverbesserung im Pflanzenbau und in der Tierhaltung, Vermarktung etc.), sowie der Sonderrichtlinie für Weinabsatz- und Strukturförderungsmaßnahmen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft enthalten. Weiters werden hier auch allgemeine Maßnahmen gem. Landwirtschaftsgesetz gefördert.

### Mutterkuh- und Kalbinnenprämie

Unter dieser Maßnahme ist die zusätzlich zur Mutterkuhprämie der EU aufgrund der Mutterkuhzusatzprämien-Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft festgelegte Förderung zu verstehen. Die Finanzierung dieser Maßnahme erfolgt aus Nationalen Mitteln im Verhältnis 60:40 (Bund : Land). Aufgrund der Einigung der Landwirtschaftsminister über das Landwirtschaftspaket der Agenda 2000 sind im Rahmen der nationalen Mutterkuhprämien auch Kalbinnen förderbar.

### Fischereistrukturfonds und Bienen

Kofinanzierung der vom Bund geförderten Maßnahmen

### Tiergerechte Stallungen

Hier soll ab 2005 der vorzeitige Ausstieg aus der Käfighaltung, analog zu Oberösterreich, gefördert werden. Hintergrund ist die EU-Vorschrift, die ab 2011 in ganz Europa eingeführt wird. Durch die Vorziehung dieser Maßnahme in Niederösterreich würden sich für Niederösterreichische Hühnerzüchter aber massive Nachteile im Wettbewerb ergeben. Diese sollen durch diese Förderung ausgeglichen werden.

### Vermarktungsoffensive regionale Lebensmittel

Hier sollen Produkte der Region vorgestellt und vermarktet werden.

### Bildungszentrum Mold

Das Bildungszentrum Mold soll in seinen Schwerpunkten EDV, Erneuerbare Energien, Elektronik in der Landwirtschaft sowie Landtechnische Aus- und Weiterbildung ausgebaut werden und als überregionale landtechnische Ausbildungsstätte auch über den Grenzen Österreichs hinaus gestärkt werden (einziges Bildungszentrum Österreichs mit Landtechnikpraxisunterricht). Geplant ist der Bau einer Hackgutheizung, der Ankauf von Bordcomputern, GIS (geografische Informationssysteme), GPS (Global Positioning System) und Handheldcomputern, sowie umfangreiche Umbau- und Sanierungsmaßnahmen im Werkstätten-, Seminar- und im Gästetrakt.

Die Gesamtkosten werden auf insgesamt € 4,35 Mio. geschätzt. Davon wird ein Großteil aus Eigenmitteln der Kammer aufgebracht. Je € 0,363 Mio. sollen Bund und Land aufbringen. Die Finanzierung der € 363.364,00 Landesmittel sollen auf 3 Jahre aufgeteilt werden.

## **74915 Veterinärangelegenheiten**

Instandhaltung und Ersatz von Desinfektionsgeräten, Schutzanzügen und Tierseuchenfahrzeugen; Schulung der Desinfektionstruppe, Wutabschussprämien, Immunisierung. Förderung der Bekämpfung nicht anzeigepflichtiger, ansteckender Tierkrankheiten, der Dasselbeulenkrankheit der Rinder, Bekämpfung der Rinder- und Ziegentuberkulose, Milchhygieneverordnung Anhang A.

Bei Auftreten von Tierseuchen (Schweinepest, Aujeszkysche Krankheit usw.) sind die Desinfektionskosten vom Bund zu refundieren.

*NÖ Schweinepestverordnung, LGBl. 6400/23*

*Verordnung über die Bekämpfung der Tuberkulose der Rinder und Ziegen, LGBl. 6410/8*

*Verordnung über die Bekämpfung der Dasselbeulenkrankheit der Rinder, LGBl. 6420/1*

## **74916 Milchhygieneverordnung und Futtermittelkontrolle**

Kontrolle von Milcherzeugerbetrieben nach Anhang A der Milchhygieneverordnung.

Gemäß Futtermittelgesetz obliegt die Kontrolle von Futtermitteln an Nutztieren dem Landeshauptmann. In den Erläuterungen zum Futtermittelgesetz ist festgesetzt, dass 2 % der Tierhaltungsbetriebe zu kontrollieren sind.

## **74925 Schlachtier- und Fleischuntersuchung (ZG)**

Die Kosten der in mittelbarer Bundesverwaltung durchzuführenden Schlachtier- und Fleischuntersuchung, Auslandsfleischuntersuchung und der sich aus dem Bundesgesetz ergebenden sonstigen Untersuchungen und Kontrollen (wie bakteriologische, chemische, physikalische, serologische und sonstige Untersuchungen) sowie die Kosten der Fortbildung der Fleischuntersuchungsorgane - abgesehen vom Personal- und Amtssachaufwand der Gemeinden - sind vom Land zu tragen.

*Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl.Nr. 118/1994 idGF (§ 47 Abs.3)*

#### **74926 Qualitätssichernde und -verbessernde Maßn. im Tierbereich**

Qualitätssichernde und -verbessernde Maßnahmen im Zuchtbereich (Zuchtprogramme, Eigenleistungsprüfung, Teststiertöchter) und im Nahrungsmittelproduktionsbereich tierischer Herkunft, Kontroll- und Überwachungsbereich der Tiergesundheit und der Tiergesundheitsprophylaxe (Verbesserung der Kontrollsysteme), Veterinärbereich (Unterstützung bei Prophylaxe- und Impfprogrammen, Tiergesundheitsprogrammen, Vorsorge für die Tierseuchenfreiheitsdokumentation und Tiergesundheitsmonitoring), Unterstützung einschlägiger, praxisorientierter Forschungsvorhaben.  
Diese Maßnahmen gewinnen im Zuge der Diskussion einer ökologischen Produktion von gesunden Lebensmitteln zunehmend an Bedeutung und stellen einen wesentlichen Beitrag zur Existenzsicherung tierhaltender Betriebe in Niederösterreich dar.

---

#### **74930 Dorfhelferinnen**

Zur Verbesserung der sozialen Lage der in der Land- und Forstwirtschaft Berufstätigen ist ein Betriebshilfedienst (Betriebsshelfer- und Dorfhelferinnendienst) aufrecht zu erhalten und auszubauen. Er soll bei Ausfall des Betriebsführers oder eines familienangehörigen Mitarbeiters den ungestörten Arbeitsablauf in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in Niederösterreich gewährleisten.

*NÖ Landwirtschaftsgesetz, LGBl. 6100 (§ 12)*

---

Personalausgaben, Aufwand für Haftpflichtversicherung, Reisekosten, Dienstbekleidung und Gehaltsvorschüsse.

---

#### **74933 Länderbeitrag für den technischen Prüfdienst**

Am 23. und 24.10.2001 wurde bei der Landeshauptmänner-Konferenz die Übernahme der technischen Prüfdienste der Länder durch die AMA, sowie die Kostenbeteiligung der Länder im Verhältnis 60:40 beschlossen. Der zu finanzierende Länderanteil beträgt Euro 4.360.370,--. In der Agrarreferentenkonferenz vom 15.3.2002 wurde ein Aufteilungsschlüssel festgelegt. Ebenso wurde in der LARK vom 2.9.2004 für die Cross Compliance Kontrollen ein Betrag von € 78.531,-- für NÖ festgelegt. Für das Jahr 2006 sind zusätzliche Cross Compliance Kontrollen für die Bereiche Pflanzenschutz und Veterinärrecht in der Höhe von € 60.000,-- vorgesehen.

---

#### **74940 Hagelversicherung**

Mit diesem Landesbeitrag wird die Verbilligung der Hagelversicherungsprämie für Idw. Kulturen und der Frostversicherungsprämien für Weinkulturen und versicherbare Ackerkulturen der einzelnen Landwirte in Niederösterreich garantiert.

*Hagelversicherungs-Förderungsgesetz, BGBl.Nr.64/1955 in der Fassung BGBl.Nr.130/1997*

---

#### **74943 Ziel 5b (EAGFL-Anteil), Bund (ZG)**

#### **74945 LEADER+, EU-Mittel (ZG)**

EU-Mittel (EAGFL Ausrichtung), die von der EU über das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Verfügung gestellt werden und für konkrete Projekte an die Förderungswerber ausbezahlt werden. Die Beteiligung der EU ist mit 50% der Kosten vorgesehen.

LEADER+ ist die neue Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung des ländlichen Raums. Es handelt sich dabei um eine Fortsetzung und Weiterentwicklung von LEADER II. Sie ist eine Ergänzung zu den Zielgebietsprogrammen und soll auch als Experimentierstätte dienen, wobei die gewonnenen Erfahrungen in die Strukturfondsprogramme einfließen können. Wichtigste Wesensmerkmale sind eine integrierte Strategie aus der jeweiligen Region mit innovativem Ansatz sowie die Einbindung der örtlichen Bevölkerung.

*LEADER+ Programm Österreich*

---

#### **74946 LEADER+, EU-Mittel (Zinsen) (ZG)**

Vorjahr(e): Rückverrechnung der Ausgaben und Zinserträge mit der EU für das Projekt LEADER+.

---

#### **74961 Lw. Koordinationsstelle (LAKO)**

Schulen als Kompetenzzentren für Gesundheit und Lebensqualität - Umsetzung nach den neuen Schwerpunktorientierungen der Landwirtschaftlichen Fachschulen in Unterricht, Beratung und Qualifizierung. Erstellung von Lehrbehelfen für die Diversifikation im Rahmen der Projektwochen, Anpassung der Schulen und Lehrer an die neuen Technologien (Telekommunikation, Internet, ...), laufende Versuchs- und Demonstrationsvorhaben (mehrjährige Projekte) sowie Versuchsauswertung, Entwicklung neuer Beratungsoffensiven für eine erfolgreiche Betriebsorientierung unter Bedingungen der Verordnung "Ländlicher Raum", Einbindung der integrierten ländlichen Entwicklung ins agrarische Beratungs- und Unterrichtsgeschehen, Aktivitäten zur Vorbereitung auf die EU-Erweiterung (verstärkte Anbahnung von Schulpartnerschaften, länderübergreifende Projekte und Initiativen für Bildungsprojekte), verstärkte Ausrichtung auf integrierte, ökologische Produktionsweisen und Qualitätssicherung.

---

#### **74965 Tierbeschaffungsfonds (ZG)**

Aufgliederung im Voranschlag.

---

#### **75950 Geschäftsstelle für Energiewirtschaft**

Energiebericht, Energiebilanzen, NÖ Energiekonzept-Umsetzung, Fachtagungen, Ausstattung, Weiterbildung der Energiebeauftragten bei den Gebietsbauämtern und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Energie; Förderung von Beratungsprojekten; Forschungsprojekt "Windparks im Praxistest".

### **75960 NÖ Fonds für Ökostromanlagen (ZG)**

Gemäß § 53 Abs. 1 NÖ EIWG 2001, LGBl. 7800-1, ist zur Förderung von Ökostromanlagen mit Standort in Niederösterreich ein Verwaltungsfonds eingerichtet. Die Mittel des Fonds werden durch Zuwendungen, aus bestimmten Strafbeträgen und aus Zinsen der Fondsmittel aufgebracht. Zuwendungen fallen nach Maßgabe des § 22 Abs. 4 bzw. § 30 Abs. 5 des Ökostromgesetzes, BGBl. I Nr. 149/2002, an. Auf Niederösterreich werden für das Jahr 2005 etwa 1,6 Millionen Euro an Zuwendungen entfallen.

*NÖ Elektrizitätswesengesetz, LGBl. 7800-1 (§ 53 Abs. 1)  
Ökostromgesetz, BGBl. I Nr. 149/2002 (§ 22 Abs. 4 bzw. § 30 Abs. 5)*

---

### **77 Fremdenverkehr, Förderung**

Tourismus ist die gesamte, vorwiegend der Erholung, der Besichtigung, dem Sport, der Volkstumspflege, der Gesundung, dem wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben und dem Vergnügen dienende vorübergehende Aufenthalt von Gästen in einer Gemeinde des Landes und der damit zusammenhängende Reiseverkehr. Der Tourismus in NÖ soll unter Berücksichtigung der touristischen Eignungen, der ökologischen Belastbarkeit und der wirtschaftlichen Voraussetzungen gefördert und weiterentwickelt werden.

*NÖ Tourismusgesetz, LGBl. 7400*

---

### **77108 Angebotsentwicklung**

Kosten für die Inanspruchnahme von Marketingsleistungen der Österreich-Werbung oder anderwärtige Marketing- und Angebotsentwicklungsleistungen der NÖ-Werbung bzw. der Tourismusdestinationen/-regionen.

---

### **77110 Donauländen, Instandhaltung**

Instandhaltung und technische Verbesserung für zukünftige Hochwassersituationen, anteilige Kaufpreiserstattungen, die nicht aus dem Pachtentgelt aufgebracht werden können sowie Verlegungen und Adaptierungen bei Anlegestellen in Melk im Zuge des Projektes Donauarena.

---

### **77113 EU,EFRE-Fremdenverkehrsförderung (ZG)**

Siehe Erläuterungen zu 02243.

---

### **77116 NÖ Werbung, variable Reisekosten**

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen".

---

### **77117 Donauländen (ZG)**

Mit dem Erwerb und Betrieb der Schiffsangelegenheiten verbundene Einnahmen und Ausgaben.

---

### **77118 Tourismuswerbung**

Für die Beteiligung des Landes NÖ an den Destinationen "Mostviertel Tourismus GmbH", "Waldviertel GmbH", "Weinviertel Tourismus GmbH" und "Donau NÖ Tourismus GmbH" werden Gesellschafterbeiträge geleistet. Zusätzlich werden aus diesem Ansatz sämtliche Förderungen von Ortsprojekten (für Gemeinden) und Werbeleistungen von Tourismusverbänden getragen.

---

### **77119 NÖ-Werbung**

Das Tourismusmarketing des Landes besorgt seit 1.1.1995 die Niederösterreich Werbung GesmbH.  
*Landesregierungsbeschluss vom 12.9.1994.*

---

### **77120 NÖ-Werbung, Marketingmaßnahmen, Hochwasser 2002**

Vorjahr(e): Siehe einleitende Erläuterung zum Hochwasser 2002.

---

### **77121 Betriebliche Hochwasserhilfe, Tourismus, Hochwasser 2002**

Vorjahr(e): Siehe einleitende Erläuterung zum Hochwasser 2002.

---

### **77140 Fremdenverkehrsförderungsfonds, Beitrag**

Zur Durchführung aller Maßnahmen, die der Förderung des Fremdenverkehrs im Land NÖ dienen, wurde der NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit gegründet. Die Aufgabe des Fonds liegt in der Gewährung von Darlehen, Beiträgen, Zinszuschüssen oder Übernahme des Zinsendienstes für Fremdenverkehrsbetriebe in NÖ oder für Vereine und NÖ Gemeinden, die Maßnahmen zur Förderung und Pflege des Fremdenverkehrs in NÖ setzen.

*Gesetz über den NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds und über den NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds, LGBl. 7300*

*Landesregierungsbeschluss vom 13.3.2001*

---

### **77143 NÖ Beteiligungsmodell, Landeshaftung (Tourismus)**

### **77144 NÖ Beteiligungsmodell, Landeshaftung (Tourismus)(ZG)**

Haftungsinanspruchnahme im Rahmen des NÖ Beteiligungsmodells.

---

### **77145 Tourismusgesetz, Regionaltaxe (ZG)**

Die Erträge aus der Regionaltaxe werden für Tourismusmaßnahmen eingesetzt.

*NÖ Tourismusgesetz, LGBl. 7400*

---

Siehe Erläuterung zu 92260.

---

## **78 Handel, Gewerbe und Industrie; Förderung**

Anmerkung: Das Land unterstützt im Rahmen der Wirtschaftsförderung jene Unternehmen vorrangig, die Produkte erzeugen, die nach Gebrauch im Verhältnis zu gleichartigen Produkten geringere Abfälle hervorbringen oder deren Abfälle leichter einer Verwertung zugeführt werden können. Bei der Förderung von Betriebsanlagen werden vorrangig Projekte mit Produktionsverfahren mit Abfallvermeidung und -verwertung nach dem Stand der Technik unterstützt.

*NÖ Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. 8240*

Ausgaben für Technologie siehe auch bei 78220 "Technologieförderung, Kompetenzzentren" und 78221 "Geschäftsstelle für Technologie".

---

### **78100 WIFI, Ausbau**

Beitrag des Landes an die Wirtschaftskammer NÖ für die Errichtung von Zweigstellen des Wirtschaftsförderungsinstituts.

---

### **78200 Gewerbliche Wirtschaft**

Durch fehlende Personalkapazitäten müssen Begleit-, Evaluierungs- und Kontrollmaßnahmen an externe Institutionen vergeben werden. Weiters werden Maßnahmen für Öffentlichkeitsarbeit, wirtschaftspolitische Studien, Projekte von Vereinen, Gemeinden und Messegesellschaften unterstützt.

---

### **78205 Betriebliche Hochwasserhilfe, Wirtschaft, Hochwasser 2002**

Vorjahr(e): Siehe einleitende Erläuterung zum Hochwasser 2002.

---

### **78206 Wirtschaftsförderungs- u. Strukturverbesserungsfonds, Beitrag**

Der NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds unterstützt die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft in NÖ durch gezielte Förderungen sowie durch begleitende Maßnahmen in den Bereichen Gewerbe und Industrie, Innovation und Technologie. Im Rahmen des Fonds sind die zwei Verrechnungseinheiten eingerichtet: Förderungsfonds (Gewährung von Darlehen oder Beiträgen, Übernahme des Zinsendienstes bei Betrieben der gewerblichen Wirtschaft mit Ausnahme des Tourismus) und Haftungsfonds (Übernahme von Rückbürgschaften für Haftungen der NÖ Bürgschaften GmbH und von Bürgschaften, die über die NÖ Beteiligungsfinanzierungen GmbH abgewickelt werden).

*Gesetz über den NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds und über den NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds, LGBl. 7300*

Der Beitrag an den Fonds dient zur Abstattung der aufgenommenen Darlehen einschließlich Zinsen, der Finanzierung von Zinszuschüssen und nicht rückzahlbaren Investitions- und Arbeitsplatzzuschüssen.

Vom Fonds werden derzeit folgende Förderungsaktionen abgewickelt:

1. Innovation Technologie, Forschung und Entwicklung, innovative Maßnahmen
2. Markterschließung
3. Kooperation
4. Neugründung, Betriebsansiedlung, Strukturverbesserung
5. Nahversorgung
6. Haftungen bzw. Rückhaftungen gegenüber der NÖ Bürgschaften GmbH bzw. der NÖ Beteiligungsfinanzierungen GmbH
7. industriell-gewerbliche Sofortmaßnahmen

---

### **78210 NÖ Beteiligungsmodell, Landeshaftung**

#### **78211 NÖ Beteiligungsmodell, Landeshaftung (ZG)**

Haftungsinanspruchnahme im Rahmen des NÖ Beteiligungsmodells.

---

### **78220 Technologieförderung, Kompetenzzentren**

Seitens des Bundes werden Kompetenzzentren durch das BM für Wissenschaft und Verkehr im Rahmen des K plus Programmes, wo eine zwingende Beteiligung des jeweiligen Bundeslandes vorgesehen ist, gestützt. Diese Zentren sind laut Richtlinien zwar mit Beteiligung von Firmen, jedoch eher wissenschaftlich orientiert. Seitens des BM für wirtschaftliche Angelegenheiten werden Kompetenzzentren im Rahmen des K ind und K net Programmes, ebenfalls mit Länderbeteiligung gefördert, die von der Wirtschaft dominiert und daher als wirtschaftsnah und umsetzungsorientiert einzustufen sind.

---

### **78221 Geschäftsstelle für Technologie**

Aufgabe der Geschäftsstelle ist die Erarbeitung technologiepolitischer Strategien, die Umsetzung des technologiepolitischen Konzeptes, die Entwicklung und der Aufbau von Kompetenzzentren, die Unterstützung von Technologieentwicklungen von wissenschaftlichen Einrichtungen in wirtschaftsrelevanten Bereichen, der Auf- und Ausbau von technologiepolitisch und wirtschaftspolitisch relevanten Forschungseinrichtungen, die Zusammenarbeit mit dem Technologiebeauftragten des Landes sowie mit diesen Aufgaben verbundene Öffentlichkeitsarbeit.

Für die Umsetzung des Technopolprogrammes (inkl. Öffentlichkeitsarbeit und Controlling) sowie die Entwicklung weiterer Programme und die Prüfung der entsprechenden Projekte sind externe Beratungs- und Sachkosten erforderlich.

---

### **78259 Industrie, Landeshaftung (ZG)**

Vorjahr(e): Vorsorge für die Inanspruchnahme des Landes als Bürge und Zahler in Haftungsfällen und die damit zusammenhängenden Kosten.

---

### **78267 ECO PLUS, Beteilig. an Liegenschaftsverwertungsgesellschaft**

Die ECO-Plus ist mit einem Gesellschaftsanteil von 10% am Stammkapital der Liegenschaftsverwertungsgesellschaft für die nicht betriebsnotwendigen Liegenschaften der Glanzstoff AG beteiligt. Das Land übernimmt die Zinsen für ein von der ECO-Plus aufgenommenes Darlehen in der Höhe von bis zu Euro 2.761.567,70 (ATS 38.000.000,-) über die gesamte Laufzeit. Ferner übernimmt das Land die Haftung für den Fall, dass bei der Verwertung der Liegenschaften nicht das gesamte Darlehen abgedeckt wird.

Siehe auch Erläuterung zu 78909.

*Landesregierungsbeschluss vom 10.5.1994*

**78268 ECO PLUS, Förderfinanzierung Fa. Baxter**

Die Firma Baxter ist Hersteller und Anbieter von Medikamenten und medizinischen Produkten mit Hauptsitz in Deerfield, Illinois, USA. Die Firma Baxter Vaccine AG errichtet am Standort Krems eine Produktionsanlage nach neuesten technischen Standards. Der Betriebsgegenstand ist die Entwicklung und Herstellung von Impfstoffen.

Die Gesamtprojektkosten betragen ca. € 205,7 Mio. Mit der Investition ist die Schaffung von hoch qualifizierten Arbeitsplätzen verbunden.

**78269 ECO PLUS, Kapitalerhöhung**

Vorjahr(e): Zur Durchführung regionalpolitischer Maßnahmen erhält die Eco Plus Niederösterreichs Regionale Entwicklungsagentur GesmbH eine Kapitalerhöhung.

*Regierungsbeschluss vom 18. November 2003*

**78270 Gründungs- und Innovationsgesellschaft**

Die Regionalen Innovationszentren (RIZ) bilden einen Schwerpunkt der NÖ Gründungspolitik. Wesentliche Aufgaben sind die Errichtung von Gründerzentren, die Beratung von Unternehmensgründerinnen und die Know-how Vermittlung. Von 1998 bis 2004 wurden mehr als 280 innovative Unternehmen in einem RIZ gegründet. Darüber hinaus werden jährlich fast 500 Unternehmen in ihrem Gründungsprozess beraten. Zur Verstärkung der Gründerinitiative des Landes wurden in allen Vierteln des Landes Regionale Innovationszentren errichtet. Diese Zentren werden nach dem Vorbild des RIZ Wiener Neustadt betrieben. Zu diesem Zweck wurde eine Holding gegründet, die das Know how zur Verfügung stellt. An dieser Gesellschaft ist das Land mit 55% und die ECO Plus mit 45% beteiligt.

2004 wurde eine Evaluierung der RIZ Aktivitäten in Auftrag gegeben. Auf Grund der Analyseergebnisse wurden Entwicklungsszenarien dargestellt. Die RIZ Geschäftsführung wurde beauftragt, die strategischen und operativen Handlungsoptionen, insbesondere in Bezug auf die Stärkung der Kernkompetenzen, die weitere Definition des Innovationsbegriffes, einen stärkeren Fokus auf die Post Inkubationsphase, auch unter Einbeziehung der NÖ Zentralräume und des Wiener Umlandes, darzustellen. Diese Aufgaben werden auch mit einem zusätzlichen Aufwand verbunden sein.

**78280 EU,EFRE-Wirtschaftsförderung (ZG)**

Siehe Erläuterungen zu 02243.

**78281 EU-Wirtschaftsförderung (ZG)**

Abwicklung der von der Europäischen Kommission genehmigten EU-Projekte zur Verbesserung / Beschleunigung des Wissenstransfers zur internationalen Positionierung von NÖ.

**78291 Forschung**

Gemäß Beschluss der NÖ Landesregierung vom 28. März 1978 sowie dem Beschluss der Landeshauptmänner-Konferenz am 4. Oktober 2001 hat sich das Land NÖ bereit erklärt, gemeinsam mit dem Bund im Rahmen der Bund/Bundesländerkooperation Forschungsvorhaben in folgenden Fachbereichen zu finanzieren bzw. zu fördern:

- Umwelt und Energie
- Ernährung und Gesundheit
- Neue Produkte und Verfahren
- Mobilität, Verkehr und Tourismus
- Gesellschaftlicher Wandel

**78781 Hafen Krems; Hochwasser 2002**

Vorjahr(e): Siehe einleitende Erläuterung zum Hochwasser 2002.

**78800 Notstandsmaßnahmen; Handel, Gewerbe, Industrie**

Notstandsbeihilfen und -darlehen für Betriebe, die durch Elementarereignisse oder sonstige Schicksalsschläge in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, zur Erhaltung und Festigung der Existenz.

Rückflüsse aus Notstandsdarlehen.

**78900 Kammer für Arbeiter und Angestellte**

Beitrag für Ausbildungsförderung, Jugendschutz, Lehrlingsbetreuung sowie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Arbeiterkammer.

**78909 Glanzstoff AG, Liegenschaftsverwertung**

Die NÖPLAN, NÖ Landeshauptstadt-Planungsgesellschaft, ist an der Gesellschaft beteiligt, die die nicht betriebsnotwendigen Liegenschaften der Glanzstoff AG verwertet, und erhält vom Land die Zinsen für ein in diesem Zusammenhang aufgenommenes Darlehen von ursprünglich Euro 2.761.567,70.

**84000 Grundbesitz**

Kosten für Instandhaltung von landeseigenem Grund und Boden sowie Ausgaben an öffentlichen Abgaben.

Einnahmen aus der Verpachtung landeseigener Grundstücke.

**84001 Grundbesitz, Nebenkosten**

Vermessungs- und Aufschließungskosten unbebauter Grundstücke.

**84002 Grundbesitz; Investitionen**

Einnahmen aus dem Abverkauf von landeseigenen Grundstücken.

**84011 Landeshauptstadt, Investitionen (ZG)**

Landeshauptstadt ist die Stadt St. Pölten. Sie ist Sitz des Landtages und der Landesregierung. Als Tag der Errichtung gilt der 21. Mai 1997.

*NÖ Landesverfassung, LGBl.0001 (Art.5)*

*NÖ Landeshauptstadt-Errichtungsgesetz, LGBl.0007*

Das Regierungsviertel in St. Pölten mit Neuem Landhaus und Kulturbezirk wird durch das "NÖ Sonderfinanzierungsmodell - Projekt Landhaus und Nebeneinrichtungen" über die gesamte Vertragslaufzeit aus dem "Hauptstadtfonds" ohne Belastung des Landesbudgets finanziert. Dieser "Hauptstadtfonds" wird gemäß den Landtagsbeschlüssen vom 2. Juli 1992 und 16. Dezember 1993 mit den Verkaufserlösen der Wiener Amtshäuser Operngasse, Teinfaltstraße, Bankgasse und Muthgasse, den Verkaufserlösen der Landesgrundstücke laut Liste zum Landtagsbeschluss vom 16. Dezember 1993 sowie dem Erlös aus der 2. Tranche der EVN-Teilprivatisierung samt anfallenden Zinsen dotiert. Zudem sollen dem "Hauptstadtfonds" Verkaufs- bzw. Mieterlöse der Häuser Wien, Herrengasse, und St. Pölten zugeführt werden.

*Landtagsbeschluss vom 2.7.1992 (Grundsatzübereinkommen); 16.12.1993 (Kulturbezirk); 30.5.1996 (Bericht über die Finanzierung mit dem Hauptstadt-Finanzierungsplan); 19.6.1997 und 18.11.1999 (Museum)*

*Regierungsbeschlüsse vom 30.3.1993 (Grundsatzübereinkommen zum Sonderfinanzierungsmodell); 16.12.1997 (Ergänzungsvertrag mit Erweiterung auf Kulturbezirk und Museum); 6.7.1999 (Ersatzmaßnahmen St. Pölten); 5.10.1999, 9.11.1999 und 26.9.2000 (Verwertung der Bürohäuser Wien, Herrengasse 9, 11 und 13); 11.12.2001 (Ergänzung des Grundsatzübereinkommens); 24.6.2003 (Bühne im Hof St. Pölten, Ergänzung des Grundsatzübereinkommens).*

Unabhängige begleitende Kontrolle für den kaufmännischen und technischen Bereich.

*Regierungsbeschlüsse vom 18.12.1992 (Genehmigung der begleitenden Kontrollen) und 16.12.1997 (Erweiterung auf Museum)*

---

#### **84600 Hausbesitz**

Betriebskosten und öffentliche Abgaben landeseigener Gebäude, die großteils nicht Amtszwecken dienen. Weitere Sanierung Schloss Rosenau.

---

#### **84601 Hausbesitz (ZG)**

Instandhaltung und Betrieb von landeseigenen Gebäuden, die großteils nicht Amtszwecken dienen. Einnahmen aus der Vermietung landeseigener Gebäude.

---

#### Kleinprojekte:

Vorjahr(e): Sanierung der Heizung und Anschluss an die Fernwärmeversorgung im Schloss Rosenau (Hackschnitzelheizung), 1/3 Anteil des Landes NÖ.

---

#### **84610 Liegenschaften (landeseigene), Verwertung**

Anmietung der Liegenschaften von der NÖ Landes-Immobilien-Gesellschaft (LIG) durch das Land. Das Land überträgt weitere Liegenschaften samt den darauf befindlichen Amtsgebäuden (Landes-Pflege- und Pensionistenheime bzw. Jugendheime) an die LIG.

*Regierungsbeschluss vom 18. Dezember 2001*

---

#### **84619 Liegenschaften, Verwertung**

Vorjahr(e): Die NÖ Landes-Immobilien-Gesellschaften erhalten außer dem Stammkapital auch nachrangiges Kapital von bis zu 10% der jeweiligen Bilanzsumme.

*Regierungsbeschluss vom 11. Dezember 2001 über das Grundsatzübereinkommen Landesimmobilien-Gesellschaft mbH*

---

#### **84900 Wiener Neustädter Kanal**

Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an der 36km langen Kanalanlage. Der Kanal dient der Wassernutzung durch Be- und Entwässerung landwirtschaftlicher Liegenschaften sowie zur Wasserentnahme für industrielle Zwecke. Industriedenkmal ersten Ranges.

---

#### **84901 Wiener Neustädter Kanal (ZG)**

Einnahmen durch Beiträge der Gemeinden und Anrainer, aus Wassermieten, Grasnutzung, Wasserentnahme für industrielle Zwecke, Be- und Entwässerung für landwirtschaftliche Zwecke, und Verkäufe.

Die zweckgebundenen Einnahmen werden für Ausgaben, die den Betrieb des Wiener Neustädter Kanals gewährleisten sollen, herangezogen.

---

#### **85500 Fondskrankenanstalten des Landes (chronischer Bereich)**

Die Kosten für den Betrieb des chronischen Bereichs im Landeskrankenhaus Donauregion Gugging (85507) und Landeskrankenhaus Mostviertel Amstetten-Mauer (85515) sind unter 85500 zusammengefasst.

---

#### **85600 Fondskrankenanstalten des Landes; Investitionen**

#### Landes-Krankenanstalten, Bauprojekte

Die nachstehend angeführten Projekte bei 85606, 85615, 85618 und 85623 sind unter 85600 zusammengefasst. Für die ab 1.1.2005 übernommenen Krankenanstalten (Landeskrankenhaus Mostviertel Amstetten, Landeskrankenhaus Waldviertel Gmünd, Landeskrankenhaus Thermenregion Hainburg, Landeskrankenhaus Weinviertel Hollabrunn, Landeskrankenhaus Voralpen Lilienfeld, Landeskrankenhaus Weinviertel Mistelbach, Landeskrankenhaus St. Pölten und Landeskrankenhaus Waldviertel Waidhofen/Thaya) werden die in den Übernahmeverträgen enthaltenen Verpflichtungen des Landes ebenfalls unter 85600 zusammengefasst.

Die Einnahmen aus der Beihilfe des Bundes ergeben sich im Zusammenhang mit nicht abziehbaren Vorsteuerbeträgen, die als Ausgaben veranschlagt sind. Durch Überweisungen des NÖGUS und durch Schuldaufnahmen für Investitionen werden weitere Einnahmen erzielt. Bei Sonderfinanzierungen sind die Ausgaben für die jährlichen Raten (Leasingraten) veranschlagt.

---

#### Landeskrankenhaus Thermenregion Mödling:

#### Alte OP-Anlage, Umbau

Nach der Fertigstellung des OP-Traktes und der Eingangszone wurde die bisherige alte OP-Zone saniert bzw. einer anderen Verwendung zugeführt. Dabei waren zusätzliche Sanierungsmaßnahmen im Bereich des Altbaues durchzuführen. Dafür betragen die geschätzten Kosten Euro 10.272.305,11 (S 141.350.000,-; Preisbasis 1. Jänner 1994).

### Krankenpflegeakademie

Die Akademie für die Höhere Fortbildung in der Krankenpflege verbleibt bei gleichzeitigem Ausbau am A.ö. NÖ Landeskrankenhaus in Verbindung mit dem Gebäude der Krankenpflegeschule. Die Kosten für diesen Umbau betragen Euro 1.744.148,02 (S 24.000.000,--; Preisbasis 1.Jänner 1994).

*Gesetz über eine NÖ Landesakademie, LGBl.5100 (§ 12 Überleitung der Krankenpflegeakademie in die NÖ LAK)*

### Neubau des OP-Traktes

Die Genehmigung des Projektes durch den Landtag von NÖ erfolgte mit dem Beschluss über den Voranschlag 1988. Die Gesamtkosten betragen Euro 22.583.155,89 (S 310.751.000,--; Preisbasis 1.Jänner 1993).

### Unfallerstversorgung

Mit der Sanierung der Unfallerstversorgung wurde 1997 begonnen. Die Gesamtkosten dafür betragen Euro 2.180.185,03 (S 30.000.000,-- ; Preisbasis 1. Jänner 1996).

### Landeskrankenhaus Donauregion Tulln:

#### Neubau

Die Genehmigung des Projektes durch den Landtag von NÖ erfolgte mit dem Beschluss über den Voranschlag 1984. Die Gesamtkosten betragen Euro 41.718.567,18 (S 547.060.000,--; Preisbasis 1.1.1988).

### Landeskrankenhaus Thermenregion Hohegg

Der NÖ Landtag hat am 17. Oktober 1991 den Grundsatzbeschluss über den Neubau der Landes-Krankenanstalt Grimmenstein gefasst: Zur Erneuerung des überalterten Baubestandes wird das NÖ Landes-Krankenhaus mit 165 Betten und das NÖ Landes-Pflegeheim mit 34 Betten in einem Gebäude neu errichtet. Das Krankenhaus wird drei Krankenstationen für Lungenerkrankungen und je eine Krankenstation für Orthopädie und für Neurologie umfassen. Die notwendigen medizinischen Diagnose-, Behandlungs- und Pflegeeinrichtungen sowie die wirtschaftlichen und technischen Ver- und Entsorgungseinrichtungen werden neu geschaffen und adaptiert.

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 29. September 1992 die Durchführung und Finanzierung des Neubaus der öffentlichen NÖ Landes-Krankenanstalt und Heilstätte Grimmenstein und NÖ Landes-Pflegeheim Hohegg mit einem projektierten Gesamtvolumen von Euro 41.786.879,65 (S 575.000.000,--; Preisbasis 1. 1. 1991) genehmigt.

Die Gesamtkosten betragen Euro 50.287.130,37 (S 691.966.000,--; Preisbasis 1. Jänner 1997).

Unter der Zielsetzung einer raschen Projektrealisierung sowie aus Kostengründen wurde zwischen dem Land NÖ und der NÖ Hypo Leasinggesellschaft mbH eine Sonderfinanzierung vereinbart. Mit Bescheid vom 27. April 2004 erfolgte die Änderung der Bezeichnung auf "Landeskrankenhaus Hohegg".

### Landeskrankenhaus Mostviertel Amstetten-Mauer (Akutbereich):

#### Neubau der Anstaltsküche

Der Neubau der Anstaltsküche mit Bäckerei wurde von der Landesregierung vom 25. April 1989 beschlossen. Die Gesamtkosten betragen Euro 11.766.022,54 (S 161.904.000,--; Preisbasis 1.Sept.1993). Die Finanzierung erfolgt in einer Sonderform.

## **85700 Fondskrankenanstalten des Landes**

Unter Krankenanstalten (Heil- und Pflegeanstalten) sind Einrichtungen zu verstehen, die für Untersuchung der Gesundheit, operative Eingriffe, Behandlung von Krankheiten, Entbindung und medizinische Fortpflanzungshilfe oder zur ständigen ärztlichen Betreuung und besonderen Pflege von chronisch Kranken bestimmt sind.

NÖ Fondskrankenanstalten sind Krankenanstalten, deren Träger Mittel aufgrund der Vereinbarung über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000 in Anspruch nehmen und vom Aufgabenbereich des "NÖ Gesundheits- und Sozial-Fonds" (NÖGUS) umfasst sind. Der NÖGUS ist ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit, sein Zweck ist die aufeinander abgestimmte Steuerung des Gesundheitswesens und des damit unmittelbar zusammenhängenden Sozialwesens in NÖ. Sein Aufgabenbereich erstreckt sich für den Bereich Gesundheit auf die allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten und öffentlichen Sonderkrankenanstalten (mit Ausnahme der Pflegeabteilungen in Krankenanstalten für Psychiatrie) sowie auf übergreifende Bereiche mit den extramuralen Einrichtungen. Die Mittel des Fonds bestehen für den Bereich Gesundheit aus Beiträgen des Bundes, der Länder und der Gemeinden aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften, weiteren Mitteln des Landes NÖ, der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung und der Träger der Sozialhilfe für den Akutbereich, Mitteln des NÖ Krankenanstaltensprengels und der Rechtsträger der Krankenanstalten sowie aus Vermögenserträgen und sonstigen Mitteln.

Der Voranschlag der Krankenanstalten hat in seinem allgemeinen Teil sämtliche Aufwendungen, die für den laufenden Betrieb und die Erhaltung erforderlich sind, den Erträgen aus dem laufenden Betrieb gegenüberzustellen. Aufwendungen und Erträge aus Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung sowie Abschreibungen vom Wert der Liegenschaft dürfen in den allgemeinen Teil nicht aufgenommen werden. Der Voranschlag ist nach den Richtlinien des NÖGUS zu erstellen; die Beträge sind unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Rechnungsabchlusses des Vorjahres, der Voranschlagsbeträge des laufenden Jahres und der Budgetvorgaben des NÖGUS zu erstellen. Wenn der tatsächliche Finanzbedarf den vom NÖGUS maximal anerkannten Finanzbedarf übersteigt, ist der Differenzbetrag vom Rechtsträger der Fondskrankenanstalt zu tragen. Alle Leistungen für Patienten in der allgemeinen Gebührenklasse mit pauschaler Abgeltung sind durch vom NÖGUS geleistete Gebührenersätze (LKF-Gebührenersatz) auf Grundlage der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung (LKF) abgegolten. Die Höhe der LKF-Gebührenersätze richtet sich nach der Dotation des NÖGUS im LKF-Kern- und Steuerungsbereich und nach der Summe der abgerechneten LDF-Punkte .

Zwischen den Fondskrankenanstalten mit Unterdeckung und jenen mit Überdeckung erfolgt über den NÖGUS ein Mittelausgleich. Die Grenze für den Ausgleich 1997 beträgt 92% und für 1998 80%. Die Höhe des Mittelausgleiches ab dem Jahr 1999 ist durch Verordnung der Landesregierung festzulegen.

*NÖ Krankenanstaltengesetz (NÖ KAG), LGBl.9440*

*NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz, LGBl.9450*

*Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens. (Landtagsbeschluss vom 14.4.2005)*

---

Um eine spürbare Entlastung der öffentlichen Schuldenstände und des Maastricht-Saldos zu erzielen, werden marktnahe Tätigkeiten (durch die Reform der Krankenanstalten 1997 wurden alle öffentlichen Krankenanstalten zu Marktproduzenten gemäß ESVG 1995), die in der Vergangenheit als Verwaltungszweig organisiert waren, in die Form eines bruttorechnenden Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit übergeführt. Diese Überführung ist durch die Erfüllung von drei Kriterien möglich:

- Ein Kostendeckungsgrad von mehr als 50 Prozent wird erzielt;
- eine vollständige Rechnungsführung ist gegeben;
- weitgehende wirtschaftliche Entscheidungsfreiheit wird eingeräumt.

Durch eine solche Überführung kann die Gebarung dieser marktbestimmter Betriebe aus dem öffentlichen Sektor herausgenommen und dem Marktsektor zugeordnet werden.

---

Die Krankenanstalten sind hier einschließlich des Trägeranteils des Landes zusammengefasst.

Die Ausgaben für den Betrieb der Landes-Krankenanstalten werden durch eigene Einnahmen, Ausgleichszahlungen Dritter und durch Schuld aufnehmen finanziert.

Die Festsetzung von Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Landes-Krankenanstalten erfolgt entsprechend dem Gutachten des NÖGUS.

---

#### **85810 Fondskrankenanstalten des Landes; Investitionen**

Ab 2005 unter 85600 veranschlagt.

---

#### **85880 Landes-Pensionistenheime, ehem.BFV-Vermögen; Investitionen**

Vorjahr(e): Restliches Vermögen der ehemaligen Bezirksfürsorgeverbände (bis 30.6.1974) wird für diverse Kleinaktionen zur Verfügung gestellt.

---

#### **85890 Landes-Pensionisten- und Pflegeheime; Investitionen**

Landes-Pensionisten- und Pflegeheime, Bauprojekte

Bei den Bauvorhaben der vom NÖ Landtag beschlossenen Ausbauprogramme wird hinsichtlich der Finanzierung in einer Sonderform (Leasingfinanzierung) auf die einleitende Erläuterung zu den Sonderfinanzierungen verwiesen.

---

##### Ausbau- und Investitionsprogramm (1992)

*Landtagsbeschluss vom 2.4.1992 (Euro 150.360.093,89; 2.069 MioS) und vom 20.10.1994 (Erhöhung auf Euro 203.483.935,67; 2.800 MioS ohne USt, Preisbasis Jänner 1994)*

---

##### Ausbau- und Investitionsprogramm 1998-2002

Das Ausbauprogramm mit einem Rahmen von Euro 94.474.684,42 (1,3 MrdS) wird durch jährliche Landesmittel von Euro 6.177.190,90 (85 MioS), den laufenden Investitionszuschlag und Mittel der Investitionsrücklage finanziert. Dazu kommen Projekte aus Strukturmitteln.

*Landtagsbeschluss vom 3.7.1997 (Euro 94.874.385,01; 1.305,5 MioS)*

---

##### Ausbau- und Investitionsprogramm 2002-2006

*Landtagsbeschluss vom 28.2.2002 (Euro 116.276.534,67; 1.600 MioS)*

---

##### Umstrukturierung des Landeskrankenhauses Mostviertel Amstetten-Mauer

Das Ostarrichiklinikum Amstetten wird ab 1999 in einen Akutteil und einen Pflegebereich mit 160 Pflegebetten und 15 "Krisenbetten" für geistig und psychisch behinderte Menschen umstrukturiert. In einem ersten Schritt wird Pavillon 2 in eine moderne Pflegeeinrichtung umgebaut. Bei Gesamtinvestitionskosten von Euro 5.858.157,16 (S 80.610.000) (Preisbasis Juni 1998) abzüglich einer Sofortkaution von Euro 2.673.996,93 (S 36.795.000) (davon Euro 2.180.185,03 (S 30.000.000) vom NÖGUS in Umsetzung des NÖ Psychiatrieplans, der Rest aus der Investitionsrücklage der Landes-Pensionisten- und Pflegeheime) ist für den Restbetrag von Euro 3.184.160,23 (S 43.815.000) bei einer Sonderfinanzierung mit Gesamtkosten von Euro 5.053.087,51 (S 69.532.000) zu rechnen (ohne die durch die Beihilfe des Bundes abgegoltene Umsatzsteuer).

---

##### Leistungsanteil der Gemeinden

Der Leistungsanteil der Gemeinden (Beitrag) für jene Kosten der Sozialhilfe, so wie sie vor 2003 im außerordentlichen Teil des Landeshaushaltes enthalten sind, beträgt 25%. Ausgenommen sind die Kosten, die durch sonstige, für Zwecke der Sozialhilfe bestimmte Zuflüsse gedeckt sind.

*NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBl.9200 (§ 50 Abs.5 Z 2)*

---

Der Beitrag der Gemeinden richtet sich daher nur nach dem Nettoaufwand, der 2006 mit 13.081.200 Euro vorgesehen ist. Der darüber hinausgehende größere Teil des Finanzierungsbedarfs wird aus der Investitionsrücklage und Strukturmitteln bedeckt, die nicht abziehbare Vorsteuer aus der Beihilfe des Bundes.

---

In die Betriebskosten und damit in die Verpflegskosten der Landes-Pensionisten- und Pflegeheime sind auch Investitionskosten einzurechnen. Es wird daher ein Investitionsbeitrag pro Verpflegstag den Verpflegskosten zugeschlagen. Aus diesem Investitionsbeitrag werden Neu-, Zu- und Umbauten, Generalsanierungen und größere Instandsetzungen finanziert. Der Beitrag wird nicht einem einzelnen Heim zugerechnet, sondern zur Finanzierung größerer Investitionen bereitgestellt. Wenn der Investitionsbeitrag des laufenden Jahres nicht ausreicht, kann auf eine in den Vorjahren aus nicht verbrauchten Mitteln gebildete Rücklage zurückgegriffen werden.

*NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBl.9200*

---

#### **85891 Landes-Pensionisten-u.Pflegeheim Berndorf, Hochwasser 2002**

Vorjahr(e): Siehe einleitende Erläuterung zum Hochwasser 2002.

---

#### **85910 Fondskrankenanstalten des Landes**

Ab 2005 unter 85500 und 85700 veranschlagt.

---

### **85990 Landes-Pensionisten- und Pflegeheime**

Die Landes-Pensionisten- und Pflegeheime sind Einrichtungen der Sozialhilfe, die das Land NÖ als Träger von Privatrechten betreibt. Sie dienen zur entgeltlichen Unterbringung, Versorgung, aktivierenden Betreuung und Pflege überwiegend betagter Menschen, die einen eigenen Haushalt auch mit Unterstützung nicht mehr führen können.

Die Heime sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Die Betriebskosten gelten als Kosten der Sozialhilfe, Aufwendungen für Investitionen dürfen enthalten sein.

Die Pflegegebühren werden unter Bedachtnahme auf die Betriebskosten kostendeckend festgesetzt, wobei für besondere Leistungen Zuschläge vorgesehen werden können.

*NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBl.9200*

---

Die Verpflegskosten und Zuschläge werden entsprechend den tatsächlichen Betriebskosten von der Landesregierung kostendeckend beschlossen.

*NÖ Sozialhilfegesetz, LGBl.9200 (§ 46 Abs.4)*

---

Haushaltsausgleich der Heime, wobei der Abgang einzelner Heime aus Überschüssen anderer Heime und Rücklagen bedeckt wird. Bereits im Jahr 1995 wurden alle bis dahin offenen Abgänge einzelner Heime ausgeglichen.

---

### **86700 Landes-Forstgärten (ZG)**

Aufgliederung im Voranschlag.

---

### **91000 Geldverkehrsspesen**

Kosten der Führung von Girokonten des Landes bei verschiedenen Geldinstituten. Kapitalertragssteuer für Zinsenerträge von Girokonten.

Zinsenerträge von Girokonten des Landes bei verschiedenen Geldinstituten.

Einnahmen aus dem Geldverkehr, die keiner anderen Post zugeordnet werden können.

---

### **91010 Kurzfristige Kassengeschäfte**

Zinsenaufwand für Barvorlagen von verschiedenen Kreditinstituten und für Kassenstärkungsmittel. Kapitalertragssteuer für Zinsenerträge von Dispositions- und Terminkonten.

Zinsenerträge von bei verschiedenen Kreditinstituten auf Dispositions- und Terminkonten kurzfristig angelegten Landesgeldern.

---

### **91100 Darlehen (nicht aufgeteilt)**

Einnahmen aus Zinsen für Darlehen, die aus Landesmitteln gewährt wurden. Zinsenerträge bei verspäteter Darlehensrückzahlung. Tilgung von Darlehen, die aus Landesmitteln an verschiedene Darlehensnehmer für Investitionen bzw. für den laufenden Bedarf gewährt wurden.

---

### **91111 Darlehen (nicht aufgeteilt), Verwertung**

Zur Steigerung der Rendite von gegenwärtig un- bzw. niedrigverzinstem Vermögen und zur Erzielung Maastricht-relevanter Einnahmen überträgt das Land aushaftende Wohnbauförderungsdarlehen an eine Gesellschaft und leitet den Verwertungserlös an eine Gesellschaft als Fremdkapital weiter.

Der Erlös aus der Verwertung der Wohnbauförderungsdarlehen ist einem Versorgungs- und Unterstützungszweck zugeordnet. Veranlagungserlös aus dem Verkaufspreis EVN AG, Flughafen Wien AG, NÖ Landesbank-Hypothekenbank AG, Hypo Holding, Uniqua Versicherung AG.

---

### **91220 Rücklagen (Kreditreste) (REG)**

Die veranschlagte Rücklagenentnahme steht allfälligen Mehrausgaben bei der Regionalförderung zur Verfügung.

---

### **91221 Rücklagen (Kreditreste) (REG), Hochwasser 2002**

Vorjahr(e): Siehe einleitende Erläuterung zum Hochwasser 2002.

---

### **91250 Haushaltsrücklage**

Entnahme zum Haushaltsausgleich.

---

### **91400 Beteiligungen (Finanzangelegenheiten)**

#### A u s g a b e n

Schloß Laxenburg Betriebsgesellschaft m.b.H

Die Gesellschaft hat eine weitere Erhöhung der Nachschussmittel auf das 38 fache des Stammkapitals ab 2001 beantragt.

Die beiden Gesellschafter sollen jährlich je Euro 218.018,50 aufbringen.

---

#### E i n n a h m e n

Durch die Errichtung der NÖ Landes - Beteiligungsholding GmbH im Jahr 2004 fließen die Dividendenerträge der EVN AG, Flughafen Wien AG, Hypo-Bank und UNIQUA in die neue Gesellschaft.

Als Dividendenerträge verbleiben dem Land sonstige Einnahmen wie von AUA, Raiffeisenholding und Österreiche Volksbanken AG.

---

### **91401 Beteiligungen (Finanzangelegenheiten) (ZG)**

#### Uniqua/Bundesländer Versicherung AG

Vorjahr(e): Verwendung von Dividendeneinnahmen zur Finanzierung einer Kapitalaufstockung.

---

### **91510 Derivatgeschäfte**

Ergebnis von Derivatgeschäften zur Absicherung von Forderungen und Verbindlichkeiten des Landes gegen Devisenkurs- und Zinssatzänderungsrisiken.

---

### **92222 Feuerschutzsteuer (ZG)**

Die Einhebung der Feuerschutzsteuer und ihre Verteilung sind gesetzlich geregelt.

*Feuerschutzsteuergesetz 1952, BGBl.Nr.198 (in der Fassung BGBl.Nr.13 vom 12.Jänner 1993)*

---

Der Ertrag der Feuerschutzsteuer wird länderweise aufgeteilt, auf NÖ entfallen 19,469%.

*Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 156/2004 idgF (§ 18 Abs.2)*

---

Die Einnahmen sollen zu 100% für Zwecke der Brandbekämpfung und -verhütung sowie zur Förderung der Feuerwehren Verwendung finden.

---

### **92230 Verwaltungsabgaben**

Verwaltungsabgaben sind Abgaben für Amtshandlungen von Behörden.

Die Bundesverwaltungsabgaben werden von der in erster Instanz zuständigen Behörde eingehoben und fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde trägt.

Das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landesverwaltung richtet sich nach den auf Grund des Finanz-Verfassungsgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften.

In den Angelegenheiten der Landesverwaltung haben die Parteien den Behörden in der Regel für die Verleihung von Berechtigungen und sonstige auch in ihrem Privatinteresse liegenden Amtshandlungen der Behörden Verwaltungsabgaben zu entrichten. Die Landesregierung hat, abgesehen von den besonders geregelten Fällen, das Ausmaß der Verwaltungsabgaben, unter Bedachtnahme auf den Verwaltungsaufwand der Behörde und das Privatinteresse der Partei abgestuft, durch einen im Verordnungsweg zu erlassenden Tarif festzusetzen.

Siehe auch Erläuterungen zu (05951 und) 05952.

*Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl.Nr.51/1991 idgF (§ 78 Abs.3 und 4)*

*Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl.Nr.24 idgF*

*Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz, LGBl.3800*

*Landes-Verwaltungsabgabenverordnung, LGBl.3800/2*

---

Ausgaben für die Abschreibung uneinbringlicher Forderungen.

---

### **92236 Fischerkartenabgabe**

Aufgrund des NÖ Fischereigesetzes 2001 hat der NÖ Landesfischereiverband 50% der eingehobenen Fischerkartenabgabe an das Land Niederösterreich abzuführen.

*NÖ Fischereigesetz 2001, LGBl.6550 (§ 15 Abs.3)*

---

### **92237 Jagdkartenabgabe**

Die Jagdkartenabgabe ist vom Landesjagdverband einzuheben und der Ertrag unter Einbehaltung einer 4%igen Einhebungsvergütung vierteljährlich dem Land abzuführen.

*NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl.6500 (§ 63 Abs. 4)*

---

### **9224 Rundfunkabgabe**

Inhaber einer gebührenpflichtigen Fernsehgrundfunk- oder einer gebührenpflichtigen Rundfunk-Hauptbewilligung haben an das Land eine ausschließliche Landesabgabe "Rundfunkabgabe" zu leisten, wenn der Standpunkt der bewilligten Empfangsanlage bzw. bei Empfangsanlagen in Fahrzeugen ein Wohnsitz des Bewilligungsinhabers in NÖ liegt. Die Abgabe beträgt 20% der vom Bewilligungsinhaber für jede Fernsehgrundfunk- oder Rundfunk-Hauptbewilligung zu leistenden Zahlungen. Für die Einhebung der Abgabe wird eine Vergütung von 2,5% des Ertragnisses geleistet.

*NÖ Rundfunkabgabengesetz, LGBl.3610*

---

### **92241 Rundfunkabgabe (70%) (ZG)**

#### **92242 Rundfunkabgabe (70%), Vergütung (ZG)**

Das Erträgnis der Rundfunkabgabe ist zu 70% zur finanziellen Unterstützung von Unternehmungen, Einrichtungen und Betätigungen auf kulturellem Gebiet zu verwenden, die im Interesse des Landes förderungswürdig sind und einer solchen Unterstützung bedürfen.

*NÖ Rundfunkabgabengesetz, LGBl.3610 (§ 9 Abs. 1)*

---

### **92245 Rundfunkabgabe (30%) (ZG)**

#### **92246 Rundfunkabgabe (30%), Vergütung (ZG)**

Das Erträgnis der Rundfunkabgabe ist zu 30% für Zwecke des NÖ Sportgesetzes sowie zur Förderung der Errichtung und Erhaltung von Sportstätten des Landes zu verwenden.

*NÖ Rundfunkabgabengesetz, LGBl. 3610 (§ 9 Abs. 2)*

---

### **92250 Mautabgabe (Bergstraße auf die Hohe Wand) (ZG)**

Lenker von Kraftfahrzeugen haben für die Benützung der Bergstraße auf die Hohe Wand eine Abgabe zu entrichten. Das Abgabenerträgnis dient der Erhaltung der Bergstraße, insbesondere im Interesse des Fremdenverkehrs und der Zugänglichmachung von Naturschönheiten, so vor allem des Naturparks Hohe Wand.

*Gesetz über die Einhebung einer Mautabgabe für die Benützung der Bergstraße auf die Hohe Wand, LGBl.8550*

*Für die Benützung der Bergstraße auf die Hohe Wand wird gemäß LGBl.8550/2 nach der Verordnung LGBl.8550/1 (Mauteinhebungszeiten) das Mautinkasso vorgenommen.*

---

### **92253 NÖ Elektrizitätswesengesetz, Zuwendungen (ZG)**

Siehe Erläuterungen zu 75960.

---

### **92255 Landschaftsabgabe (ZG)**

## **92256 Landschaftsabgabe; Entschädigung (ZG)**

Das Land erhebt für den Abbau von Kies, Sand und Schotter oder Steinen im Land eine ausschließliche Landesabgabe ("Landschaftsabgabe"). Zur Entrichtung der Abgabe ist der Betreiber einer derartigen Abbauanlage verpflichtet. Die Gemeinden besorgen die Einhebung der Abgabe als Angelegenheit des übertragene Wirkungsbereiches und erhalten eine Entschädigung von 10% des abzuführenden Betrages. Die Abgabe ist zweckgebunden für Förderungsmaßnahmen des NÖ Landschaftsfonds zu verwenden.

*NÖ Landschaftsabgabegesetz, LGBl.3630*

---

## **92260 Tourismusgesetz, Regionaltaxe (ZG)**

Gemäß NÖ Tourismusgesetz sind die Gemeinden berechtigt, für ortstaxenpflichtige Gästenächtigungen Regionaltaxen einzuheben. Diese Einnahmen sind nach Abzug einer 5%igen Inkassovergütung an das Land abzuführen. Die Einnahmen sind in voller Höhe den Tourismusregionen zur Verfügung zu stellen. Lediglich jene Einnahmen, die aus Gemeinden stammen, die keiner Tourismusregion angehören, sind für das betreffende Gebiet oder für den Tourismus insgesamt einzusetzen.

*NÖ Tourismusgesetz, LGBl.7400*

---

## **92261 Tourismusgesetz, Regionaltaxe; Gemeindeentschädigung (ZG)**

5%ige Gemeindeentschädigung für die Einhebung .

*NÖ Tourismusgesetz, LGBl.7400*

---

## **92401 Wettgebührensuschläge (ZG)**

### **92402 Wettgebührensuschläge**

Zuschlagsabgaben sind die Gebühren von Totaliseur- und Buchmacherwetten und die Zuschläge zu diesen Abgaben, wobei die Zuschläge ein bestimmtes Ausmaß der Gebühren nicht übersteigen dürfen.

*Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl.Nr. I 156/2004 idgF (§ 13)*

---

Zu den aus Anlass von sportlichen Veranstaltungen in NÖ zur Einhebung gelangenden Gebühren des Bundes von Totaliseur- und Buchmacherwetten werden Zuschläge des Landes eingehoben. Von den dem Land zufließenden Zuschlägen sind den Gemeinden, in denen die sportlichen Veranstaltungen abgehalten werden, 50% zu überweisen.

*Gesetz über die Einhebung von Landeszuschlägen zu den Gebühren des Bundes von Totaliseur- und Buchmacherwetten, LGBl.3650*

---

## **92500 Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben**

Die Zuständigkeit des Bundes und der Länder auf dem Gebiete des Abgabewesens werden durch ein eigenes Bundesverfassungsgesetz ("Finanz-Verfassungsgesetz") geregelt.

*Bundes-Verfassungsgesetz (Art.13 Abs.1)*

---

Die Abgaben gliedern sich nach dem Recht der Gebietskörperschaften zur Verfügung über den Ertrag im eigenen Haushalt in ausschließliche Bundes-, Landes- oder Gemeindeabgaben sowie in zwischen den Gebietskörperschaften geteilte Abgaben. Unter die zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilten Abgaben fallen die gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die durch den Bund erhoben werden und aus denen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) Ertragsanteile zufließen.

*Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl.Nr.45/1948 idgF (§ 6 Abs.1)*

---

Auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben gebühren den Ländern (und Gemeinden) monatliche Vorschüsse. Diese Vorschüsse werden nach dem Ertrag im zweitvorangegangenen Monat bemessen.

Außerdem gebühren den Ländern und Gemeinden jährlich je 145.350.000 Euro als Vorschüsse auf die zu erwartenden Anteile an der Einkommensteuer.

Sobald die vorläufigen Ergebnisse des abgelaufenen Haushaltsjahres der Bundesfinanzverwaltung vorliegen, spätestens aber bis Ende März erfolgt eine Zwischenabrechnung für das Vorjahr, die endgültige Abrechnung dann aufgrund des Rechnungsabschlusses des Bundes.

*Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr.156/2004 idgF (§ 12 Abs.1, 2 und 3)*

---

Im Sinne der verbundenen Steuerwirtschaft gelten wichtige Steuern als gemeinschaftliche Abgaben der Finanzausgleichspartner Bund, Länder und Gemeinden. Ihre Aufteilung auf die einzelnen Gebietskörperschaften soll der Verteilung der Lasten der öffentlichen Verwaltung entsprechen und die finanzielle Leistungsfähigkeit der einzelnen Gebietskörperschaften sicherstellen. Die Grundsätze dafür finden sich im Finanz-Verfassungsgesetz, die Konkretisierung erfolgt seit 1959 für einen mehrjährigen Planungszeitraum durch ein Finanzausgleichsgesetz, das die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse und den Finanzbedarf der Gebietskörperschaften berücksichtigt.

*Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl.Nr.45/1948 idgF*

---

### Gemeinschaftliche Bundesabgaben

Die bedeutendsten gemeinschaftlichen Abgaben sind die Einkommensteuer (veranlagte Einkommen-, Lohn und Kapitalertragsteuer), die Körperschaftssteuer und die Umsatzsteuer.

Die Einkommensteuer ist die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen, wobei das Einkommen aus selbstständiger oder nichtselbstständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung usw. stammen kann.

Die Lohnsteuer wird bei Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit (Aktiv- und Pensionsbezüge) nach einem progressiven Stufentarif vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer einbehalten und abgeführt (Quellensteuer).

Die Kapitalertragsteuer I wird von inländischen Kapitalerträgen erhoben, insbesondere von Gewinnanteilen (Dividenden) und Zinsen, die Kapitalertragsteuer II (K. auf Zinsen) von Einlagezinsen und bestimmten festverzinslichen Wertpapierzinsen; seit dem 1. Juli 1996 beträgt der Steuersatz 25%.

*Einkommensteuergesetz 1988, BGBl.Nr.400 idgF*

Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird als allgemeine Verkehrsteuer auf allen Stufen des Wirtschaftsablaufes erhoben. Ihr unterliegen vor allem die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens erbringt. Dabei kann er unter bestimmten Umständen Umsatzsteuerbeträge, die in Rechnungen an sein Unternehmen von anderen Unternehmen ausgewiesen sind, als Vorsteuer von dem von ihm selbst zu entrichtenden Umsatzsteuerbetrag abziehen. Der allgemeine Steuersatz beträgt 20% und ermäßigt sich für bestimmte Lieferungen (zB Lebensmittel) und Leistungen (zB Vermietung) auf 10%.

*Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl.Nr.663 idgF*

Die Veranschlagung folgt der Prognose von Prof. Dr. Lehner "Mittelfristige Einnahmenentwicklung im NÖ Landeshaushalt 2005/2008", April 2005.

#### **92520 Ertragsanteile an der Spielbankabgabe**

Die Spielbankabgabe ist eine gemeinschaftliche Bundesabgabe, die von den Spielbankunternehmungen zu entrichten ist.

*Glücksspielgesetz, BGBl.Nr.620/1989 idgF*

Der Reinertrag der Spielbankabgabe wird mit 60 bis 70% auf den Bund, mit 5 bis 15% auf die Länder (Wien als Land) und mit 35 bis 15% auf die Gemeinden (Wien als Gemeinde) aufgeteilt. Die Aufteilung auf die Länder und Gemeinden erfolgt nach dem örtlichen Aufkommen.

Die Veranschlagung folgt der Prognose von Prof. Dr. Lehner "Mittelfristige Einnahmenentwicklung im NÖ Landeshaushalt 2005/2008", April 2005.

*Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr.156/2004 (§ 9 Abs.8)*

#### **94 Finanzausweisungen und Zuschüsse**

Aus allgemeinen Bundesmitteln können den Ländern und Gemeinden Finanzausweisungen für ihren Verwaltungsaufwand und Zuschüsse für bestimmte Zwecke gewährt werden. Die Gewährung kann an Bedingungen geknüpft werden, die der Erhaltung oder Herstellung des Gleichgewichts im Haushalt dienen oder mit dem von der Zuschussleistung verfolgten Zweck zusammenhängen.

Finanzausweisungen können entweder als Schlüsselzuweisungen oder als Bedarfszuweisungen gewährt werden.

Zweckgebundene Zuschüsse des Bundes werden durch das Finanzausgleichsgesetz oder durch Bundesgesetze festgesetzt.

*Finanz-Verfassungsgsgesetz 1948, BGBl.Nr.45/1948 idgF (§ 3 Abs.1, § 12 Abs.1 und § 13)*

#### **940 Bedarfszuweisungen**

Bedarfszuweisungen können zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt, zur Deckung außergewöhnlicher Erfordernisse oder zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Verteilung von Abgabenertragsanteilen oder Schlüsselzuweisungen ergeben.

*Finanz-Verfassungsgsgesetz 1948, BGBl.Nr.45/1948 idgF (§ 12 Abs.1)*

#### **94000 Bedarfszuweisungen an Gemeinden (ZG)**

Zur Ermittlung der Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (ohne Spielbankabgabe) werden sie zunächst länderweise aufgeteilt (ungekürzte Ertragsanteile). Von den länderweise errechneten Beträgen werden 12,7% ausgeschieden und den Ländern (Wien als Land) überwiesen; sie sind - außer in Wien - für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmt (Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel).

*Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 156/2004 idgF (§ 11 Abs.1)*

#### **94010 Bedarfszuweisungen an Länder**

Der Bund gewährt den Ländern zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt eine Bedarfszuweisung. Sie wird als Summe aus Anteilen (je 8,346%) an der Einkommensteuer (ohne Kapitalertragsteuer auf Zinsen und abzüglich des Abgeltungsbetrages an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen) und Körperschaftsteuer sowie einem Anteil (80,55%) am Wohnbauförderungsbeitrag berechnet; die Berechnungssumme wird um 445.125.000 Euro verringert.

Die Aufteilung der Bedarfszuweisung auf die Länder erfolgt nach der Volkszahl.

Die Veranschlagung folgt der Prognose von Prof. Dr. Lehner "Mittelfristige Einnahmenentwicklung im NÖ Landeshaushalt 2005/2008", April 2005.

*Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr.156/2004 idgF (§ 22)*

#### **94100 Ertragsanteilekopffquoten-Ausgleich**

Wenn die Summe der Ertragsanteile des Landes an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben für ein Jahr, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet (Landeskopffquote), hinter dem Betrag zurückbleibt, der sich als Durchschnittskopffquote für die Gesamtheit der Länder mit Wien als Land ergibt, gewährt der Bund dem Land eine Finanzausweisung auf Grundlage der Ertragsanteile des vorangegangenen Jahres in Höhe von 87,9% der Differenz zu dem der Durchschnittskopffquote entsprechenden Betrag. Bestimmte Anteile an Umsatzsteuer und Werbeabgabe gehen nicht in die Berechnung ein.

*Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr.156/2004 idgF (§ 20 Abs.1)*

#### **94101 Finanzschwache Gemeinden (ZG)**

Der Bund gewährt Gemeinden (Wien als Gemeinde) jährlich eine Finanzausweisung in der Höhe der Summe von 1,26% der ungekürzten Ertragsanteile. Zusätzlich wird ein Betrag von 9,07 Millionen Euro gewährt. Auf die Finanzausweisung haben die Gemeinden (ohne Wien) Anspruch, die sie zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt benötigen.

*Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 156/2004 idgF (§ 21)*

#### **94102 Stärkung der Gemeindehaushalte (ZG)**

Der Bund gewährt den Gemeinden zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt Bedarfszuweisungen.

*Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 156/2004 idgF (§ 23)*

---

**94105 Nahverkehr (ZG)**

Der Bund gewährt den Ländern für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs jährlich eine Finanzzuweisung in Höhe eines Anteils an den Abgaben mit einheitlichem Schlüssel (ohne die vor der Teilung abgezogenen Beträge gemäß FAG 2005, § 8 Abs. 2) abzüglich 32,1 Mio. Euro. Auf das Land NÖ entfallen davon 17,826%.

*Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 156/2004 idgF (§ 20 Abs.4)*

---

**94106 Umweltschonende und energiesparende Maßnahmen**

Der Bund gewährt den Ländern eine Finanzzuweisung zur Finanzierung von umweltschonenden und energiesparenden Maßnahmen in Höhe von 11,835% des Aufkommens aus Elektrizitätsabgabe und Erdgasabgabe. Die Aufteilung auf die Länder erfolgt im Verhältnis der Anteile der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben für das Vorjahr (ohne Spielbankabgabe und Kunstförderungsbeitrag).

*Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr.156/2004 idgF (§ 20 Abs.7)*

*Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Einsparung von Energie*

---

**94107 Landwirtschaft**

Der Bund gewährt den Ländern eine Finanzzuweisung zur Finanzierung der Förderung der Landwirtschaft von 14,5 Mio Euro. Bei der Aufteilung erhält NÖ 30,9%.

*Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr.156/2004 idgF (§ 20 Abs.6)*

---

**943 Zuschüsse nach dem FAG**

Der Bund gewährt den Ländern (und Gemeinden) Zweckzuschüsse, wenn sie eine Grundleistung mindestens in der Höhe des Zweckzuschusses erbringen.

*Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr.156/2004 idgF (§ 24 Abs.1)*

---

**94314 Zuschuss für Umweltschutz, Land**

Der Bund gewährt den Ländern zur Förderung des Umweltschutzes, insbesondere der Errichtung und Verbesserung von Müllbeseitigungsanlagen einen Zweckzuschuss, wenn die empfangenden Gebietskörperschaften eine Grundleistung mindestens in der Höhe des Zweckzuschusses erbringen. Der jährliche Zweckzuschuss beträgt für die Länder 6,9 Mio Euro (Aufteilung nach der Volkszahl).

*Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr.156/2004 idgF (§ 24 Abs.1 Z 2)*

---

**94330 Zuschuss zur Krankenanstaltenfinanzierung (ZG)**

Vor der länderweisen Verteilung werden von den Ertragsanteilen der Gemeinden bei der Umsatzsteuer für die Finanzierung der Zuschüsse für Zwecke der Krankenanstaltenfinanzierung 0,642% des Aufkommens an der Umsatzsteuer (nach Abzug der Beihilfen des Bundes nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, BGBl.Nr.746/1996) abgezogen. In dieser Höhe gewährt der Bund den Ländern zum Zwecke der Krankenanstaltenfinanzierung einen Zweckzuschuss, der den Gemeindebeitrag zur Finanzierung der Krankenanstalten darstellt. Die länderweise Aufteilung erfolgt wie bei der Umsatzsteuer (NÖ 14,451%).

*Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr.156/2004 idgF (§ 9 Abs.4 und § 24 Abs.2)*

---

**94410 Zuschuss für Katastrophenschäden, Land****94420 Zuschuss für Katastrophenschäden, Gemeinden (ZG)**

Die gesetzliche Grundlage der Verwendung der Mittel des Katastrophenfonds für die zusätzliche Finanzierung der Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden im Vermögen von Land und Gemeinden durch Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen und Erdbeben bildet § 3 Z 1 Katastrophenfondsgesetz 1996 - KatFG 1996.

---

**94421 Zuschuss f. Katastrophensch., Gemeinden, Hochwasser 2002**

Vorjahr(e): Siehe einleitende Erläuterung zum Hochwasser 2002.

---

**94430 Zuschuss für Katastropheneinsatzgeräte (ZG)**

Die gesetzliche Grundlage bildet § 3 Z 2 KatFG 1996.

---

**94441 Zuschuss für Katastrophenschäden (ZG)****94442 Zuschuss für Katastrophenschäden, Hochwasser 2002**

Hier werden die Mittel des Katastrophenfonds zur Behebung von Katastrophenschäden im Vermögen von physischen und juristischen Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften vereinnahmt (Verrechnungsansatz). Die Fondsmittel dürfen im einzelnen Schadenfall 60% der Beihilfe des Landes nicht übersteigen.

Vorjahr(e): Siehe einleitende Erläuterung zum Hochwasser 2002.

*Katastrophenfondsgesetz 1996 - KatFG 1996 idgF (§ 3 Z 3)*

---

**94450 Zuschuss für Warn- und Alarmsystem (ZG)**

Einnahmen für die Errichtung und den Betrieb des Warn- und Alarmsystems aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land NÖ nach Artikel 15a B-VG (Zweckbindung für 1/17901).

---

**48216 Wohnhaussanierung, Bundesmittel (ZG)****94510 Wohnbauförderung, Bund (ZG)**

Der Bund stellt den Ländern im Finanzausgleich Mittel zur Verfügung.

---

**94520 Straßenverkehrssicherheit (ZG)**

Die Einnahmen stammen aus den Abgaben und Kostenbeiträgen für die Zuweisung eines Wunschkennzeichens, aus sonstigen Zuweisungen und Erträgen aus Veranlagungen.

Die Mittel sind auf Bund und Länder im Verhältnis 40 zu 60 v.H. aufgeteilt, wobei die Aufteilung der Länderquote auf die einzelnen Länder nach Maßgabe der jeweils im Land zugewiesenen oder reservierten Wunschkennzeichen zu erfolgen hat.

---

#### **94560 Zuschuss für Straßen (ZG)**

Der Bund gewährt den Ländern für Zwecke der Finanzierung von Straßen einen jährlichen Zweckzuschuss, welcher im Jahr 2002 zu gleichen Teilen bis 31. Mai und 30. September 2002, in den weiteren Jahren zu gleichen Teilen bis spätestens 31. März und 30. September eines jeden Jahres überwiesen wird.

Das Land NÖ erhält in den Jahren 2002 und 2003 21,80 vH von 522,5 Mio Euro, in den Jahren 2004 bis 2006 21,80 vH von 545,0 Mio Euro.

*Zweckzuschussgesetz 2001, BGBl.Nr. 691/1988 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2002 (§ 4a)*

---

#### **94721 Landes-Finanzsonderaktion (allgemein)**

In Durchführung des Beschlusses des Landtages vom 25. Jänner 1973 über eine Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden wird der veranschlagte Betrag zur Gewährung eines Zinszuschusses für von Gemeinden aufgenommene Darlehen benötigt.

#### **94723 Landes-Finanzsonderaktion (Energie)**

Zinszuschüsse für von Gemeinden für energieeinsparende Investitionen an gemeindeeigenen Gebäuden, die öffentlichen Zwecken dienen, aufgenommene Darlehen laut Landtagsbeschluss vom 1. Dezember 1983.

#### **94724 Landes-Finanzsonderaktion (Konjunkturbelebung)**

#### **94725 Landes-Finanzsonderaktion (Konjunkturbelebung - Güterwege)**

Der Landtag von Niederösterreich hat am 31.1. 2002 beschlossen, die Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden um zwei Förderschienen zu erweitern. Die veranschlagten Beträge stellen Zinszuschüsse dar, die zu Darlehen gewährt werden sollen, die von Gemeinden zur Zwischenfinanzierung bei Kreditinstituten aufgenommen wurden.

#### **94726 Landes-Finanzsonderaktion (Konj.belebung), Hochwasser 2002**

Vorjahr(e): Siehe einleitende Erläuterung zum Hochwasser 2002.

#### **94727 Landes-Finanzsonderaktion (EU-Erweiterung)**

Mit Beschluss der NÖ Landesregierung vom 1. Juli 2003 wurden nicht verbrauchte Kreditmittel aus der Konjunkturbelebungsaktion für Zinszuschüsse im Rahmen des LFSA-EU-Erweiterungsprogramm umgewidmet. Gemäß Beschluss der NÖ Landesregierung vom 2. März 2004 können auch leasingfinanzierte Bauvorhaben gefördert werden.

*Beschlüsse der NÖ Landesregierung vom 1. Juli 2003 u. 2. März 2004*

---

#### **94728 Landes-Finanzsonderaktion (EU-Integrationsprogramm)**

Damit die Wettbewerbsfähigkeit der Niederösterreichischen Gemeinden weiter gesteigert werden kann, bedarf es einer gezielten Standort-, Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik.

Um die Gemeinden weiterhin bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben zu unterstützen, wird für von Gemeinden aufgenommenen Darlehen ein Zinszuschuss für vorgezogene bzw. infrastrukturelle Baumaßnahmen gewährt.

#### **94731 Marktbestimmte Betriebe, Investitions- und Tilgungszuschüsse**

Finanztransaktionen an marktbestimmte Betriebe des Landes zur Finanzierung von Investitionen und Schuldtilgungen.

#### **94751 Regional-Sonderaktion (ZG)**

Rückflüsse aus einem dem Österreichischen Roten Kreuz zur Finanzierung der Landesrettungszentrale gewährten Darlehen.

#### **94752 Öko-Sonderaktion (ZG)**

Zinsenerträge und Rückzahlungen von Darlehen, die Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rahmen von Förderungsaktionen für den Bereich der Müllsammlung, -trennung bzw. -behandlung und Genossenschaften im Bereich der Fernwärme gewährt wurden, werden der Öko-Sonderaktion wieder zur Verfügung gestellt.

#### **94753 Struktur-Sonderaktion (ZG)**

Das Land NÖ hat der ECO Plus zur Schaffung eines Industriezentrums im Westen Niederösterreichs (Ennsdorf) ein Darlehen in der Höhe von Euro 9.156.777,11 gewährt. Die erwarteten Rückflüsse werden veranschlagt.

#### **95000 Darlehen (aufgenommene) und Schuldendienst**

Zinsen- und Tilgungsdienst für Darlehen. Aufgliederung im Nachweis über Schuldenstand und Schuldendienst.

#### **95001 Darlehen (aufgenommene) und Schuldendienst, Hochw. 2002**

Vorjahr(e): Siehe einleitende Erläuterung zum Hochwasser 2002.

#### **95100 Anleihen (aufgenommene) und Schuldendienst**

Zinsen- und Tilgungsdienst für Anleihen. Aufgliederung im Nachweis über Schuldenstand und Schuldendienst.

#### **95101 Anleihen (aufgenommene) und Schuldendienst, Hochw. 2002**

Vorjahr(e): Siehe einleitende Erläuterung zum Hochwasser 2002.

#### **96102 Haftungsprovision, NÖ Landesbank-Hypothekenbank AG**

Entgelt für normierte Ausfallhaftung des Landes.

*NÖ Landesbankgesetz, LGB. 3900 (§5)*

---

## **97000 Verstärkungsmittel**

Zur Deckung von überplanmäßigen ordentlichen Ausgaben werden Verstärkungsmittel veranschlagt. Durch die Veranschlagung der Verstärkungsmittel, die einen zweckfreien Ausgabenbetrag darstellen, soll die Deckung überplanmäßiger Ausgaben sichergestellt oder zumindest eine Überschreitung beschränkt werden. Der in Anspruch genommene Betrag wird nicht von Verstärkungsmitteln auf die unzulänglich dotierten Voranschlagsstellen übertragen, sondern es wird bei diesen auf die Deckung durch Verstärkungsmittel und bei Verstärkungsmitteln auf die Bindung hingewiesen.

*Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden über Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden in der Fassung vom April 2002 (Anm. 1 zu § 2 Abs.4)*

*Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung - VRV, BGBl. Nr. 787/1996 idgF (§ 2 Abs.4)*

---

Die Entscheidung in Angelegenheiten von Kreditüberschreitungen ist der kollegialen Beratung und Beschlussfassung durch die Landesregierung vorbehalten.

*Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung, LGBl.0002 (§ 4 Abs.1 Z 17 lit.d)*

---